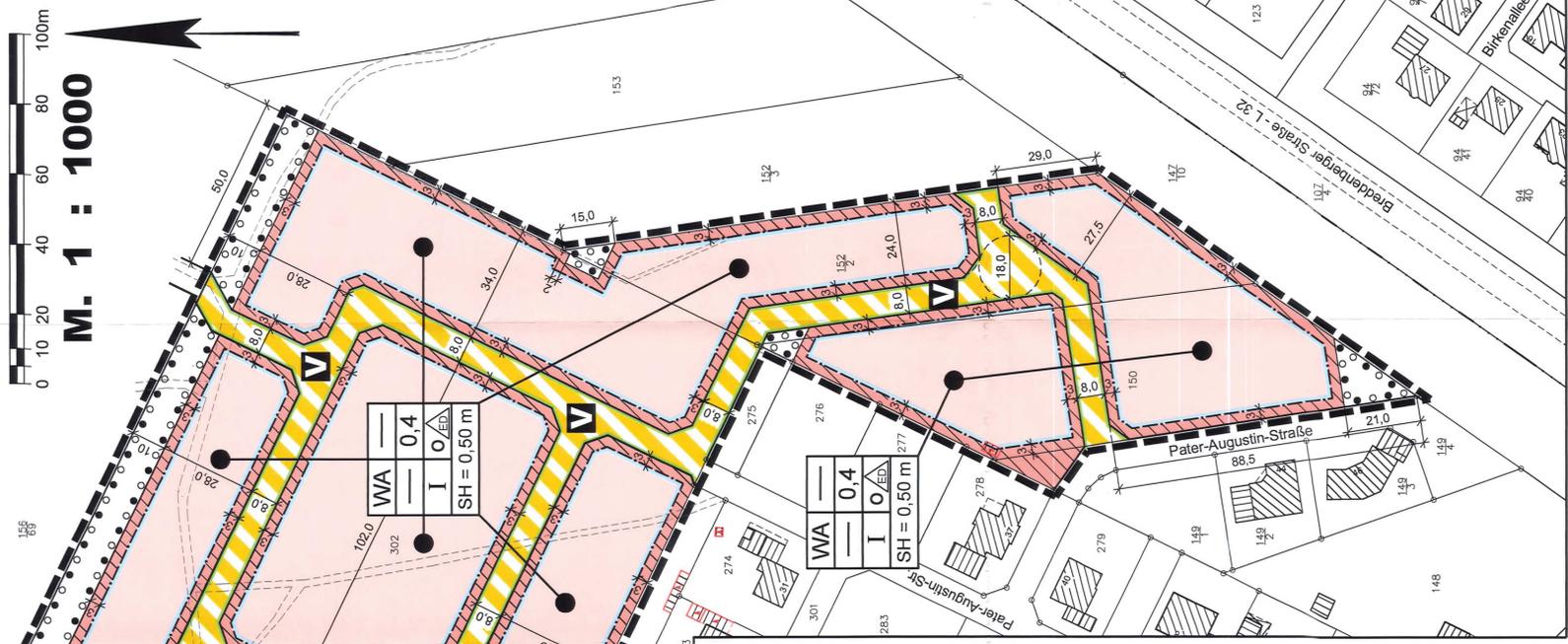


Füllschema der Nutzungsschablone:

Baugebiet	Geschossflächenzahl
Baumassenzahl	Grundflächenzahl
Zahl der Vollgeschosse	Bauweise
Sockelhöhe (SH)	



Präambel
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), hat der Rat der Gemeinde Börger diesen Bebauungsplan Nr. 23 "Großer Sand II", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, sowie den folgenden örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen.
Börger, den 22.08.2016

Verfahrensvermerke / Aufstellungsbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Börger hat in seiner Sitzung am 27.04.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Großer Sand II" beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Zeit gültigen Fassung am 26.06.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Börger, den 22.08.2016

Erarbeiten des Planentwurfes
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch das
Büro für Stadtplanung, Gieselmann und Müller GmbH
Raddeweg 8, 49757 Werlte, Tel.: 05951 - 95 10 12
Werlte, den 22.08.2016

Zustimmung zum Planentwurf und öffentliche Auslegung
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Börger hat in seiner Sitzung am 14.09.2015 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23 und der Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.06.2016 ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23 und der Begründung einschließlich Umweltbericht haben vom 08.07.2016 bis 08.08.2016 (einschl.) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.
Börger, den 22.08.2016

Erneute öffentliche Auslegung
Der Rat der Gemeinde Börger hat in seiner Sitzung am ... dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23 und der Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 4 Abs. 3 BauGB beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 BauGB wurde vom ... Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Börger, den ...

Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen / Satzungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Börger hat den Bebauungsplan Nr. 23 nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 22.08.2016 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen.
Börger, den 22.08.2016

Inkrafttreten
Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 23 "Großer Sand II", der Gemeinde Börger ist gemäß § 10 BauGB am ... im Amtsblatt des Landkreises Emsland bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 23 ist mit Bekanntmachung am ... gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten.
Börger, den ...

Verletzungen von Vorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1 - 3 BauGB gegenüber der Gemeinde nicht geltend gemacht worden.
Börger, den ...

Planunterlage für einen Bebauungsplan
Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
ALAN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Ostniederrhein/Meppen ©2016
Planunterlage erstellt von:
Öffentlich bestellter Vermessungsbüro
Hilke Hartmann
Friedrichsberg-Str. 1
26892 Dörpen
Gemarkung: Börger
Flur: 5
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die üblicherweise bestehenden baulichen Anlagen sowie deren Lage, Größe und Art an. Die Überlagerung der baulichen Anlagen mit dem Bebauungsplan ist zu prüfen. Ein Widerspruch ist einstellbar, wenn die baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei sind. Die Überlagerung der baulichen Anlagen mit dem Bebauungsplan ist einstellbar, wenn die baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei sind.
Auftragsnummer: 160010
ALAN
Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
ALAN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Ostniederrhein/Meppen ©2016
Planunterlage erstellt von:
Öffentlich bestellter Vermessungsbüro
Hilke Hartmann
Friedrichsberg-Str. 1
26892 Dörpen
Gemarkung: Börger
Flur: 5
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die üblicherweise bestehenden baulichen Anlagen sowie deren Lage, Größe und Art an. Die Überlagerung der baulichen Anlagen mit dem Bebauungsplan ist zu prüfen. Ein Widerspruch ist einstellbar, wenn die baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei sind.
Auftragsnummer: 160010
ALAN
Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
ALAN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Ostniederrhein/Meppen ©2016
Planunterlage erstellt von:
Öffentlich bestellter Vermessungsbüro
Hilke Hartmann
Friedrichsberg-Str. 1
26892 Dörpen
Gemarkung: Börger
Flur: 5
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die üblicherweise bestehenden baulichen Anlagen sowie deren Lage, Größe und Art an. Die Überlagerung der baulichen Anlagen mit dem Bebauungsplan ist zu prüfen. Ein Widerspruch ist einstellbar, wenn die baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei sind.
Auftragsnummer: 160010

1 Textliche Festsetzungen (BauNVO 1990)
1.1 Höhe baulicher Anlagen
Bezugspunkt für die festgesetzte Höhe ist die Oberkante der Fahrbahn der nächstgelegenen Erschließungsstraße mittig vor dem jeweiligen Baukörper.
Die Höhe der Oberkante des fertigen Fußbodens des Erdgeschosses (Sockelhöhe SH) darf maximal 0,5 m über dem Bezugspunkt liegen.
1.2 Zusätzliche Grundfläche
Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) darf durch die Grundfläche der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen nicht überschritten werden.
1.3 Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 i. V. m. § 1a BauGB)
1.3.1 Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern
Auf den festgesetzten Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern sind die vorhandenen Gehölze zu erhalten. Auf den gehölzfreien Flächen sind die in der Pflanzliste angegebenen Arten anzupflanzen. Es sind insgesamt mindestens vier Arten zu verwenden. Der Mindestanteil je Art muss 10 % betragen. Die Mindestpflanzenzahl wird auf eine Pflanze pro 1,5 qm festgesetzt. Abgängige Gehölze sind gemäß der Pflanzliste zu ersetzen.
Auf den am nördlichen und westlichen Rand verlaufenden Flächen, sowie der am östlichen Rand liegenden Fläche, ist eine Linienpflanzung der vorhandenen Gehölze vorzunehmen, so dass ein geschlossener Waldmantel entsteht.
Innerhalb der Flächen sind zusätzlich naturnah gestaltete flache Mulden zum Sammeln, Ableiten oder Versickern von Regenwasser zulässig.

Pflanzliste

Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Prunus spinosa	Schlehe
Betula pendula	Hängebirke	Quercus petraea	Traubeneiche
Corylus avellana	Heselnuss	Quercus robur	Stieleiche
Crataegus monogyna	Weißdorn	Rosa canina	Hundsrose
Fagus sylvatica	Rotbuche	Sambucus nigra	Schwarzer Hollunder
Fraxinus alnus	Faulbuche	Sorbus aucuparia	Eberesche
Populus tremula	Zitterpappel		

1.3.2 Begründung der Baugrundstücke
Auf den jeweiligen Baugrundstücken ist je 50 qm versiegelte Fläche ein hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen.
1.3.3 Straßenbegründung
Innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ist je 50 qm versiegelte Fläche ein hochstämmiger Laubbaum der Pflanzliste anzupflanzen.

Pflanzliste

Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Prunus spinosa	Schlehe
Betula pendula	Hängebirke	Quercus petraea	Traubeneiche
Corylus avellana	Heselnuss	Quercus robur	Stieleiche
Crataegus monogyna	Weißdorn	Rosa canina	Hundsrose
Fagus sylvatica	Rotbuche	Sambucus nigra	Schwarzer Hollunder
Fraxinus alnus	Faulbuche	Sorbus aucuparia	Eberesche
Populus tremula	Zitterpappel		

2 Örtliche Bauvorschriften (§ 84 NBauO)
2.1 Einfriedung
Einfriedigungen der einzelnen Baugrundstücke sind entlang der öffentlichen Straßen und Wege (zwischen der Straßengrenzungslinie und der straßenzugewandten Baugrenze) nur bis zu einer Höhe von 0,60 m zulässig.
2.2 Dach- und Oberflächenwasser
Das nicht als Brauchwasser genutzte Dachflächenwasser und das sonstige anfallende Oberflächenwasser ist für die jeweiligen Grundstücken oberflächlich zu versickern. Durch geeignete Maßnahmen (z. B. Drainagen) ist sicherzustellen, dass kein Oberflächenwasser von den Baugrundstücken in den öffentlichen Verkehrsraum abfließen kann.
Die Einleitung und oberflächige Versickerung von Oberflächenwasser in den ausgewiesenen Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern ist zulässig.

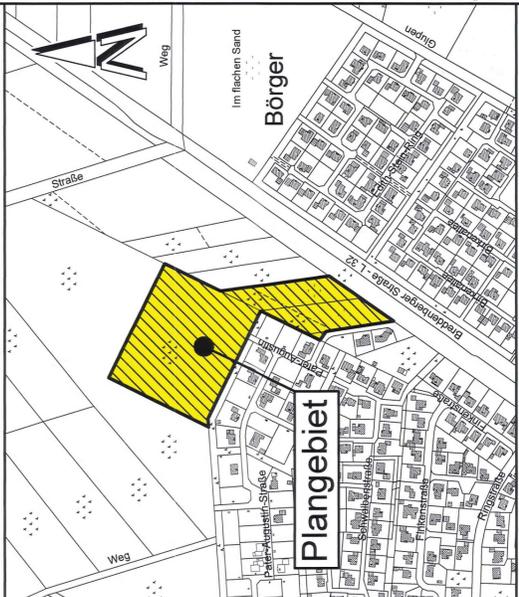
3 Hinweise
3.1 Aufhebung bestehender Festsetzungen
Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 23 "Großer Sand II" treten im Plangebiet die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 19 "Großer Sand I", rechtskräftig seit dem 30.04.2008, außer Kraft.
3.2 Bodenfunde
Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Sachverständigen für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist telefonisch unter der Rufnummer (05931) 44-0 zu erreichen.
Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverzüglich zu lesen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Planzeichenerklärung
Festsetzungen des Bebauungsplanes

Gemäß Planzeichenerklärung 1990 und der Bauutzungsverordnung 1990

- Art der baulichen Nutzung
 - WA Allgemeines Wohngebiet
- Maß der baulichen Nutzung
 - 0,4 GRZ Grundflächenzahl als Höchstmaß (siehe textl. Fests. 1, 2)
 - I Z Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 - SH = 0,50 m SH Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens als Höchstmaß (Sockelhöhe)
- Bauweise, Baugrenzen
 - Baugrenze
 - Nicht überbaubare Grundstücksflächen
 - überbaubare Grundstücksflächen
 - Offene Bauweise
 - EA nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Verkehrsflächen - öffentlich -
 - Straßengrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung hier: V = Verkehrsbenutzter Bereich
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des BBP Nr. 23
- Sonstige Planzeichen

ÜBERSICHTSKARTE Maßstab 1 : 5000



Gemeinde Börger
Waldstraße 4
26904 Börger

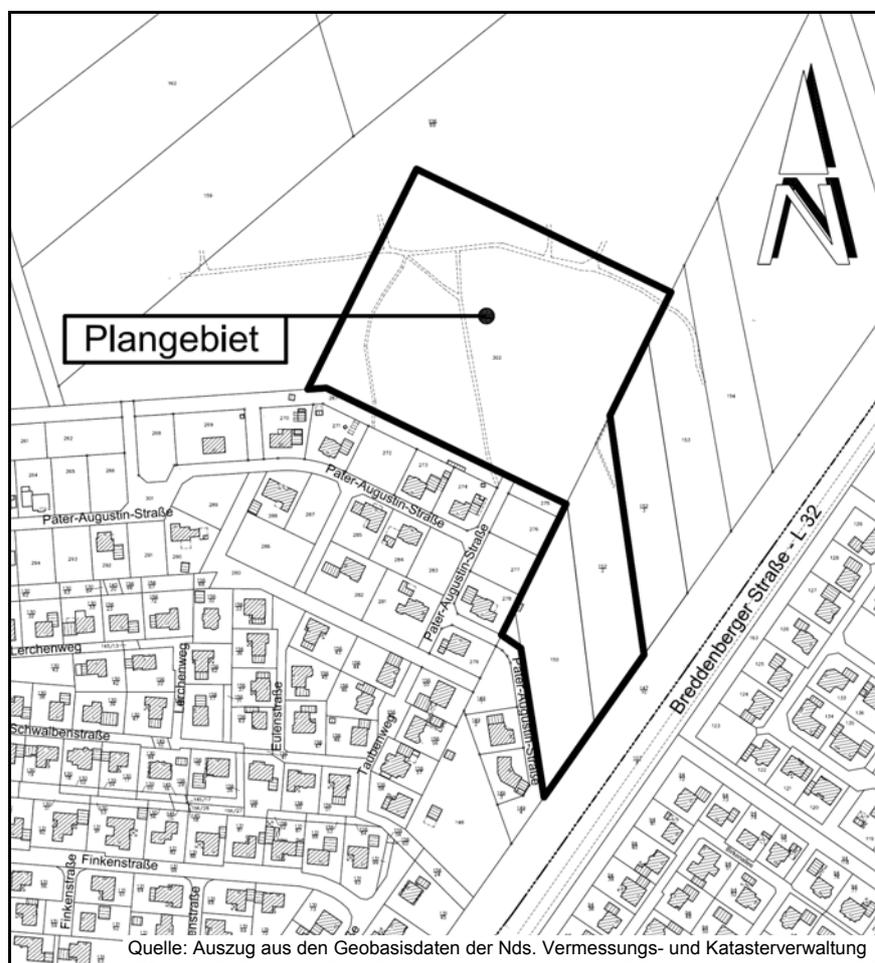
Bebauungsplan Nr. 23
" Großer Sand II "

Mit örtlichen Bauvorschriften
URSCHRIFT

BR25.DWG



**Begründung mit Umweltbericht zum
Bebauungsplan Nr. 23
„Großer Sand II“
mit örtlichen Bauvorschriften**



Büro für Stadtplanung
Gieselmann und Müller GmbH
Raddeweg 8
49757 Werlte
Tel.: 05951 951012
Fax: 05951 951020
e-mail: j.mueller@bfs-werlte.de

Büro für Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Richard Gertken
Raddeweg 8
49757 Werlte
Tel.: 05951 95100
Fax: 05951 951020
e-mail: r.gertken@bfl-werlte.de

Inhalt	Seite
1 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	4
1.1 GELTUNGSBEREICH.....	4
1.2 ANLASS UND ERFORDERNIS.....	4
1.3 STÄDTEBAULICHE ZIELE	4
2 RAHMENBEDINGUNGEN	5
2.1 REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM (RROP 2010).....	5
2.2 DERZEITIGE DARSTELLUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	5
2.3 ÖRTLICHE GEGEBENHEITEN.....	5
3 INHALT DES PLANES	6
3.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG	6
3.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG.....	6
3.3 BAUWEISE UND BAUGRENZEN.....	7
3.4 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEM. § 84 NBAUO.....	7
3.5 GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN	8
3.6 ERSCHLIEßUNG, VER- UND ENTSORGUNG	8
3.6.1 Verkehrliche Erschließung.....	8
3.6.2 Wasserwirtschaftliche Erschließung.....	9
3.6.3 Energieversorgung	10
3.6.4 Abfallbeseitigung	10
3.6.5 Telekommunikation	10
4 UMWELTBERICHT	10
4.1 EINLEITUNG	10
4.1.1 Kurzdarstellung des Planinhaltes	10
4.1.2 Ziele des Umweltschutzes.....	11
4.1.3 FFH- und Vogelschutzgebiete	15
4.2 BESTANDSAUFNAHME.....	16
4.2.1 Beschreibung der Nutzungsstruktur und Immissionssituation (Schutzgut Mensch).....	16
4.2.2 Beschreibung von Natur und Landschaft	16
4.2.2.1 Naturraum	16
4.2.2.2 Landschaftsbild	17
4.2.2.3 Boden / Wasserhaushalt / Altlasten	17
4.2.2.4 Klima / Luft.....	18
4.2.2.5 Arten und Lebensgemeinschaften.....	19
4.2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter	27
4.3 PROGNOSE UND MAßNAHMEN.....	28
4.3.1 Auswirkungen auf den Menschen / Immissionsschutz.....	28
4.3.1.1 Geruchsmissionen.....	28
4.3.1.2 Verkehrsimmissionen.....	29
4.3.1.3 Gewerbliche Immissionen	30
4.3.1.4 Altlasten	30
4.3.1.5 Wehrtechnische Dienststelle Meppen (WTD 91)	30
4.3.1.6 Sonstige Immissionen	31
4.3.2 Auswirkungen auf Natur und Landschaft / Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.....	31
4.3.2.1 Landschaftsbild / Ortsbild	31

4.3.2.2	Boden / Wasser.....	32
4.3.2.3	Klima / Luft.....	32
4.3.2.4	Arten und Lebensgemeinschaften.....	33
4.3.2.5	Wirkungsgefüge	36
4.3.2.6	Bodenschutzklausel - § 1a (2) Satz 1 und 2 BauGB	37
4.3.2.7	Eingriffsregelung	38
4.3.3	Kultur- und sonstige Sachgüter	45
4.3.4	Wechselwirkungen	46
4.3.5	Nullvariante.....	46
4.4	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN (ALTERNATIVPRÜFUNG)	46
4.5	SONSTIGE BELANGE DES UMWELTSCHUTZES	47
4.6	ZUSÄTZLICHE ANGABEN IM UMWELTBERICHT	48
4.6.1	Methodik	48
4.6.2	Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)	48
4.6.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	49
5	ABWÄGUNG	50
5.1	ABWÄGUNG DER EINGEGANGENEN STELLUNGSNAHMEN	50
5.1.1	Beteiligung der Öffentlichkeit.....	50
5.1.2	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.....	50
5.2	ABWÄGUNGSERGEBNIS.....	51
6	STÄDTEBAULICHE DATEN.....	53
7	VERFAHREN	53
	ANLAGEN.....	54

1 Anlass und Ziel der Planung

1.1 Geltungsbereich

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 23 „Großer Sand II“ der Gemeinde Börger liegt nordöstlich angrenzend zur bebauten Ortslage von Börger.

Es schließt direkt nördlich an eine vorhandene größere Wohnsiedlung an und hat eine Flächengröße von ca. 3,8 ha. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke Nr. 150, Nr. 152/2 und Nr. 302, sowie einen Teil des Flurstückes Nr. 149/4 der Flur 5, Gemarkung Börger.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der Planzeichnung.

1.2 Anlass und Erfordernis

In der Gemeinde Börger liegt eine rege Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken vor. Der Gemeinde stehen momentan jedoch keine freien Baugrundstücke mehr zur Verfügung, die an Bauwillige veräußert werden können. Innerhalb der Ortslage stehen keine Flächen zur Verfügung, die für eine Wohnbebauung vorgesehen werden könnten, da die Ortslage mit landwirtschaftlichen Betriebsstandorten durchsetzt ist und daher in weiten Teilen stark mit landwirtschaftlichen Geruchsimmissionen belastet ist. Die Lage der landwirtschaftlichen Betriebe in der Ortslage Börger ist in der Anlage 1 dargestellt. Im städtebaulichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Börger aus dem Jahre 2006 wurde bereits festgestellt, dass nur im Westen und Nordosten der Ortslage größere Bereiche ohne erhebliche landwirtschaftliche Immissionen vorhanden sind. Leerstehende Bausubstanz, die für eine Wohnnutzung herangezogen werden könnte, ist innerhalb der Ortslage ebenfalls nicht vorhanden. Es werden daher neue Wohnbauflächen zur Errichtung von Einfamilienhäusern benötigt.

Um den vorliegenden Bedarf an Wohnbauflächen, der aus zahlreichen vorliegenden Nachfragen zu erkennen ist, decken zu können, soll im Bereich des Plangebietes daher eine Fläche für die Wohnbebauung ausgewiesen werden.

Die zur Verfügung stehende Fläche schließt nordöstlich an die vorhandene Wohnsiedlung "Großer Sand" an. Das Gebiet stellt somit eine städtebaulich sinnvolle Erweiterung dieses westlich der Breddenberger Straße gelegenen Wohngebietes dar.

Aufgrund der Lage des Plangebietes im Außenbereich gemäß § 35 BauGB, in dem die Errichtung von Wohngebäuden in der Regel nicht möglich ist, ist für die geplante Entwicklung eines Wohngebietes die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

1.3 Städtebauliche Ziele

Neben der Berücksichtigung der allgemeinen Belange gem. § 1 Abs. 5 BauGB wird mit der vorliegenden Bauleitplanung insbesondere folgendes Ziel verfolgt:

- Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse durch die Entwicklung von Wohnbauflächen sowie die Förderung der Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung durch die Bereitstellung von Einfamilienhausgrundstücken unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft und des Immissionsschutzes.

2 Rahmenbedingungen

2.1 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP 2010)

Im RROP des Landkreises Emsland ist der nördliche Randbereich des Plangebietes als Vorbehaltsgebiet für Waldflächen dargestellt. Die restliche Fläche ist als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft, aufgrund besonderer Funktion ausgewiesen. Die Flächen stellen sich jedoch tatsächlich überwiegend als Wald dar.

Das Plangebiet liegt außerdem, wie der größte Teil der Ortslage von Börger, in einem Vorranggebiet für Trinkwasserversorgung. Dem vorbeugenden Trinkwasserschutz kommt im Plangebiet somit eine besondere Bedeutung zu. Eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung ist aufgrund der vorliegenden Planung jedoch nicht zu befürchten.

2.2 Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan

Bebauungspläne sind gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Der südöstliche Bereich des Plangebietes ist im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel als Fläche für die Landwirtschaft und der nördliche Bereich als Waldfläche dargestellt. Zur Vorbereitung der geplanten Nutzung wird für das Plangebiet daher der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel im Parallelverfahren durch Darstellung einer Wohnbaufläche geändert (113. Flächennutzungsplanänderung).

2.3 Örtliche Gegebenheiten

Das Plangebiet ist unbebaut und liegt am nordöstlichen Rand der Ortslage von Börger.

Der nördliche Teil des Plangebietes ist eine Forstfläche. Die südöstliche Fläche des Plangebietes stellt sich als Ackerfläche dar, die im Westen an die Pater-Augustin-Straße grenzt.

Östlich des Plangebietes verläuft die Breddenberger Straße (L 32) von Süden nach Norden. Diese ist im Südosten durch einen ca. 25 m breiten Gehölzstreifen vom Plangebiet abgegrenzt. Im Nordosten hat das Plangebiet einen Abstand von ca. 130 m zur L 32. Hier befinden sich Waldflächen zwischen der Straße und dem Plangebiet. Östlich der Breddenberger Straße befinden sich vollständig bebaute Wohngebiete. Im Süden grenzt ebenfalls ein vollständig

bebautes Wohngebiet an. Nördlich und nordwestlich des Plangebietes schließt sich großflächig Wald an.

Weitere Angaben zu den bestehenden Nutzungen und den naturräumlichen Gegebenheiten finden sich im Umweltbericht in den Kapiteln 4.2.1. „Bestehende Nutzungsstruktur“ und 4.2.2 „Beschreibung der Umwelt“.

3 Inhalt des Planes

3.1 Art der baulichen Nutzung

Aufgrund des bestehenden Bedarfes an Wohnbaugrundstücken wird im Plangebiet ein allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Das Gebiet ergänzt damit städtebaulich sinnvoll das südlich angrenzende Wohngebiet und entspricht gleichzeitig der Nachfrage.

Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen. Neben den Wohnnutzungen sind in einem allgemeinen Wohngebiet auch kleine gebietsbezogene Dienstleistungsbetriebe und nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche oder sportliche Zwecke allgemein zulässig. Weitere gewerbliche Nutzungen, wie z.B. nicht störende Gewerbebetriebe sind nur ausnahmsweise und daher in der Regel nicht zulässig.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl (GRZ) regelt neben der Nutzungsdichte hauptsächlich das Maß der möglichen Bodenversiegelung. Sie bestimmt damit auch den zu erwartenden Eingriff in Natur und Landschaft.

Als GRZ wird für das Plangebiet der im § 17 (1) BauNVO für allgemeine Wohngebiete genannte Höchstwert von 0,4 festgesetzt. Damit soll eine optimale Ausnutzung des Baulandes auch bei kleineren Grundstücken ermöglicht und dem zusätzlichen Verbrauch freier Landschaft entgegengewirkt werden. Gleichzeitig wird durch textliche Festsetzung eine Überschreitung der GRZ im Sinne von § 19 (4) BauNVO ausgeschlossen. Diese Festsetzung dient dazu, insbesondere das Maß der Bodenversiegelung zu begrenzen. Der Ausschluss des § 19 (4) BauNVO begründet andererseits den Höchstwert von 0,4 bei der Festsetzung der GRZ. Damit wird eine sinnvolle Verdichtung und Nutzung des Gebietes gewährleistet.

Zahl der Vollgeschosse, Sockelhöhe

Mit dem Bebauungsplan Nr. 19 wurde für das südlich angrenzende Wohngebiet die Geschosshöhe auf ein Vollgeschoss begrenzt. Da die Bebauung im vorliegenden Plangebiet an die angrenzende Bebauungsstruktur angepasst werden soll, wird die Zahl der zulässigen Vollgeschosse im Plangebiet ebenfalls auf ein Vollgeschoss begrenzt. Damit erübrigt sich die Festsetzung einer

Geschossflächenzahl, da die Geschossflächenzahl aus allen Vollgeschossen zu ermitteln ist.

Darüber hinaus wird festgesetzt, dass die Höhe der Oberkante des fertigen Fußbodens des Erdgeschosses (Sockelhöhe = SH) maximal 0,5 m, bezogen auf die Oberkante der Fahrbahn der nächstgelegenen Erschließungsstraße mittig vor dem jeweiligen Baukörper, liegen darf. Mit Hilfe dieser Festsetzung wird eine der ortstypischen Bauweise entsprechende Anpassung der Erdgeschosszonen an die Geländehöhen gewährleistet. Darüber hinaus sollen damit Geländeaufschüttungen und die damit verbundenen Probleme bei der Oberflächenentwässerung vermieden werden.

3.3 Bauweise und Baugrenzen

Im vorliegenden Wohngebiet soll eine aufgelockerte Bebauungsstruktur entwickelt werden, die sowohl von der Nutzung als auch vom optischen Erscheinungsbild her, der bestehenden Siedlungsstruktur und den Bauwünschen der Bevölkerung nach Familienheimen entspricht. Aus diesem Grund wird die offene Bauweise auf Einzel- und Doppelhäuser beschränkt. Diese Festsetzung entspricht auch der, im angrenzenden Wohngebiet getroffenen Regelung.

Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen werden nicht überbaubare Grundstücksflächen von jeweils 3 m Breite festgesetzt, um gute Sichtverhältnisse für die Grundstückszufahrten zu gewährleisten. Diese Festsetzung dient auch der Förderung von Vorgartenbereichen für eine Eingrünung der geplanten Bebauung und eine aufgelockerte Bebauungsstruktur.

Zu den geplanten Pflanzstreifen werden zu deren Schutz ebenfalls nicht überbaubare Grundstücksflächen von 3 m Breite festgesetzt.

3.4 Örtliche Bauvorschriften gem. § 84 NBauO

Einfriedungen an öffentlichen Straßen und Wegen dürfen nur bis zu einer Höhe von 0,8 m hergestellt werden. Diese Vorschrift wird getroffen, um zu verhindern, dass z.B. durch Sichtschutzzäune oder hohe Hecken entlang der Straßen das angestrebte städtebauliche Bild einer ländlichen, dorftypischen Bebauung gestört wird. Außerdem werden damit Sichtbehinderungen im Bereich von Einmündungen ausgeschlossen.

Des Weiteren wird festgesetzt, dass das anfallende Oberflächenwasser auf den jeweiligen Grundstücken oberflächlich, zu versickern ist. Damit wird eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate vermieden und gleichzeitig außerhalb des Plangebietes z.B. Abflussverschärfungen in Gewässern ausgeschlossen.

Diese Festsetzungen entsprechen ebenfalls den für das benachbarte Wohngebiet getroffenen Regelungen.

3.5 Grünordnerische Festsetzungen

Die grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans haben die Grundfunktion, die landschaftliche Einbindung des Plangebietes in das Orts- und Landschaftsbild sicherzustellen, Beeinträchtigungen von Arten und Lebensgemeinschaften sowie des Bodens zu minimieren und gleichzeitig die Eingriffe in den Naturhaushalt, soweit möglich und sinnvoll, innerhalb des Plangebietes zu kompensieren bzw. auszugleichen.

Zu diesem Zweck werden am nordwestlichen und nordöstlichen Rand des Plangebietes, angrenzend zu den dortigen Waldflächen ein 3 m breiter, bzw. ein 10 m breiter Streifen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Diese entstehenden Gehölzstreifen werden mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen bepflanzt, übernehmen als Waldmantelbereiche wertvolle Pufferfunktionen für die unmittelbar angrenzenden Forstflächen, bieten der heimischen Fauna Wanderungs- und Ausbreitungslinien zwischen den Siedlungsflächen und den angrenzenden Forstflächen und stellen für die heimische Tierwelt einen zusätzlichen vielfältigen Nahrungs-, Rückzugs- und Lebensraum dar.

Auch die zur Abrundung der Grundstücksflächen festgesetzten Restflächen in den Eckbereichen des südöstlichen Teilgebietes werden mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen bepflanzt.

Mit der zusätzlichen Pflanzung von hochstämmigen, standortgerechten, heimischen Laubbäumen innerhalb der ausgewiesenen Straßenverkehrsfläche wird nicht nur ein Mindestmaß an innerer Durchgrünung des Wohngebietes erreicht, die neu anzupflanzenden Gehölzstrukturen stellen gleichzeitig einen vielfältigen Lebensraum für eine Vielzahl von Tierarten dar und tragen darüber hinaus zu einer Einbindung des Baugebietes in das Orts- bzw. Landschaftsbild bei.

3.6 Erschließung, Ver- und Entsorgung

3.6.1 Verkehrliche Erschließung

Im südlich angrenzenden Wohngebiet wurden im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 19 Straßenverkehrsflächen bereits bis an den nördlichen Rand geführt, um bei einer Erweiterung des Wohngebietes nach Norden, dessen Erschließung sicherzustellen. Das Plangebiet ist über diese Verkehrsflächen (Pater-Augustin-Straße) an die innerörtlichen Erschließungsstraßen angebunden.

Der Anschluss an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz ist damit gewährleistet.

Von der Pater-Augustin-Straße werden Erschließungsstraßen in das Gebiet geführt, welche eine Ringerschließung bilden. Die Verkehrsflächen werden im nordöstlichen und nordwestlichen Bereich wiederum bis an den Rand des Plangebietes geführt, um die Option einer zukünftigen Erschließung der dort angrenzenden Flächen offen zu halten.

Die inneren Erschließungsstraßen haben nur eine Bedeutung für die Anlieger und sollen, wie auch die Pater-Augustin-Straße im südlich angrenzenden Wohngebiet, verkehrsberuhigt ausgebaut werden. Sie werden daher als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „verkehrsberuhigter Bereich“ festgesetzt.

3.6.2 Wasserwirtschaftliche Erschließung

a) Wasserversorgung:

Die Versorgung des Plangebietes mit Trink- und Brauchwasser in ausreichender Qualität und Menge ist gewährleistet. Das Plangebiet soll an die zentrale Wasserversorgung des Wasserverbandes „Hümmling“ angeschlossen werden. Es kann zu den bekannten Bedingungen, die sich aus der Satzung der Wasserbezugs- und Beitragsordnung des Wasserverbandes „Hümmling“ ergeben, angeschlossen werden.

b) Abwasserbeseitigung:

Für das Plangebiet ist die zentrale Abwasserbeseitigung vorgesehen. Eine ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigung ist damit gewährleistet.

c) Oberflächenentwässerung (Anlage 2)

Bei der Oberflächenentwässerung sollen Auswirkungen der geplanten Flächenversiegelung auf den Grundwasserstand möglichst gering gehalten, sowie eine Verschärfung der Abflusssituation vermieden werden.

Vom Büro für Geowissenschaften Meyer & Overesch GbR ist eine Bodenuntersuchung bezüglich der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes durchgeführt worden. Dabei wurde festgestellt, dass der untersuchte Standort, aufgrund vorgefundener sandiger Böden, für den Betrieb von Versickerungsanlagen generell geeignet ist. Auch die gemäß DWA (2005) erforderliche Sickerstrecke von mindestens 1 m zum mittleren Grundwasserhöchststand kann sicher eingehalten werden.

Das anfallende Oberflächenwasser soll daher auf den jeweiligen Grundstücken versickert werden, wobei auch die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern zur Versickerung genutzt werden können.

Für die geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind die entsprechenden Genehmigungen und/oder Erlaubnisse nach dem Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.

d) Brandschutz:

Die erforderliche Löschwasserversorgung wird nach den technischen Regeln Arbeitsblatt W 405 (aufgestellt vom DVGW) und in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr erstellt.

3.6.3 Energieversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit der notwendigen Energie kann durch die Energieversorgung Weser-Ems (EWE) erfolgen.

3.6.4 Abfallbeseitigung

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet.

Eventuell anfallender Sonderabfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

3.6.5 Telekommunikation

Die Versorgung mit Telekommunikationsanlagen kann durch die Deutsche Telekom AG, erfolgen.

4 Umweltbericht

4.1 Einleitung

4.1.1 Kurzdarstellung des Planinhaltes

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird, entsprechend den Ausführungen in Kapitel 1, die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes geplant. Der wesentliche Planinhalt ist in Kap. 3 dargestellt.

Durch die vorliegende Planung wird eine Bebauung im Plangebiet ermöglicht und damit eine Versiegelung von Grundflächen vorbereitet. Durch die mögliche Bebauung und Bodenversiegelung können auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Pflanzen und Tiere erhebliche Auswirkungen entstehen. Auf das Schutzgut Mensch sind Umwelteinwirkungen im Sinne des § 2 Abs.4 BauGB durch landwirtschaftliche Immissionen und durch verkehrliche Immissionen möglich.

Hinsichtlich der Höhenentwicklung soll im Plangebiet eine maximal eingeschossige Bebauung ermöglicht werden, die der Bebauung im angrenzenden Bereich entspricht. Aufgrund der westlich, nördlich und östlich vorhandenen Waldflächen ist das Plangebiet von Anfang an in die Landschaft eingebunden. An den Außenrändern sind zudem Anpflanzungen mit heimischen standortgerechten Gehölzen vorgesehen. Damit sind aufgrund der vorliegenden Planung erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht zu erwarten.

4.1.2 Ziele des Umweltschutzes

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 1 BNatSchG nennt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Danach sind Natur und Landschaft so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

In der Bauleitplanung werden diese Ziele u.a. durch die Anwendung des § 14 (Eingriffe in Natur und Landschaft), des § 15 (Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen) und des § 18 (Verhältnis zum Baurecht) berücksichtigt.

Artenschutzrechtliche Bestimmungen des BNatSchG

Die relevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote der nationalen Gesetzgebung sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert. Hiernach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten unter bestimmten Voraussetzungen Einschränkungen der speziellen artenschutzrechtlichen Verbote:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten für die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote folgende Maßgaben: Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin er-

füllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote vor.

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

Das NAGBNatSchG bezieht sich zum Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope auf das BNatSchG.

Die rechtlichen Grundlagen zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind in den §§ 38 (zum allgemeinen Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz), § 39 (allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) und § 44 (besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) des BNatSchG festgelegt. Danach ist es verboten, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen oder wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Die Naturschutzbehörde führt ein Verzeichnis der im Sinne der §§ 23 bis 26 und §§ 28 bis 30 BNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft, einschließlich der Wallhecken im Sinne von § 22 Abs. 3 Satz 1, der Flächen im Sinne von § 22 Abs. 4 Satz 1 und der gesetzlich geschützten Biotope im Sinne des § 24 Abs. 2 sowie der Natura 2000-Gebiete in ihrem Bereich.

Das Plangebiet ist nicht als ein schutzwürdiger oder nach dem BNatSchG geschützter Bereich gekennzeichnet. Unmittelbar westlich schließt das Landschaftsschutzgebiet „Waldgebiete auf dem Hümmling“ an.

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)

Gemäß dem § 8 (2) des NWaldLG bedarf es für eine Waldumwandlung, die aufgrund einer Regelung in einem Bebauungsplan oder städtebaulichen Satzung erforderlich wird, keiner Genehmigung der Waldbehörde. In diesem Fall entscheidet der zuständige Rat im Rahmen seiner Abwägung im Benehmen mit den Fachbehörden. Hierbei sind die Genehmigungsvoraussetzungen analog einer Einzelgenehmigung zu berücksichtigen.

Nach § 8 (4) NWaldLG ist eine Waldumwandlung nur mit der Auflage einer Ausgleichs- oder Ersatzaufforstung zu genehmigen.

Landschaftsrahmenplan (LRP) nach § 10 BNatSchG

Im Landschaftsrahmenplan werden gem. § 10 BNatSchG die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für Teile des Landes dargestellt. Dabei sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Landschaftsrahmenpläne sind für

alle Teile des Landes aufzustellen. Gemäß § 3 NAGBNatSchG ist die Naturschutzbehörde für die Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes zuständig.

Im Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Emsland (2001) ist der überwiegende Teil des Plangebietes als Wald und somit als Integrationsfläche I. Priorität dargestellt.

Waldflächen sollen in Anlehnung an das Programm der langfristigen ökologischen Waldentwicklung in den Landesforsten (LÖWE), dem Waldprogramm-Niedersachsen (1999) und den Ausführungen des Deutschen Forstwirtschaftsrates (1995) entwickelt werden.

Lediglich das südöstliche Teilgebiet ist zum überwiegenden Teil als Raum mit sekundärer Planungspriorität gekennzeichnet.

In den Räumen mit sekundärer Planungspriorität sollten laut LRP allgemein gültige Maßnahmen zur Verbesserung zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen werden. Von den vorgeschlagenen Maßnahmen treffen „Erweiterung des Heckennetzes“ und „Anreicherung der Feldflur mit Kleinstrukturen“ auf den Bereich des Plangebietes zu. In Siedlungsgebieten sollte auf eine „Durchlässigkeit“ für Arten und Lebensgemeinschaften geachtet werden (extensive Pflege der Grünflächen, Verwendung standortgerechter, einheimischer Gehölze).

Naturschutzrechtliche Vorgaben sowie schutzwürdige Bereiche sind für das Plangebiet nicht ausgewiesen.

Die Aussagen des LRP werden im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt.

Landschaftsplan (LP) nach § 11 BNatSchG

Die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplanes im Landschaftsplan dargestellt. Der Landschaftsplan enthält Angaben über den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft, die konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die Gemeinde Börger bzw. die Samtgemeinde Sögel haben keinen Landschaftsplan aufgestellt, es gelten daher die Vorgaben des LRP.

Bundesimmissionsschutzgesetz

Nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Landwirtschaftliche Immissionen

Nach dem Runderlass d. MU v. 14.11.2000 sind für den Bereich der Landwirtschaft zunächst die TA-Luft sowie die jeweils maßgebliche VDI-Richtlinie¹ anzuwenden. Nur sofern sich damit Probleme nicht lösen lassen, kommen die weiteren Verfahrensschritte nach der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) Niedersachsen zur Anwendung.

Die GIRL wurde in novellierter Fassung (GIRL vom 29.02.2008 mit Ergänzung vom 10.09.2008) am 23.07.2009 als gemeinschaftlicher Runderlass mehrerer Landesministerien (d. MU, d. MS, d. ML und des MW) verabschiedet (veröffentlicht im Nds. Mbl. Nr. 36/2009). Sie ist in Niedersachsen bis zum Erlass entsprechender bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften anzuwenden, da sie auf Grundlage von Erkenntnissen und Erfahrungen von Sachverständigen brauchbare Anhaltspunkte für die Beurteilung der Zumutbarkeit von Geruchsimmisionen bietet.

Die GIRL 2009 enthält für verschiedene Baugebietsarten Richtwerte zur Beurteilung einer im Regelfall erheblichen Belästigung gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG. Der GIRL-Richtwert für Wohn- und Mischgebiete beträgt eine Geruchseinheit (GE) pro cbm Luft (erkennbarer Geruch) an bis zu 10 % der Jahresstunden (Immissionswert IW = 0,10). In den Auslegungshinweisen zu Nr. 5 der GIRL 2009 wird ausgeführt, dass im begründeten Einzelfall eine Abweichung von den Immissionswerten in gewissem Rahmen möglich ist.

Gewerbliche Lärmimmissionen

Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelastung in der Bauleitplanung ist die DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ (Stand: Juni 2002). Im vorliegenden Fall gehen von der geplanten gewerblichen Nutzung Immissionen aus. Im Beiblatt 1 der DIN 18005-1 sind bezogen auf Gewerbelärm Orientierungswerte genannt, die bei der Planung anzustreben sind.

Orientierungswerte der DIN 18005-1			
	Gewerbegebiet	Misch-Dorfgebiet (Außenbereich)	Allgemeines Wohngebiet
tags	65 dB(A)	60 dB(A)	55 dB (A)
nachts	50 dB (A)	45 dB (A)	40 dB (A)

Die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005-1 sind nicht als Grenzwerte definiert.

Bezogen auf Anlagen i.S.d. BImSchG entsprechen die Orientierungswerte der DIN 18005-1 den Richtwerten in der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm).

¹ Die früheren VDI-Richtlinien 3471 bis 3474 (Emissionsminderung für unterschiedliche Tierarten) wurden zwischenzeitlich durch die VDI-Richtlinie 3894 „Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen“, Blatt 1 und 2, Sept. 2011, ersetzt.

Verkehrslärm (Vorsorgewerte)

Hinsichtlich des Verkehrslärms finden sich Bewertungsmaßstäbe neben der DIN 18005-1 auch in der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990). Die Verordnung gilt unmittelbar jedoch nur für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Verkehrswegen. In ihr sind folgende Immissionsgrenzwerte (IGW) genannt, die nach der Verkehrslärmschutzrichtlinie 1997 als Werte der „Lärmvorsorge“ zu verstehen sind:

Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV für Verkehr			
	Gewerbe- und Industriegebiet	Mischgebiet	Allgemeines Wohngebiet
tags	69 dB (A)	64 dB (A)	59 dB (A)
nachts	59 dB (A)	54 dB (A)	49 dB (A)

Sonstige Immissionen

Sonstige schädliche Umwelteinwirkungen durch Anlagen, wie z.B. Luftverunreinigungen, Erschütterungen, Licht und Wärme, sind zu berücksichtigen, wenn sie gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Sind bezüglich der Luftqualität maßgebliche Werte, insbesondere die der 22. BImSchV, überschritten, sind Luftreinhaltepläne zu erstellen. In Gebieten, in denen kein Luftreinhalteplan erstellt wurde oder erforderlich ist, ist der Erhalt der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen (§1a (6) Nr. 7 h BauGB).

4.1.3 FFH- und Vogelschutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb oder angrenzend zu einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder einem EU-Vogelschutzgebiet. Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke solcher Gebiete sind daher nicht zu erwarten. Eine Überprüfung der Verträglichkeit gemäß § 34 (1) BNatSchG ist nicht erforderlich.

4.2 Bestandsaufnahme

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

4.2.1 Beschreibung der Nutzungsstruktur und Immissionssituation (Schutzgut Mensch)

Das Plangebiet ist unbebaut und stellt sich überwiegend als Waldfläche dar. Der südöstliche Teilbereich des Plangebietes wird ackerbaulich genutzt.

Südlich schließt das mit dem Bebauungsplan Nr. 19 entwickelte und fast vollständig bebaute Wohngebiet "Großer Sand" an. Südlich davon folgen weitere Wohngebiete. Auch östlich des Plangebietes, östlich der Breddenberger Straße, befindet sich ein größeres Wohngebiet.

Die nächstgelegenen Tierhaltungsanlagen und eine Biogasanlage befinden sich nordöstlich des Plangebietes außerhalb der Ortslage von Börger.

Mit der Breddenberger Straße (L 32) verläuft die nächstgelegene Hauptverkehrsstraße in einer Entfernung von ca. 40 m bis 150 m östlich des geplanten Wohngebietes. Westlich, in einem Abstand von ca. 200 m zum Plangebiet, befindet sich die Altablagerung "Börger, Tannenweg (Bauern Tannen)" mit der Anlagen - Nr. 454 407 401.

Sonstige emittierende Anlagen (z.B. Gewerbebetriebe oder Sportanlagen), deren Auswirkungen oder deren Belange zu beachten wären, sind im näheren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

4.2.2 Beschreibung von Natur und Landschaft

4.2.2.1 Naturraum

Das Plangebiet liegt im Naturraum **Sögeler Geest (Hümmling)** mit der Untereinheit **Börger Sand-Geest**.

Die Börger Sand-Geest stellt sich als flach gewölbter, schwachwelliger Grundmoränenrücken dar und verläuft etwa in nordnordöstlicher Richtung. Im Bereich der Gemeinde Börger herrschen vorwiegend reine, trockene, meist zu Heidepodsolen gebleichte Sandböden vor.

Die natürlichen Waldgesellschaften sind auf den trockenen Sandböden die Stieleichen-Birkenwälder.

In früheren Zeiten waren weite Bereiche, vorwiegend um die Haufendörfer mit ihren umgebenden Eschflächen, mit Heide bedeckt. Gegliedert wurden diese Heideflächen durch kleinere Gehölzbestände und Heideweiher. Heute werden die ehemaligen Heideflächen ackerbaulich genutzt oder sind mit Kiefernbeständen aufgeforstet. Grünland ist nur relativ selten vorhanden.

(Quelle: Sophie Meisel: Geographische Landesaufnahme, M 1 : 200.000, Naturräumliche Gliederung Deutschlands; Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 70/71, Cloppenburg/Lingen, 1959)

4.2.2.2 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird im Bereich des Plangebietes durch eine Einfamilienhaussiedlung am südlichen Rand einer sich in Richtung Norden und Westen erstreckenden größeren Nadelwaldfläche geprägt. Vor allem die schon älteren Siedlungsflächen weisen innerhalb der Gartenflächen, der festgesetzten Grünflächen sowie im Bereich der bislang noch nicht bebauten Grundstücke ältere Kiefern als Einzelbäume auf, so dass diese Siedlungsbereiche zusammen mit den vorhandenen Gehölzstrukturen einen relativ natürlichen Übergang zu der Waldfläche bilden. Die Waldfläche selber weist eine strukturarme Baumschicht auf. Sie setzt sich überwiegend aus der Kiefer zusammen, die jedoch in zwei unterschiedlichen Altersklassen vertreten ist. Im westlichen und südöstlichen Teil des Waldbestandes sind die älteren Kiefern vorhanden. Im übrigen Bestand weisen die Kiefern einen deutlich geringeren Stammumfang auf. Am südöstlichen Rand des Bestandes sind auch Einzelexemplare der Lärche vertreten. In der Strauchschicht dominiert die nicht heimische Späte Traubenkirsche.

Der südöstliche Teil der Plangebietsfläche stellt sich als Ackerfläche dar, die am nordwestlichen, östlichen und südöstlichen Rand von Gehölzstrukturen bzw. vorhandenen Waldresten umgeben ist.

Als nahezu reiner Kiefernbestand mit der Späten Traubenkirsche in der Strauchschicht und unter Berücksichtigung, dass die vorliegende Waldfläche lediglich einen sehr kleinen Teil des recht großen, zusammenhängenden Waldgebietes „Großer Sand“ darstellt und sich diese Waldfläche weiter in nördliche und westliche Richtung erstreckt, weist die Plangebietsfläche keine besondere Bedeutung hinsichtlich Vielfalt, Eigenart und Schönheit auf.

Im LRP hingegen, ist der gesamte Hümmling als wichtiger Bereich für das Landschaftsbild dargestellt.

4.2.2.3 Boden / Wasserhaushalt / Altlasten

a) Boden

Gemäß Kartenserver des LBEG (Bodenübersichtskarte 1 : 50.000) hat sich aus dem abschnittsweise als glazifluviatile Ablagerung anstehenden Dünen- und Flugsand ein Podsol entwickelt.

Dieser Podsol besitzt ein geringes Ertragspotential, ein geringes Nährstoff- und Wasserspeichervermögen und eine geringe Pufferkapazität. Er ist beregnungsbedürftig, weniger verdichtungsempfindlich, besitzt eine gute Durchlüftung und Wasserdurchlässigkeit im Oberboden ist auswaschungsgefährdet gegenüber Nähr- und Schadstoffen und besitzt eine Erosionsgefahr durch Wind.

Quelle: www.lbeg.niedersachsen.de

b) Wasserhaushalt

Innerhalb und angrenzend zum Plangebiet befinden sich keine natürlichen oder anthropogen entstandenen Oberflächengewässer.

Gemäß Kartenserver des LBEG (Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1 : 200.000) liegt im Bereich des Plangebietes eine Grundwasserneubildungsrate von 201 – 250 mm im Jahr vor. Das Schutzniveau gilt aufgrund der Beschaffenheit der anstehenden Gesteine und ihrer Mächtigkeit im Hinblick auf ihr Vermögen, den oberen Grundwasserleiter vor der Befruchtung mit potentiellen Schadstoffen zu schützen, im überwiegenden Teil des Plangebietes als „hoch“, im äußersten südöstlichen Bereich als „mittel“. Das Grundwasser gilt dort als gut geschützt, wo gering durchlässige Deckschichten über dem Grundwasser die Versickerung behindern und wo große Flurabstände zwischen Gelände und Grundwasseroberfläche eine lange Verweilzeit begünstigen.

Beim Schutzgut Wasser ist ein besonderer Schutzbedarf gegeben, da die Grundwasserneubildungsrate im langjährigen Mittel über 200 mm/a liegt.

Quelle: www.lbeg.niedersachsen.de

c) Altlasten (Anlage 3)

Der Gemeinde Börger liegen zurzeit keine Hinweise oder Erkenntnisse vor, dass sich im Plangebiet Böden befinden, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

Westlich des Plangebietes, in einem Abstand von ca. 200 m zum Plangebiet, befindet sich die Altablagerung „Börger, Tannenweg“ mit der Nr. 454 407 401.

4.2.2.4 Klima / Luft

Das Plangebiet liegt klimatisch in der maritim-subkontinentalen Flachlandregion und ist der grundwasserfernen, hügeligen Geest zuzuordnen. Mittlere Jahresniederschläge von durchschnittlich 650 - 700 mm sind zu erwarten. Die relative Luftfeuchte liegt im Mittel bei 81%. Die durchschnittliche Jahrestemperatur ist etwa 8.4°C, bei mittleren Jahrestemperaturschwankungen von 16.4°C.

Die klimatische Wasserbilanz weist einen Überschuss von 200 - 300 mm im Jahr auf, wobei ein Defizit im Sommerhalbjahr besteht. Die mittlere Vegetationszeit von etwa 220 Tagen ist relativ lang.

(Quelle: Karten des Naturraumpotentials von Niedersachsen und Bremen; Bodenkundliche Standortkarte, M. 1 : 200.000, Blatt Oldenburg, 1975)

Im Emsland herrschen westliche Winde vor. Im Herbst und Winter überwiegt eine südwestliche und im Frühjahr und Sommer eine westliche bis nordwestliche Windrichtung.

Die Luftqualität gilt im Emsland als vergleichsweise gut bzw. unterscheidet sich wenig von anderen ländlichen Gebieten in Niedersachsen. Lokal erzeugte Emissionen erreichen die Grenzwerte (nach Technischer Anleitung zur Rein-

haltung der Luft) auch nicht annähernd. Kleinräumige Belastungen durch vielbefahrene Straßen oder hohe Tierkonzentrationen können aber vorkommen.

(Quelle: Landschaftsrahmenplan Landkreis Emsland, 2001)

4.2.2.5 Arten und Lebensgemeinschaften

Heutige potenziell natürliche Vegetation (PNV)

Nach der Karte der potenziell natürlichen Vegetationslandschaften Niedersachsens auf der Grundlage der Bodenübersichtskarte (1 : 50.000) würde sich das Plangebiet bei einer vom Menschen unbeeinflussten Entwicklung zu einem Drahtschmielen-Buchenwald des Tieflandes, kleinräumig auch mit geringem Eichenanteil, entwickeln.

Als Baumarten der Sukzessionsphasen oder Begleiter der von der Rotbuche dominierten Schlussgesellschaft kämen Hängebirke, Zitterpappel, Stieleiche, Traubeneiche und Eberesche natürlicherweise im Plangebiet vor.

(Quelle: Heutige potenzielle natürliche Vegetationslandschaften Niedersachsens auf Basis der Bodenkundlichen Übersichtskarte 1 : 50.000, Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 2003)

Biotoptypen

Die Bestandsaufnahme erfolgte auf Grundlage des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2011). Der jeweilige Biotopcode ist analog dem Kartierschlüssel. Eine kartographische Darstellung erfolgt in der Anlage 6

Kiefernwald, trockener Sandböden (WKS)

Der nördliche Teil der Plangebietsfläche gliedert sich in einen älteren Kiefernbestand und einen jüngeren Kiefernforst. Der ältere Kiefernbestand, der als Kiefernwald trockener Sandböden bewertet wird, befindet sich im südwestlichen und geringfügig auch im südöstlichen Bereich dieses Plangebietsteiles. Hierbei handelt es sich um einen naturnahen und halbnatürlichen Kiefernwald und –forst auf sehr nährstoffarmen und trockenen Sanden des Tieflands. Die Krautschicht setzt sich ausschließlich aus Arten nährstoffarmer Standorte zusammen und ist in Teilbereichen moosreich. In der Strauchschicht ist nahezu ausschließlich die Späte Traubenkirsche vertreten. Gemäß Städtetagmodell wird dieser Kiefernbestand dem **Wertfaktor 5 WF** zugeordnet.

Kiefernforst (WZK)

Der überwiegende Teil der nördlichen Plangebietsfläche wird als jüngerer Kiefernforst bewertet. Hierbei handelt es sich um einen deutlich jüngeren Bestand, der forstlich bewirtschaftet wird. Auch in diesem Bestand ist die Späte Traubenkirsche in der Strauchschicht stark vertreten. Dieser Kiefernforst wird gemäß Städtetagmodell mit dem **Wertfaktor 2 WF** bewertet.

Ackerfläche (A)

Der südöstliche Teil der Plangebietsfläche wird zum überwiegenden Anteil intensiv ackerbaulich genutzt und stellt sich zur Zeit der Bestandsaufnahme (Mai 2016) als neu angesäte Fläche dar. Diese Ackerfläche wird gemäß Städte-tagmodell dem **Wertfaktor 1 WF** zugeordnet.

Gemäß BBP Nr. 19 festgesetzte Fläche

Am westlichen Rand greift die südöstliche Teilfläche der vorliegenden Planung in die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 19 ein. Folgende Festsetzung ist betroffen:

Fläche zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern

Am westlichen Rand der vorliegenden südöstlichen Teilfläche ist im rechtskräftigen Bebauungsplan eine Fläche zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträucher festgesetzt. Diese Fläche wird im vorliegenden Bebauungsplan als Wohngebietsfläche festgesetzt.

Fauna

Brutvogel- und Fledermauserfassung im Bereich des Plangebietes

Im Jahr 2012 wurde durch das Büro für Ökologie, Naturschutz und räumliche Planung Dipl.-Biol. Frank Sinning, Edeweck – Wildenloh eine Brutvogel und Fledermauserfassung durchgeführt.

Brutvögel

Erfassungsmethode

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte mit sechs gezielten Tagbegehungen, fünfmal frühmorgens und vormittags sowie einmal abends. Die Daten im Einzelnen sind Tabelle 1 zu entnehmen.

Die Erfassung der nachtaktiven Arten erfolgte i.V. mit den Fledermaustermen.

Die Kernergebnisse pro Termin sind in Tabelle 1 zusammengestellt.

Ergebnisse

Auf den Eingriffsflächen sowie im unmittelbaren Umfeld wurden bei den Tagbegehungen folgende 33 Arten beobachtet (Tab. 1):

Tabelle 1: Brutvögel – Ergebnisse der Tagbegehungen

	31.03	11.04	28.04	13.05	27.05	11.06	Brutverdacht oder -nachweis
	
Amsel	x	x	x	x	x	x	x
Bachstelze		x					
Blaumeise	x				x	x	x
Buchfink	(x)	x	x	x	x	x	x

	31.03	11.04	28.04	13.05	27.05	11.06	Brutverdacht oder -nachweis
Buntspecht	x	x			x	x	
Elster		x					
Fasan			x		x		
Fitis						x	
Gartenbaumläufer	x	x	x			x	x
Gimpel	x						
Goldammer		x					
Grünling		x			x		
Haubenmeise					x		
Heckenbraunelle	x						
Klappergrasmücke					x		
Kleiber	x	x					x
Kleinspecht						x	
Kohlmeise	x	x	x	x	x		x
Kuckuck					x		
Mönchsgrasmücke			x	x	x	x	x
Rabenkrähe	x	x	x	x	x	x	x
Ringeltaube	x	x	x	x		x	x
Rotkehlchen	x	x	x	x	x	x	x
Schwarzspecht	(x)						
Singdrossel		x	x	x			x
Sommersgoldhähnchen	x			x			x*
Stieglitz	(x)						
Tannenmeise	x	x	x	x			x
Wacholderdrossel	(x)						
Waldohreule					x		x
Weidenmeise			x			x	x*
Wintergoldhähnchen	x	x			x		x
Zaunkönig	x	x	x	x			x
Zilpzalp	x	x	x	x		x	x

(in Klammern) = nur etwas außerhalb des Geltungsbereiches

* methodisch genaugenommen nur Brutzeitfeststellung

Von den Arten der Tabelle 1 sind die 16 in der letzten Spalte mit einem x kenntlich gemachten Arten „methodisch“ und wohl auch faktisch Brutvögel des eigentlichen Plangebietes. Für die beiden mit x* kenntlich gemachten Arten liegt methodisch zwar nur eine Brutzeitfeststellung vor, es sollte für diese beiden Arten jedoch vorsorglich auch von einem Brutverdacht ausgegangen werden, so dass von insgesamt 18 Brutvogelarten auszugehen ist.

Am 27.05. wurde im nordöstlichen Bereich des Plangebietes eine Waldohreule mit drei Jungen mit Bettelrufen beobachtet. Bei der Nachtbegehung zur Fledermauserfassung am 25.06. wurden dann aus dem Bereich nochmals Bettelrufe vernommen, zudem wurde der Kartierer von einem Altvogel attackiert. Hinweise auf weitere Paare oder andere nachtaktive Arten wie den Waldkauz oder die Waldschnepfe haben sich bei den Nachtbegehungen nicht ergeben.

Mit Ausnahme des in der Region sehr häufigen und weitverbreiteten Buntspechts sowie der Waldohreule brüten „anspruchsvollere“ Gehölzbrüter im

Plangebiet nicht. Als einzige Rote-Liste-Art ist unter den Brutvögeln die Waldohreule vertreten.

Bewertung

Die Brutvögel werden in Niedersachsen i.d.R. nach dem Bewertungsmodell von WILMS *et al.* (1997) bewertet. Dieses erfolgt anhand der Vorkommen von Rote-Liste-Arten. Da im Plangebiet nur die Waldohreule als Rote-Liste-Art brutverdächtig vorkommt, ist diesem Plangebiet – auch ohne detaillierte Berechnung – eine Wertigkeit **unterhalb der lokalen Bedeutung** nach WILMS *et al.* (1997) zuzuordnen.

Begehung 2015

Zur Vervollständigung und Absicherung dieser 2012 erhobenen Daten wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland am 09.09.2015 noch eine einmalige Begehung durchgeführt.

Das Untersuchungsgebiet wurde 3 Stunden vor Sonnenuntergang auf Lautäußerungen oder Sichtungen von Spechten abgegangen bzw. wurden deren Bruthöhlen oder Hackspuren in abgestorbenen Bäumen gesucht.

Einzig der häufige Buntspecht (*Dendrocopus major*) ließ sich zum Zeitpunkt der Begehung warnend nachweisen. Seine Häufigkeit und Anspruchslosigkeit als Kulturfolger lässt es sehr wahrscheinlich sein, dass diese Art als regelmäßiger Brutvogel im Untersuchungsgebiet zu finden ist. Die Balzzeit der Spechte und damit das auffällige Trommeln oder Rufen ist im späten Winter und zeitigen Frühjahr (Febr. - April) auf ihrem Höhepunkt. Nach SÜDBECK *et al.* (Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, 2005) sind die für das Aussprechen eines Brutverdachts verbindlichen Wertungsgrenzen zwischen März und Mai und die Erfassungszeiträume zwischen Februar und Juni (Juli) für alle heimischen Spechtarten. Außerhalb dieses Zeitraums sind sie durch den höheren Aktionsradius deutlich schwieriger auszumachen und das Erbringen von Reviernachweisen nicht möglich.

Die seltenere Art Kleinspecht (*Dryobates minor*), die mit einem nicht planungsrelevanten Nachweis (Brutzeitfeststellung) in der oben aufgeführten Untersuchung 2012 im Untersuchungsgebiet (UG) vorkam, konnte nicht nachgewiesen werden, aber die Habitatstruktur gestaltet sich für diese Art als geeignet. Der ebenfalls einmalig in 2012 in der Nähe des UGs nachgewiesene Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) besetzt als größte heimische Spechtart große Reviere in ausgedehnten Waldgebieten oder Reviere in z.T. weit auseinander liegenden Waldstücken kleinerer Fläche. Der Stammdurchmesser, der von ihm zum Höhlenbau benötigten Bäume entspricht dem von mindestens 100 jährigen Buchen oder 80 jährigen Nadelbäumen. Solche Bäume stehen vereinzelt im UG, es konnten jedoch keine Spechthöhlen ausgemacht werden.

Fledermäuse

Erfassungsmethode

Im Rahmen der 2012 durchgeführten Fledermauserfassung wurden die Fledermäuse mit sieben Geländebegehungen mit einem Ultraschalldetektor erfasst.

Ein besonderes Augenmerk galt der Frage, ob sich in dem betroffenen Waldbestand Quartiere in Bäumen befinden. Daher wurden die Begehungen überwiegend um Sonnenuntergang bzw. -aufgang durchgeführt, weil dann vor Höhlen schwärmende Tiere besonders auffallen.

Es wurden fünf Begehungen in der ersten Nachthälfte, d.h. von vor Sonnenuntergang bis in die Nacht, und eine Begehung in der zweiten Nachthälfte, d.h. von nachts bis ca. Sonnenaufgang, durchgeführt. Am siebten Termin wurde in der fortgeschrittenen ersten Nachthälfte erfasst, weil dann die Balzaktivitäten von Abendseglern und Rauhhautfledermäusen am ausgeprägtesten sind. Bei den Begehungen in der ersten Nachthälfte wurde das Plangebiet in unterschiedlichen Bereichen mehrfach begangen und umlaufen. Zunächst wurde insbesondere auf möglicherweise aus dem Baumbestand ausfliegende Tiere geachtet.

Bei der Begehung in der zweiten Nachthälfte wurde analog verfahren. Der Kartierer prüfte dann nach den Erfassungsrunden, ob sich irgendwo höhere Aktivitäten oder gar ein Schwärmverhalten vor potentiellen Höhlen zeigte.

Normalerweise wären auch die planungsrelevanten Ergebnisse (insbesondere Jagdgebiete besonderer Bedeutung, Flugstraßen und Quartiere jeglicher Art) in Karten darzustellen. Da solche im Plangebiet jedoch nicht vorkamen, erfolgt auch für diese Gruppe eine verbale Ergebnisbeschreibung.

Ergebnisse

Die Ergebnisse werden nachfolgend pro Termin kurz erläutert. Die Witterungs- und sonstigen Rahmenbedingungen sind in Tabelle 2 zusammengestellt:

Tabelle 2: Termine und Witterung der Fledermauskartierung Börger 2012

Datum	Wetter	Nachtzeit
27.04.2012	bis zu 70 % Schleierwolkensternklar, +/- windstill, 11°C – 10 °C	Erste Nachthälfte mit Ausflugkontrolle
23.05.2012	nach abgezogenem Gewitter, anfangs > 90 % bewölkt, später sternklar, anfangs schwach windig bis windig (2 – 3), später +/- windstill, 19 °C – 17 °C	Erste Nachthälfte
25.06.2012	40 % – 90 % bewölkt, schwach windig, 14 °C	Erste Nachthälfte mit Ausflugkontrolle
10.07.2012	90 % bewölkt, +/- windstill, 15 °C - 16 °C	Zweite Nachthälfte mit Einflugkontrolle
01.08.2012	75 % – 50 % bewölkt, +/- windstill, 24 °C – 21 °C	Erste Nachthälfte mit Ausflugkontrolle
18.08.2012	max. 10 % Schleierwolken, sonst sternklar, +/- windstill, 25 - 20 °C	Erste Nachthälfte mit Ausflugkontrolle

26.09.2012	anfangs sternenklar, fast windstill, später 70 % bewölkt, schwach windig, 12 °C	Fortgeschrittene erste Nachthälfte, besonderes Augenmerk auf Balzquartiere
-------------------	---	--

Am **27.04.2012** (erste Nachthälfte) kam es zu den ersten Nachweisen erst ca. 1,5 Stunden nach Sonnenuntergang. Zunächst erfolgten zwei Kontakte mit **Breitflügelfledermäusen** etwas südwestlich des eigentlichen Plangebietes, dann etwas später zwei mit **Zwergfledermäusen**. Dort kam es im Laufe der weiteren zwei Stunden noch zu je einem weiteren Kontakt mit einer Zwergfledermaus sowie zweimal mit einer Breitflügelfledermaus

Hinweise auf Quartiervorkommen haben sich nicht ergeben.

Am **23.05.2012** (erste Nachthälfte) kam es nur zu zwei Nachweisen an der östlich verlaufenden Straße, und zwar ca. 40 Minuten nach Sonnenuntergang mit einer Breitflügelfledermaus sowie ca. 1,5 Stunden nach Sonnenuntergang mit einer Zwergfledermaus.

Hinweise auf Quartiervorkommen haben sich nicht ergeben.

Am **25.06.2012** (erste Nachthälfte) flog gut 30 Minuten nach Sonnenuntergang ein **Abendsegler** etwas nordwestlich außerhalb des Plangebietes über dem Wald. Ab ca. 45 Minuten nach Sonnenuntergang kam es bis zum Ende der Kartierung zu sechs Kontakten mit **Breitflügelfledermäusen**, alle in der östlichen Hälfte des Plangebietes im Kontakt zur bestehenden Bebauung sowie an der Straße. Zur fortgeschrittenen Nachtzeit gab es im Südosten des Plangebietes zwei Kontakte mit **Bartfledermäusen** sowie mit einer **Zwergfledermaus**.

Hinweise auf Quartiervorkommen haben sich nicht ergeben.

Am **10.07.2012** (zweite Nachthälfte) kam es an der östlich verlaufenden Straße sowie an der Nordostgrenze des Plangebietes zu insgesamt vier Kontakten mit **Bartfledermäusen**, im Nordwesten des Plangebietes wurde eine **Fransenfledermaus** erfasst.

Hinweise auf Quartiervorkommen haben sich nicht ergeben.

Am **01.08.2012** (erste Nachthälfte) wurden Fledermäuse erst deutlich nach Sonnenuntergang registriert. So wurde an der Nordgrenze des Plangebietes über eine Stunde nach Sonnenuntergang eine **Bartfledermaus** nachgewiesen. In der Osthälfte des Plangebietes kam es ab ca. 70 Minuten nach Sonnenuntergang zu insgesamt vier Kontakten mit **Fransenfledermäusen** sowie mit einer **Zwergfledermaus**. Zudem kam es ca. 45 Minuten nach Sonnenuntergang zu einem *Myotis*-Nachweis, bei dem es sich mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit um ein **Mausohr** gehandelt haben wird.

Hinweise auf Quartiervorkommen haben sich nicht ergeben.

Am **18.08.2012** (erste Nachthälfte) jagten ab ca. 30 Minuten nach Sonnenuntergang zwei **Breitflügelfledermäuse** sowie eine **Bartfledermaus** an der östlich verlaufenden Straße. Zudem flog hier ein **Mausohr** zielgerichtet nach Nordosten durch. Weitere Breitflügelfledermäuse (insgesamt noch 3 Kontakte) jagten später an den Laternen an der Südgrenze des Plangebietes sowie an

der Nord(ost)grenze des Plangebiets. Im Bereich der Nordgrenze des Gebietes jagten zur fortgeschrittenen Nachtzeit ein weiteres Mausohr, eine weitere Breitflügel-Fledermaus, eine weitere Bartfledermaus sowie je ein **Abendsegler** und ein **Kleinabendsegler**. An der östlich verlaufenden Straße kam es noch zu einem **Zwergfledermauskontakt** mit Soziallauten.

Hinweise auf Quartiervorkommen haben sich nicht ergeben.

Am **29.08.2012** (erste Nachthälfte) wurden keine Fledermäuse im Plangebiet registriert.

Hinweise auf Quartiervorkommen haben sich nicht ergeben, Balzquartiere wurden nicht gefunden.

Zusammenfassend ist damit festzustellen, dass das Plangebiet in nur vergleichsweise geringem Umfang von Fledermäusen genutzt wird, auch wenn die festgestellte Artenvielfalt durchaus beachtlich ist. Innerhalb des Waldbestandes gab es jedoch nur sehr wenige Kontakte. Die größten Aktivitäten zeigten sich längs der Straße sowie an den Laternen zur südlich angrenzenden Bebauung. Es gibt weder ausgeprägte Flugstraßen noch regelmäßig stärker frequentierte Nahrungsgebiete. Auch konnten keine Quartiere jeglicher Art nachgewiesen werden. Auf eine Plandarstellung kann daher verzichtet werden.

Bewertung

Für die Bewertung von Landschaftsausschnitten mit Hilfe fledermauskundlicher Daten gibt es bisher keine anerkannten Bewertungsverfahren. Nachfolgend wird daher auf eine verbal-argumentative Bewertung anhand von Artenspektrum, Individuenzahlen und Lebensraumfunktionen zurückgegriffen, anhand derer eine Einordnung auf einer dreistufigen Skala (geringe-mittlere-hohe Bedeutung) vorgenommen wird. Grundsätzlich ist bei der durchgeführten Erfassung zu berücksichtigen, dass die tatsächliche Anzahl der Tiere, die ein bestimmtes Jagdgebiet, ein Quartier oder eine Flugstraße im Laufe der Zeit nutzen, nicht genau feststellbar oder abschätzbar ist. Gegenüber den stichprobenartigen Beobachtungen kann die tatsächliche Zahl der Tiere die diese unterschiedlichen Teillebensräume nutzen, deutlich höher liegen. Diese generelle Unterschätzung der Fledermausanzahl wird bei der Zuweisung der Funktionsräume mittlerer und hoher Bedeutung berücksichtigt.

Auf der Grundlage vorstehender Ausführungen werden folgende Definitionen der Bewertung der Funktionsräume von geringer, mittlerer und hoher Bedeutung zugrunde gelegt:

Funktionsraum hoher Bedeutung

- Quartiere aller Arten, gleich welcher Funktion.
- Gebiete mit vermuteten oder nicht genau zu lokalisierenden Quartieren.

- Alle bedeutenden Habitate: regelmäßig genutzte Flugstraßen und Jagdgebiete von Arten mit besonders hohem Gefährdungsstatus.
- Flugstraßen und Jagdgebiete mit hoher bis sehr hoher Aktivitätsdichte.

Funktionsraum mittlerer Bedeutung

- Flugstraßen mit mittlerer Aktivitätsdichte oder wenigen Beobachtungen einer Art mit besonders hohem Gefährdungsstatus.
- Jagdgebiete mit mittlerer Aktivitätsdichte oder wenigen Beobachtungen einer Art mit besonders hohem Gefährdungsstatus (s.o.).

Funktionsraum geringer Bedeutung

- Flugstraßen und Jagdgebiete mit geringer Aktivitätsdichte.

Nach diesen Ansätzen muss dem Plangebiet **eine geringe Bedeutung** als Fledermauslebensraum zugeordnet werden.

Begehung 2015

In der ersten Nachthälfte, der am 09.09.2015 durchgeführten einmaligen Begehung wurde eine Fledermaus-Detektorbegehung entlang der für die meisten Arten typischen Jagdhabitatstrukturen (Waldränder, Grünflächen, Strauchhecken) und möglicher Quartierbäume gemacht. Zur Verwendung kam ein Fledermausdetektor des Fabrikats Petterson (D 240x), der Lautaufnahmen im Zeitdehnungsverfahren ermöglicht, die später am PC mit Hilfe von schallverbildlichenden Verfahren im Zweifelsfall nachbestimmbar sind.

Durch die einmalige Begehung zu dieser Jahreszeit kann nur ein reduzierter, eher überblickhafter Zustand der momentanen Verbreitung von Fledermausarten beschrieben werden.

Bei der Detektorbegehung konnten die, in der weiter unten zu sehenden Tabelle aufgeführten Arten nachgewiesen werden. Frequentierte Flugbereiche von Breitflügel-, Zwerg- und Bartfledermaus waren die Waldschneise im Osten des Untersuchungsgebietes und die Waldkante zur Ackerfläche im Süden des UGs sowie der Bereich der Straße an der östlichen UG-Grenze. Kontakte mit dem Großen Abendsegler sind aufgrund seiner schnellen und über Wipfelhohen Flug- und Jagdweise nicht sinnvollerweise einzelnen Bereichen des Areals zuzuordnen.

Die als Quartier besonders wichtigen Wochenstuben der Weibchen, in denen die Jungtiere bis zum eigenen Ausfliegen Schutz, Nahrung und Wärme von der Mutter bekommen, lösen sich bis etwa Ende August eines Jahres auf, wären also zum Zeitpunkt der Erfassung nicht mehr nachweisbar gewesen. Die darauf folgende Balzzeit geht z.T. bis in den Winter, es ließen sich aber während der Begehung keine Sozial- bzw. Balzlaute vernehmen, die auf

Balzquartiere hätten schließen lassen. Da Fledermausaktivitäten aber sehr unsterk auftreten können, lässt sich daraus nicht ableiten, dass es im UG keine Balzquartiere zur Erfassungszeit gegeben hat. Weiter wurde ein 'Fledermauskasten', eine aus Holz gefertigte Quartierhilfe im UG an eine Kiefer montiert gefunden. Der Kontakt zu lokalen Naturschutzgruppen, die sich um den Fledermausschutz vor Ort kümmern, ist vor den Baumfällarbeiten zu empfehlen, um eventuell wichtige Informationen zu bekannten Quartieren zu bekommen, um Verbotstatbestände zu vermeiden und um die Quartierhilfen vor den Fällarbeiten umhängen lassen zu können.

Die Struktur aus Altbaumbestand, Waldschneisen, Grünfläche und angrenzender Agrarfläche bietet ein geeignetes Habitat für die aufgeführten Arten. Der Abendsegler nutzt dabei hohe Luftschichten und bejagt ein weitläufigeres Revier als die drei kleineren Arten. Die mit den Bau- bzw Erschließungsarbeiten einhergehende Abholzung und Zerstörung von potenziellen Quartierstätten würde von den insgesamt (inkl. 2012) aufgeführten Arten in erster Linie den Großen Abendsegler und die Fransen- und Bartfledermäuse treffen, da die anderen Arten in ihrer Quartierwahl stärker an Gebäude gebunden sind. Der Große Abendsegler hat von allen im UG vorkommenden Arten den größten Aktionsradius. Jagdreviere können bis zu 15 km von den Wochenstuben oder Sommerquartieren entfernt sein. Es dienen alte, große Bäume als Quartier und Balzstätte. Dabei sind vor allem bei allen Baumhöhlenbewohnenden Arten die Tagesquartiere keine konstante Größe, sondern werden in gewissen Abständen gewechselt. Die Beziehung zwischen Tagesquartier und Jagdhabitat kann also dynamisch sein und im Jahresverlauf wechseln.

Art	Quartiere	Jagdhabitat
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	Höhlen in alten großen Bäumen	jagt hoch und wenig strukturgebunden
Breiflügel-Fledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	Spalten, in/an Gebäuden, Scheunen	jagt großräumig strukturgebunden
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	Spalten, in/an Gebäuden, Scheunen	strukturgebunden, vegetationsnah
Bartfledermäuse (<i>Myotis brandtii/mystacinus</i>)	Spalten in/an Gebäuden, Scheunen, Bäumen	strukturgebunden, vegetationsnah, oft gewässernah

4.2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Gemeinde Börger sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bzw. keine sonstigen wertvollen Kultur- oder Sachgüter bekannt. Bauliche Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen könnten, sind nicht vorhanden.

4.3 Prognose und Maßnahmen

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung sowie Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen

4.3.1 Auswirkungen auf den Menschen / Immissionsschutz

Der südöstliche Teil des Plangebietes stellt als Ackerfläche kein Areal mit hoher Bedeutung für die benachbarte Wohnbevölkerung dar. Die im nördlichen Teilbereich vorhandene Forstfläche hat jedoch eine gewisse Bedeutung für die Naherholung.

Mit der Bebauung dieses Bereiches gehen eine ackerbaulich genutzte Flächen und eine Forstfläche direkt angrenzend zu einer größeren Wohnsiedlung verloren. Die Forstfläche kann aufgrund des dichten Gehölzbestandes nur eingeschränkt betreten werden. Insgesamt wird durch die zukünftige Bebauung die Wahrnehmung des Landschaftsbildes in einem begrenzten Raum geringfügig beeinträchtigt bzw. verändert.

Die am nordöstlichen und am nordwestlichen Rand einmündenden Waldwege werden zur Erholung (Spazierweg) genutzt und können auch weiterhin als Spazierweg genutzt werden, da sie an die geplanten Straßenzüge angebunden werden.

4.3.1.1 Geruchsimmissionen (Anlage 4 und 4a)

Innerhalb und randlich der Ortslage von Börger befinden sich mehrere landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung. Aus diesem Grund ist für den Bereich der Ortslage Börger im Jahre 2004 durch die Landwirtschaftskammer eine Untersuchung der Geruchsimmissionen auf Grundlage der GIRL durchgeführt worden (Anlage 4). Da sich die landwirtschaftlichen Betriebe überwiegend im südlichen Teil der Ortslage konzentrieren, sind nach der Untersuchung im Bereich des Plangebietes nur geringfügige Geruchsimmissionen an 0 % bis 2 % der Jahresstunden zu erwarten.

Für die nordöstlich des Plangebietes in ca. 600 m Entfernung gelegene Biogasanlage ist ebenfalls im Jahre 2004 eine Prognose der Geruchsimmissionen vom TÜV Nord erstellt worden (Anlage 4a). Diese Untersuchung ergab, dass im südlichen Plangebietsbereich eine Belastung von 1 % der Jahresstunden und im nördlichen Bereich eine Belastung von maximal 3 % der Jahresstunden durch diese Anlage zu erwarten ist.

Ca. 670 m nordöstlich des Plangebietes befindet sich die nächstgelegene Tierhaltungsanlage (Masthähnchenställe) eines landwirtschaftlichen Betriebes. Nach Berechnungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wird der Immissionswert von 10 % der Jahresstunden in Richtung des Plangebietes durch diese Anlage bereits in einem Abstand von 370 m erreicht. Es ist somit zu er-

warten, dass durch diese Anlage der Immissionswert von 10 % der Jahresstunden im Bereich des Plangebietes weit unterschritten wird.

Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass der GIRL Richtwert für Wohngebiete von 10 % der Jahresstunden im Plangebiet unterschritten ist. Das Plangebiet steht somit aus geruchstechnischer Sicht uneingeschränkt für eine wohnbauliche Nutzung zur Verfügung.

Die zeitweise zusätzlich auftretenden Geruchsbelästigungen, die durch das Ausbringen von Gülle auf die in der Nähe gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen möglich sind, sind im Rahmen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung nicht zu vermeiden und daher im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen.

4.3.1.2 Verkehrsimmissionen (Anlage 5)

Die nächstgelegene Hauptverkehrsstraße (L 32) verläuft in einer Entfernung von minimal ca. 40 m südöstlich des geplanten Wohngebietes. Bei der Verkehrszählung 2010 ist auf der L 32 nordöstlich von Börger eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von 1.600 Kfz/24 h ermittelt worden. Der Lkw-Anteil lag mit 100 Fahrzeugen bei 6,2 %.

Aktuelle Verkehrsprognosen (z.B. Shell Pkw-Szenarien bis 2030) gehen für den weiteren Prognosehorizont bis 2030 nicht von einem Anstieg des allgemeinen Verkehrsaufkommens aus, da die bis ca. 2020 zu erwartenden ansteigenden Verkehrszahlen bis ca. 2030 und damit im langfristigen Planungshorizont, aufgrund des demographischen Wandels und weiterer, z.B. wirtschaftlicher Faktoren, wieder auf das in der Shell-Prognose zugrunde gelegte Niveau von 2007 zurückfallen werden. Verkehrszuwächse werden sich demnach fast ausschließlich aus Siedlungsentwicklungen oder anderen Strukturveränderungen ergeben. Den Berechnungen sind daher die im Jahr 2010 ermittelten Verkehrszahlen zugrunde gelegt worden.

Der geplanten Bebauung ist zur L 32 ein ca. 25 m breiter Grünstreifen vorgelegt. Der Abstand der geplanten Bebauung zur Mitte der Fahrbahn beträgt dadurch mindestens 45 m.

Unter der Annahme einer ungehinderten Schallausbreitung und unter Berücksichtigung einer Höchstgeschwindigkeit von 100/80 km/h für Pkw/Lkw ergeben die Berechnungen im Abstand von 45 m Beurteilungspegel von ca. 54,5 dB (A) tags bzw. 44,5 dB (A) nachts und damit eine Unterschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ für ein allgemeines Wohngebiet von 55/45 dB (A) tags/nachts um ca. 0,5 dB (A).

Im geplanten allgemeinen Wohngebiet sind unzumutbare Beeinträchtigungen der Wohnnutzungen durch Verkehrslärm daher nicht zu erwarten.

4.3.1.3 Gewerbliche Immissionen

Gewerbliche Betriebe von denen erhebliche Emissionen ausgehen können, sind in der Nähe bzw. der Umgebung des Plangebietes nicht vorhanden. Der nächstgelegene gewerbliche Betrieb ist über 300 m vom Plangebiet entfernt. Immissionskonflikte aufgrund von gewerblichen Betrieben sind somit nicht zu erwarten.

4.3.1.4 Altlasten

(Anlage 3)

Ca. 200 m westlich des Plangebietes befindet sich die Altablagerung "Börger, Tannenweg" mit der Nr. 454 407 401

Mit Datum vom 03.09.2007 ist im Rahmen der 94. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel ein Gutachten zur Gefährdungsabschätzung dieser Altablagerung durch das Sachverständigenbüro Dr. Lüpkes (Anlage 3) erstellt worden.

Das Gebiet der 94. Flächenutzungsplanänderung entspricht dem Geltungsbe-
reich des direkt südlich angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde
Börger. Die Altablagerung weist zum Bebauungsplan Nr. 19 einen Abstand
von 10 m auf. Nach dem Ergebnis des Gutachtens konnte für das mit dem Be-
bauungsplan Nr. 19 geplante Wohngebiet keine Gefährdung durch die Wir-
kungspfade Boden, Luft oder Wasser festgestellt werden.

Die Altablagerung hält zum vorliegenden Wohngebiet einen Abstand von über
200 m ein.

Da das Plangebiet einen deutlich größeren Abstand zur Altablagerung einhält
als der Bebauungsplan Nr. 19 und der Grundwasserstrom in Richtung Norden
gerichtet ist (nicht in Richtung des Plangebietes), sind Auswirkungen aufgrund
der Altablagerungen im Plangebiet somit ebenfalls nicht zu erwarten.

4.3.1.5 Wehrtechnische Dienststelle Meppen (WTD 91)

Die Bundeswehr weist auf Grund des westlich des Plangebietes gelegenen
Schießplatzes der WTD 91 in der Samtgemeinde Sögel auf folgendes hin:
Das Plangebiet liegt in der Nähe des Schießplatzes der WTD 91 Meppen.
Bei diesem Platz handelt es sich um eine seit Jahrzehnten bestehende An-
lage der Landesverteidigung. Auf dem Platz finden regelmäßig tags und
nachts Übungs- und Versuchsschießen statt. Dabei entstehen Lärmemissi-
onen, die unter besonderen Bedingungen Schallpegelspitzenwerte errei-
chen, die die in der TA-Lärm und in der VDI-Richtlinie 2058 Bl. 1 angege-
benen Werte überschreiten können. Diese Lärmemissionen sind aus fol-
genden Gesichtspunkten hinzunehmen: Für das Plangebiet besteht eine
weitestgehend bestandsgebundene Situation, in der hinsichtlich der Nach-
barschaft von Wohnen und militärischem Übungsbetrieb eine ortsübliche
Vorbelastung anzuerkennen ist. Art und Ausmaß der Lärmemissionen sind
bekannt. Die Lärmemissionen haben im Plangebiet die Qualität der Her-

kömmlichkeit und der sozialen Adäquanz erreicht. Die Eigentümer und künftigen Erwerber der ausgewiesenen Baugrundstücke werden auf diese Sachlage ausdrücklich hingewiesen. Sie werden ferner darauf hingewiesen, dass die Bundeswehr keine Einschränkung des militärischen Übungsbetriebes akzeptieren kann. Die Bundeswehr ist auf die Nutzung des Platzes angewiesen und hat keine Möglichkeit, an einem anderen Ort den hier stattfindenden Übungs- und Versuchsbetrieb durchzuführen. Aktive Schallschutzmaßnahmen zur Verringerung der Lärmemissionen sind nicht möglich. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Bundeswehr keine privat- oder öffentlich-rechtlichen nachbarlichen Abwehransprüche auf eine Verringerung der Emissionen oder auf einen Ausgleich für passive Schallschutzmaßnahmen geltend gemacht werden. Die Bauherren errichten bauliche Anlagen in Kenntnis dieser Sachlage. Sie schützen sich durch eine geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen soweit technisch möglich gegen die Immissionen.

4.3.1.6 Sonstige Immissionen

Sonstige Anlagen (z.B. Sportanlagen), deren Auswirkungen oder deren Belange zu beachten sind, sind in der näheren Umgebung des Plangebietes nicht vorhanden. Es sind im Plangebiet daher keine unzumutbaren Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB zu erwarten.

4.3.2 Auswirkungen auf Natur und Landschaft / Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

4.3.2.1 Landschaftsbild / Ortsbild

Mit der künftigen Bebauung im Bereich der vorliegenden Plangebietsfläche geht ein für das Gemeindegebiet typischer Kiefernwald verloren. Die Kiefernwälder stellen in der Gemeinde Börger eines der Landschaftsbild prägenden Elemente dar. Die überplante Waldfläche geht als Naherholungsgebiet verloren. Aufgrund der vorhandenen, das zukünftige Wohngebiet umschließenden Waldflächen bzw. Gehölzstrukturen wird eine erhebliche visuelle Veränderung in der weiteren Umgebung nicht hervorgerufen. Um zusätzlich einen harmonischen Übergang vom Wohngebiet zu den umgebenden Waldflächen zu erzeugen, werden an der nordwestlichen und nordöstlichen Außenseite 3 m und 10 m breite Gehölzstreifen festgesetzt. Diese werden mit standortgerechten, einheimischen Laubgehölzen bepflanzt bzw. die hier vorhandenen Gehölze können erhalten bleiben. Zusammen mit den entstehenden Gartenflächen und den geplanten Straßenbäumen wird sich so das zukünftige Wohngebiet in das Orts- bzw. Landschaftsbild einfügen. Zudem wird mit der vorliegenden Planung das südlich bereits vorhandene, relativ großflächige Wohngebiet städtebaulich sinnvoll erweitert.

Aufgrund der angrenzend bereits vorhandenen Bebauung, der geplanten Maßnahmen bzw. getroffenen Festsetzungen sowie den weiterhin vorhande-

nen umgebenden Waldflächen wird somit an diesem Standort keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verursacht.

4.3.2.2 Boden / Wasser

Der Eingriff in den Boden- und Grundwasserhaushalt wird in erster Linie durch die künftige Versiegelung hervorgerufen. Mit der Versiegelung, insbesondere im Bereich der vorhandenen Waldfläche, gehen bestehende Bodenfunktionen verloren, wie z.B. Filter- und Produktionsfunktionen.

Die Überplanung dieses Waldbestandes stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes dar.

Im südöstlichen Teil des Plangebietes wird mit der Inanspruchnahme einer heute bereits intensiv genutzten Ackerfläche auf einen stark anthropogen veränderten Standort zurückgegriffen, der durch Erosion, Bodenverdichtung und mögliche Stoffeinträge bereits erheblich beeinträchtigt ist. Im Bereich der am nordwestlichen und nordöstlichen Rand festgesetzten 3 m und 10 m breiten Gehölzstreifen sowie im Bereich der künftig entstehenden Gartenflächen werden Beeinträchtigungen des Bodens ausgeglichen bzw. vermieden.

Aufgrund der Größe der versiegelbaren Fläche und der Überplanung einer Waldfläche verbleiben jedoch erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens innerhalb des Plangebietes. Zur vollständigen Kompensation dieser Beeinträchtigungen ist eine Ersatzaufforstung erforderlich.

Mit der zukünftig möglichen Bebauung geht darüber hinaus Versickerungsfläche verloren. Die Grundwasserneubildung wird in diesen überbauten Abschnitten generell verringert.

Das anfallende Oberflächenwasser soll jedoch, wie im angrenzenden Wohngebiet, oberirdisch versickert werden. Damit verbleibt das Oberflächenwasser vollständig im Plangebiet, sodass Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes vermieden werden.

Durch die geplante Ersatzaufforstung auf einer externen Kompensationsfläche werden sich darüber hinaus positive Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ergeben, sodass insgesamt durch die Planung keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen verbleiben.

4.3.2.3 Klima / Luft

Der am Siedlungsrand durch das eigene Bestandsinnenklima des Waldes hervorgerufene Luftaustausch (Frischluffproduktionsstätte) wird mit der Beseitigung der Waldfläche reduziert bzw. weiter in Richtung Norden verschoben. Durch die Versiegelung des Bodens und dem damit verbundenen Verlust an Vegetationsfläche kommt es kleinräumig zu einer größeren und schnelleren Erwärmung.

Durch die Festsetzung von randlichen Gehölzstreifen und die Pflanzung von Einzelbäumen im Bereich der Straßenverkehrsfläche wird jedoch auch neue

vertikale Verdunstungsstruktur geschaffen. Diese Gehölzanpflanzungen wirken sich positiv auf das Kleinklima (Luftbefeuchtung) und die Luftqualität (z.B. Ausfilterung von Staub- und Schadstoffen) aus, sodass damit die negativen Auswirkungen durch die Flächenversiegelung reduziert werden. Des Weiteren dienen die Neuanpflanzungen den Erfordernissen des Klimaschutzes, indem sie dem Klimawandel entgegenwirken (z.B. durch Bindung von CO₂). Damit wird dem Grundsatz nach § 1a Abs. 5 BauGB entsprochen.

Zudem kann mit der Anlage von Gehölzstreifen an den neu entstehenden Waldrändern und dem damit beschleunigten Wiederaufbau eines Waldmantels eine Beeinträchtigung des Binnenklimas der angrenzenden Waldbestände vermieden werden.

Mit der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,4 wird eine relativ kleinflächige Versiegelung vorbereitet. Die innerhalb des Plangebietes somit verbleibenden Freiflächen, die als Gartenflächen genutzt werden, besitzen ebenfalls eine positive Bedeutung für das Klima und die Luft.

Darüber hinaus erfolgt auf einer externen Kompensationsfläche eine Neuaufforstung. Diese geplanten Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden führen auch zu einer Aufwertung für das Schutzgut Klima/Luft. Insgesamt verbleiben somit keine erheblichen Beeinträchtigungen.

4.3.2.4 Arten und Lebensgemeinschaften

Der Eingriff in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften wird im Wesentlichen durch die Überplanung von Kiefernwald bzw. Kiefernforst verursacht.

Um eine ausreichende Beurteilungsgrundlage für die Überplanung dieses Bestandes zu erhalten, wurde zunächst im Jahr 2012 durch das Büro für Ökologie, Naturschutz und räumliche Planung Dipl.-Biol. Frank Sinning, Edeweicht – Wildenloh eine Brutvogel und Fledermauserfassung durchgeführt. Zur Vervollständigung und Absicherung dieser 2012 erhobenen Daten wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland am 09.09.2015 noch eine einmalige Begehung durchgeführt.

Die Brutvögel wurden im Rahmen der 2012 durchgeführten Erfassung einer **Wertigkeit unterhalb der lokalen Bedeutung** zugeordnet.

In Bezug auf die Tierartengruppe der Fledermäuse wurde dem Plangebiet eine **geringe Bedeutung** als Fledermauslebensraum zugeordnet.

Artenschutzprüfung

Die relevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote der nationalen Gesetzgebung sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert, welche in Kap. 4.1.2 aufgeführt sind.

Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes zum speziellen Artenschutz unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten

Arten, wobei alle streng geschützten Arten zugleich zu den besonders geschützten Arten zählen (d.h. die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten).

Welche Arten zu den besonders geschützten Arten bzw. den streng geschützten Arten zu rechnen sind, ist in § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG geregelt:

- besonders geschützte Arten:
 - a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Abl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318 / 2008 (Abl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
 - b) Nicht unter Buchstabe a fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) europäische Vogelarten,
 - c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;
- streng geschützte Arten:

besonders geschützte Arten, die

 - a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
 - b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
 - c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2aufgeführt sind;

Den europäischen Vogelarten – das sind alle einheimischen Vogelarten – kommt im Schutzregime des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine Sonderstellung zu: Gemäß den Begriffsbestimmungen zählen sie zu den besonders geschützten Arten, hinsichtlich der Verbotstatbestände sind sie jedoch den streng geschützten Arten gleichgestellt. Weiterhin sind einzelne europäische Vogelarten über die Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EG-Verordnung 338/97 als streng geschützte Arten definiert.

- Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können im Einzelfall von den nach Landesrecht zuständigen Behörden weitere Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden. Dies ist u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art möglich.

Eine Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen ei-

ner Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen

Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet sind ausschließlich „Allerweltsarten“ betroffen, die in der Region häufig und weitverbreitet sind. Gemäß den Kartierergebnissen aus dem Jahr 2012 sind das die 16 bis 18 Arten der Tabelle 1. Allerdings sind Vorkommen weiterer Arten - z.B. Klein- oder Schwarzspecht - zumindest in anderen Jahren nicht auszuschließen. Es sind keine „anspruchsvolleren“ Höhlenbrüter betroffen. Mit den Buntspechten, Kleibern und Meisen sind aber Höhlenbrüter, mit dem Gartenbaumläufer zudem Halbhöhlen- bzw. Spaltenbrüter betroffen, für die in der Region jedoch von einem günstigen Erhaltungszustand auszugehen ist. Mit der Ringeltaube, der Rabenkrähe und der Waldohreule sind drei Arten betroffen, die potentiell wiederkehrend genutzte Nester bewohnen. Alle drei Arten, auch die Rote-Liste-Art „Waldohreule“ sind jedoch weit verbreitet und verfügen über genügend Ausweichlebensräume, so dass besondere Maßnahmen nicht erforderlich sind. So nutzt die Waldohreule z.B. bevorzugt Krähennester, die es nahezu überall zahlreich gibt.

Durch die im Jahresverlauf späte Betrachtung bzw. Nachprüfung der Befunde aus 2012 (Begehung am 09.09.2015), bekommt man für die eventuell noch im UG als Brutvogel vorhandenen Spechtarten keine belastbaren Nachweise oder entsprechend auch den Nachweis der Abwesenheit einer Art. Das wäre nur über erneute Kartierdurchgänge innerhalb einer Brutsaison möglich. Das Areal stellt sich aber als ausreichend geeignetes Brut- und Nahrungshabitat für die drei in der Erfassung von 2012 im Umfeld des UGs als vorkommend nachgewiesenen Spechtarten dar. (Brut-) Höhlen oder Nachweise von Nahrungssuche ('Spechtschmieden', durchlöchernte Totholzstämme) ließen sich jetzt in 2015 nicht nachweisen. Dadurch, dass sich seit 2012 keine wesentliche Veränderung der Struktur des UGs (Vegetation, Bebauung, Schneisen, Ackerflächen, Waldumnutzung) ergeben hat, kann davon ausgegangen werden, dass sich der Bestand der Vogelarten insgesamt und im Hinblick auf die Spechtarten nicht maßgeblich verändert haben wird.

Fledermäuse

Hinweise auf eine besondere Nutzung als Jagdgebiet haben sich nicht ergeben. Störungen in einem Jagdgebiet von untergeordneter Bedeutung sind artenschutzrechtlich nicht relevant.

Alle im Bericht der 2012 durchgeführten Erfassungen genannten Fledermäuse bis auf das Mausohr (*Myotis myotis*) und die Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) ließen sich in der einen Erfassungsnacht am 09.09.2015 jagend nachweisen, was darauf hinweist, dass im UG oder im näheren Umfeld Quartiere vermutet werden müssen. Ein Quartiernachweis ließ sich auch am Erfassungsabend in 2015 nicht erbringen. Die o.g. Flugstraßen wurden innerhalb der Begehungszeit von den Arten wiederholt abgeflogen, so dass

von etablierten Jagdrevieren ausgegangen werden kann. Eine einmalige Begehung außerhalb der Wochenstubezeit kann nur in geringem Umfang wiedergeben oder bestätigen, was in einer gesamten Saison erfasst wurde. Es stellt sich daher ähnlich wie bei den Spechten dar: Da sich an der Qualität des Habitats in den Jahren seit der Erfassung durch das Büro Frank Sinning nichts maßgeblich geändert hat, muss davon ausgegangen werden, dass sich der Fledermausbestand im UG zum heutigen Zeitpunkt im Rahmen natürlicher Schwankungen in einem ähnlichen Zustand befindet, was die Artenzusammensetzung und die Individuenanzahl betrifft. Die gezogenen Schlüsse bzw. abgegebenen Empfehlungen aus der Ausarbeitung der Erfassungen in 2012 sind daher als Basis für die artenschutzrechtliche Bewertung aus der Betrachtung in 2015 nicht zu korrigieren.

Prüfung der Verbotstatbestände

Brutvögel

Um das Tötungsverbot sicher auszuschließen, darf die Fällung der Bäume nicht in der Brutzeit der Vögel, d.h. nicht in der Zeit von Anfang März bis Ende August, stattfinden.

Fledermäuse

Eine Betroffenheit von Quartieren ist zwar nicht abzusehen. Da Höhlen und Spalten aber vorhanden sein müssen (sonst gäbe es keine brütenden Meisen und Spechte im Plangebiet), darf die Fällung der Bäume dennoch nur außerhalb der Quartierzeit der Fledermäuse stattfinden, d.h. nach Möglichkeit im Winter, um Tötungen weitgehend sicher auszuschließen.

Ein darüber hinausgehendes Maßnahmenanfordernis für die Fledermäuse lässt sich weder bezüglich der Eingriffsregelung noch aus artenschutzrechtlichen Gründen ableiten.

Sicherheitshalber sollten vor dem Fällen potentieller Winterquartierbäume (Altbaumbestand > 35 cm Stammdurchmesser, ausgefaulte Astlöcher, Astabbrüche, Spechthöhlen) diese vorab auf Höhlen abgesehen und bei Befund auf überwinternde Fledermäuse endoskopisch kontrolliert werden. Solche Quartierbäume sind gesetzlich geschützt und dürfen nicht entfernt werden.

4.3.2.5 Wirkungsgefüge

Die o.g. Schutzgüter stehen in Beziehung zueinander. Die getroffenen Festsetzungen und Maßnahmen können daher auf das eine Schutzgut positive, auf das andere jedoch negative Auswirkungen haben. Nachfolgend wird das aus der vorliegenden Planung resultierende Wirkungsgefüge beschrieben.

Durch die Planung wird die Beseitigung einer Teilfläche eines siedlungsnahen Kiefernwaldes vorbereitet. Mit der Überplanung der Waldfläche wird der insgesamt als Naherholungsraum fungierende Waldanteil reduziert. Die Bodenversiegelung führt zu einem Verlust an belebtem Oberboden und einer kleinräumigen Einschränkung der Oberflächenwasserversickerung. Durch die Neuanlage von Gehölzstreifen aus ausschließlich standortgerechten, einheimischen

Arten wird das Orts- und Landschaftsbild positiv bereichert und es entsteht neuer Nahrungs-, Rückzugs- und Lebensraum für Arten und Lebensgemeinschaften. Die Gehölzstreifen können die Funktion eines Waldmantels zu den angrenzenden Gehölzbeständen übernehmen, so dass diese in ihrem Bestandsklima nicht beeinträchtigt werden.

Insgesamt wird mit der vorliegenden Planung das Wirkungsgefüge der Schutzgüter von Natur und Landschaft, aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen, nicht erheblich beeinträchtigt.

4.3.2.6 Bodenschutzklausel - § 1a (2) Satz 1 und 2 BauGB

Gemäß § 1a (2) Satz 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen und insbesondere sollen die Möglichkeiten der Städte und Gemeinden zur Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung genutzt werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Mit der vorliegenden Planung wird eine ca. 3,8 ha große forstlich und landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch genommen, um ein angrenzendes Wohngebiet städtebaulich sinnvoll zu erweitern.

Im Rahmen der 113. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Sögel ist dargelegt, dass aufgrund der vorhandenen landwirtschaftlichen Immissionen im überwiegenden Bereich der Ortslage eine Ortsentwicklung nur nordöstlich der Ortslage im erforderlichen Umfang erfolgen kann.

Der vorliegende Bedarf kann in der Ortslage durch Möglichkeiten der Innenentwicklung nicht gedeckt werden. Es muss deshalb die vorliegende landwirtschaftliche Nutzfläche bzw. Waldfläche in Anspruch genommen werden.

Das Maß der möglichen Bodenversiegelung wird im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes auf eine Grundflächenzahl von 0,4 begrenzt. Die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,4 entspricht der nach § 17 BauNVO möglichen Obergrenze. Damit wird eine optimale Ausnutzung der Flächen ermöglicht und einem zusätzlichen Verbrauch von Landschaft entgegengewirkt. Gleichzeitig wird durch textliche Festsetzung eine Überschreitung der GRZ im Sinne von § 19 (4) BauNVO ausgeschlossen. Damit wird sichergestellt, dass 60 % der Grundstücksflächen, weder überbaut noch versiegelt werden dürfen. Auf diesen Flächen wird eine Begrünung als Garten- bzw. Gehölzfläche erfolgen.

Von den neu zu errichtenden Straßenverkehrsflächen werden ebenfalls Anteile nicht versiegelt und als Straßenbegleitgrün entwickelt. Durch die Anlage von weiteren Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern, die Festsetzung von Pflanzgeboten auf den privaten Baugrundstücken wird eine weitere Durchgrünung des Gebietes erreicht und damit der Freiflächenanteil erhöht.

Die Gemeinde ist daher der Auffassung, dass der Bodenschutzklausel sowohl im Hinblick auf die erforderliche Gebietsausweisung als auch im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung ausreichend Rechnung getragen ist.

4.3.2.7 Eingriffsregelung

a) Zulässigkeit des Eingriffs

Durch die Bauleitplanung werden im Plangebiet Maßnahmen vorbereitet bzw. ermöglicht, deren Durchführung den Eingriffstatbestand gem. § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllen. Die Eingriffe stellen z.T. erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Orts- und Landschaftsbildes dar.

Nach § 15 (1) und (2) BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder zu ersetzen.

Der § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt das Verfahren bei Eingriffen in Natur und Landschaft im Verhältnis zum Baurecht. Sind auf Grund der Aufstellung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist gem. § 18 BNatSchG über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Das Baugesetzbuch (BauGB) stellt in § 1a (ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) die entsprechenden Vorschriften auf. Danach heißt es in § 1a Abs. 3 BauGB: „Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen“ und „ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.“

Die Ermittlung des Eingriffs und des erforderlichen Ausgleichs im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung erfolgt nach diesen Vorschriften.

Die durch diese Planung entstehenden Eingriffe werden durch verschiedene, in den vorherigen Kapiteln schutzgutbezogen aufgelistete Maßnahmen z.T. vermieden bzw. ausgeglichen, sodass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes auf ein unbedingt notwendiges Maß reduziert wird.

Grundsätzlich ist ein Eingriff unzulässig, wenn die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes überwiegen. Dieses ist in der Regel in Gebieten der Fall, in denen die Voraussetzungen eines Schutzes nach den §§ 23 – 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllt sind. Das Plangebiet erfüllt nicht diese Voraussetzungen.

Weil auch andere für den Naturschutz wertvolle Elemente, die als selten oder gefährdet einzustufen sind, nicht in Anspruch genommen werden und die Wohnraumbeschaffung für die Bevölkerung einen bedeutsamen öffentlichen Belang darstellt, sind nach Überzeugung der Gemeinde Börger die hier vorbereiteten Eingriffe letztendlich zulässig.

b) Eingriffsbilanzierung

Im Folgenden werden die sich aus der Planung ergebenden Eingriffe und Maßnahmen mit dem Bestand verglichen und bewertet, um die Plausibilität nachvollziehbar, also auch zahlenmäßig vergleichbar zu machen.

Hierfür wird die "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetages" (2013) zugrunde gelegt. Nachfolgend gilt die Formel:

Fläche in qm x Wertfaktor (WF) = Werteinheiten (WE)

Der Eingriff in Natur und Landschaft wird bei der vorliegenden Planung u.a. durch die Überplanung und Beseitigung von Wald im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) verursacht. Gemäß § 8 (4) NWaldLG soll eine Waldumwandlung nur mit der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden, die den in § 1 Nr. 1 NWaldLG genannten Waldfunktionen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion) entspricht, mindestens jedoch den gleichen Flächenumfang hat.

Werden Ersatzmaßnahmen nach Absatz 4 (Ersatzaufforstung) vorgenommen oder durch Maßnahmen nach Absatz 5 (Walderhaltungsabgabe) ersetzt, entfallen daneben Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Naturschutzrecht (§ 8 (6) NWaldLG).

Aus diesem Grund erfolgt im Rahmen der vorliegenden Planung zusätzlich eine Bewertung des Waldbestandes entsprechend dem NWaldLG und eine Beschreibung der Ersatzaufforstung.

c) Ermittlung des Eingriffsflächenwertes

In der folgenden Tabelle werden alle Biotope aufgeführt, die durch die Planung unmittelbar beeinträchtigt werden. Die Biotope wurden in den vorangegangenen Kapiteln beschrieben. Entsprechend dem Städtetagmodell wird den Biotopen des Plangebietes der jeweilige Wertfaktor zugeordnet.

Werden die Biotopflächen mit ihren Wertfaktoren multipliziert, ergeben sie in der Summe den Eingriffsflächenwert.

Nutzungsart / Biotoptyp	Fläche	Wertfaktor	Werteinheit
Kiefernwald, trockener Sandböden (alt)	10.159 qm	5 WF	50.795 WE
Kiefernforst (jung)	20.114 qm	2 WF	40.228 WE
Ackerfläche (A)	7.734 qm	1 WF	7.734 WE
Gem. BBP Nr. 19 festges. Fläche	144 qm	-	-
Fläche z. Anpfl.und Erhalten	144 qm	3 WF	432 WE
Gesamtfläche:	38.151 qm		
Eingriffsflächenwert:			99.189 WE

Bewertung des Waldbestandes

Der nördliche Teil der Plangebietsfläche gliedert sich in einen älteren Kiefernbestand und einen jüngeren Kiefernforst. Der ältere Kiefernbestand, der als Kiefernwald trockener Sandböden bewertet wird, befindet sich im südwestlichen und geringfügig auch im südöstlichen Bereich dieses Plangebietsteiles. Hierbei handelt es sich um einen naturnahen und halbnatürlichen Kiefernwald und –forst auf sehr nährstoffarmen und trockenen Sanden des Tieflands. Die Krautschicht setzt sich ausschließlich aus Arten nährstoffarmer Standorte zusammen und ist in Teilbereichen moosreich. In der Strauchschicht ist nahezu ausschließlich die Späte Traubenkirsche vertreten. Gemäß Städtetagmodell wird dieser ältere Kiefernbestand dem Wertfaktor 5 WF zugeordnet.

Der überwiegende Teil der nördlichen Plangebietsfläche wird als jüngerer Kiefernforst bewertet. Hierbei handelt es sich um einen deutlich jüngeren Bestand, der forstlich bewirtschaftet wird. Auch in diesem Bestand ist die Späte Traubenkirsche in der Strauchschicht stark vertreten. Dieser jüngere Kiefernforst wird gemäß Städtetagmodell mit dem Wertfaktor 2 WF bewertet.

Gemäß Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland am 15.04.2015 ist der vorhandene Wald aufgrund des hohen Waldanteils in der Gemeinde Börger gemäß Landeswaldgesetz im Verhältnis 1 : 1 zu ersetzen. Somit muss eine Fläche in der Größe von 30.273 qm als Waldersatz mit standortgerechten Laubgehölzen aufgeforstet werden.

Kompensation des Waldbestandes nach NWaldLG

Im Rahmen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde Börger wurden seinerzeit 57.589 qm Waldfläche überplant. Als Waldersatzfläche wurde hingegen eine Fläche von insgesamt 76.990 qm aufgeforstet.

Folgende gemeindeeigenen Flächen wurden aufgeforstet:

Flächen Nr.	Flurstücksbezeichnung	Neuaufforstung	Bemerkung
1	Flst. 16, Flur 16, Gemarkung Neu- börger	11.914 qm	-
2	Flst. 50/5 und Flst. 50/4, Flur 2, Gemarkung Börger	40.000 qm	-
3	Flst. 57/5, Flur 3, Gemarkung Bör- ger	5.000qm	-
4	Flst. 32/6, Flur 7, Gemarkung Bör- ger	8.356 qm	-
5	Flst. 382/1, Flur 20, Gemarkung Börger	2.610 qm	-
7	Flst. 90, Flur 9, Gemarkung Börger	4.968 qm	verbliebener Flä- chenanteil nach Abzug von Zuord- nung für Bauvor- haben Zimbo und Schürmann
8	Flst. 93/13, Flur 8, Gemarkung Bör- ger	4.142 qm	nach Zuordnung anderer Vorhaben noch zur Verfü- gung stehende Teilfläche
Insgesamt neu aufgeforstet.		76.990 qm	

Somit wurde seinerzeit eine Fläche in der Größe von 19.401 qm über dem Be-
darf gemäß Landeswaldgesetz aufgeforstet, die jetzt als zusätzlicher Walders-
satz nach Landeswaldgesetz zur Verfügung steht.

Diese zusätzlich aufgeforstete Fläche wird zur Kompensation des sich aus
dem vorliegenden Bebauungsplan ergebenden Waldersatzbedarfs in Ansatz
gebracht.

30.273 qm (benötigter Waldersatz BBP Nr. 23)

- 19.401 qm (zuviel aufgeforstete Fläche BBP Nr. 19)

10.872 qm fehlender Waldersatz

Der noch fehlende Waldersatz wird im Bereich des Flurstücks 7/1 der Flur 6,
Gemarkung Börger kompensiert bzw. ersetzt (s. Anlage 7). Das Flurstück 7/1,
Flur 6 befindet sich im nordwestlichen Bereich des Waldgebietes „Großer
Sand“, östlich der Waldstraße (L 51), welche von Börger in nördliche Richtung
nach Börgerwald führt. Zusammen mit dem Flurstück 7/3, Flur 6 setzen sich
diese Flurstücke aus Kiefernwaldbeständen, einer Ackerfläche und einer
Sandabbaustelle zusammen. Die Ackerfläche in einer Größe von 19.170 qm
(Flurstück 7/1) soll zum Teil als Ersatzwaldfläche hergerichtet und mit stand-
ortgerechten Laubgehölzen aufgeforstet werden.

Um den noch fehlenden Waldersatz aus dem vorliegenden Bebauungsplan zu kompensieren werden 10.872 qm dieser Ackerfläche bepflanzt und dauerhaft als Waldfläche erhalten. Die Ackerfläche wird im heutigen Zustand mit dem Wertfaktor 1 WF bewertet. Nach Herrichtung als Waldersatzfläche kann sie dem Wertfaktor 3 WF zugeordnet werden, so dass sich ein Aufwertungsfaktor von 2 WF ergibt.

Die Werteinheiten, die sich durch die Waldflächen, welche über den Bedarf hinaus im Rahmen des BBP Nr. 19 aufgeforstet wurden, sind zur Kompensation der sich aus dem BBP Nr. 19 nach Naturschutzrecht ergebenden Eingriffe verbraucht worden. Für die Waldersatzfläche (10.872 qm) im Bereich des Flurstücks 7/1 ergeben sich aufgrund der Aufwertung (2 WF) dieser Fläche nach Naturschutzrecht 21.744 WE, die in die nachfolgende Ermittlung des Kompensationswertes mit eingehen.

Mit der Herrichtung folgender Flächen

19.401 qm (Überschuss aus dem BBP Nr. 19)

10.872 qm (Flurstück 7/1, Flur 6, teilw.)

30.273 qm

ist der Wald im Bereich des Plangebietes im Verhältnis 1 : 1 ersetzt und dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) entsprochen.

d) Ermittlung des Kompensationswertes

In den vorangegangenen Kapiteln wurden Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffs schutzgutbezogen beschrieben. Zusammengefasst sind dieses die am nordwestlichen und nordöstlichen Rand des Plangebietes entstehenden Gehölzstreifen, die Pflanzung von Einzelbäumen innerhalb der Straßenverkehrsfläche sowie die künftige Anlage von Gartenflächen im Bereich der unversiegelten Wohngebietsflächen.

Den neu entstehenden Biototypen wird entsprechend ihrer künftigen Wertigkeit ein Wertfaktor nach dem Städtetagmodell zugeordnet. Sie werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Die Flächen der aufgeführten Nutzungsarten / Biototypen werden mit den zugeordneten Wertfaktoren multipliziert und ergeben dann addiert den Kompensationswert.

Nutzungsart / Biotoptyp	Fläche	Wertfaktor	Werteinheit
Wohngebiet (GRZ 0,4)	30.051 qm	-	-
versiegelt (40%), (X)	12.020 qm	0 WF	0 WE
unversiegelt (60%)	18.031 qm	-	-
Gartenflächen	18.031 qm	1 WF	18.031 WE
Fläche zum Anpflanzen und Erhalten	2.471 qm	3 WF	7.413 WE
Straßenverkehrsfläche	5.629 qm	-	-
versiegelt (80 %)	4.503 qm	0 WF	0 WE
unversiegelt (20 %)	1.126 qm	-	-
Begleitgrün	563 qm	1 WF	563 WE
Straßenbäume	563 qm	3 WF	1.689 WE
Gesamtfläche:	38.151 qm		
Kompensationswert:			27.695 WE
<i>Waldersatzfläche</i>	<i>19.401 qm</i>	<i>ohne Wertfaktoren</i>	
<i>Waldersatzfläche</i>	<i>10.872 qm</i>	<i>2 WF</i>	<i>21.744 WE</i>
Gesamtkompensationswert			49.439 WE

Innerhalb des Plangebietes entsteht, unter Berücksichtigung der externen Waldersatzfläche (30.273 qm) durch Vermeidungsmaßnahmen und interne Ausgleichsmaßnahmen ein Kompensationswert von **49.439 WE**. Gegenüber dem Eingriffsflächenwert (**99.189 WE**) verbleibt noch ein Kompensationsdefizit von **49.750 WE**, so dass noch weitere externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden.

e) Externe Kompensationsmaßnahmen (Anlage 7)

Zur weiteren externen Kompensation steht noch eine Teilfläche des Flurstücks 197/3, Flur 27 (ehem. Flurstück 197/2, Flur 34) Gemarkung Börger zur Verfügung. Im Bereich dieses Flurstücks, welches im Rahmen des BBP Nr. 19 als Kompensationsfläche 9 beschrieben wurde, steht insgesamt eine Kompensation von 53.540 WE (durch Aufwertung: Sandheide 6.700 WE, Acker 35.310 WE, Kiefernwald 11.530 WE) zur Verfügung.

Im Rahmen der Bauleitplanung wurden folgende Werteinheiten bereits zugeordnet:

- BBP Nr. 17 "Mühlenberg 1. Erweiterung" 4.128 WE
- BBP Nr. 19 „Großer Sand“ 30.868 WE

Die somit im Bereich dieses Flurstücks noch zur Verfügung stehende Kompensation in der Größe von **18.544 WE** wird dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 23 zugeordnet. Die Kompensationsfläche 9, die im Rahmen des BBP Nr. 19 beschrieben und bilanziert wurde, ist somit verbraucht.

Zur Kompensation des weiterhin verbleibenden Defizits werden gemäß Abstimmung zwischen der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland, der Bezirksförsterei und der Gemeinde die folgenden Maßnahmen durchgeführt. Da die Maßnahmen auf Privatflächen durchgeführt werden, werden diese durch städtebauliche Verträge zwischen den Eigentümern und der Gemeinde Börger gesichert.

- Flurstücke 7/1 und 7/3, Flur 6 Gemarkung Börger

Der im Bereich dieser Flurstücke vorhandene Waldbestand (Kiefern) kann durch Unterpflanzungen mit standortgerechten Laubgehölzen aufgewertet werden. Diese Nadelholzbestände in einer Größe von 4.820 qm und 14.380 qm können nach einer Durchforstung mit Laubgehölzen unterbaut werden. Bei einer Wertigkeit von 0,5 WF ergibt sich somit eine Kompensation von **9.600 WE**.

- Flurstück 22, Flur 7, Gemarkung Börger

Bei diesem Flurstück handelt es sich um eine 6,17 ha große Fläche, welche zu einem Anteil von 3,39 ha mit Wald bestanden ist. Von dieser Waldfläche sollen ca. 28.000 qm als Kompensationsfläche/ Unterpflanzungsfläche zur Verfügung gestellt werden. Die Unterpflanzung soll mit heimischen Laubbäumen (Buche, Eiche) im Herbst/Winter 2016 erfolgen. Mit der Unterpflanzung dieser ca. 28.000 qm großen Fläche wird eine Kompensation von ca. **14.000 WE** erreicht.

- Flurstück 37/0, Flur 7, Gemarkung Börger

Im Bereich dieses Flurstücks soll eine Teilfläche in der Größe von ca. 1,56 ha mit standortgerechten Laubgehölzen unterpflanzt werden. Nach einer Ausdünnung des Bewuchses soll auch hier eine Unterbauung mit ca. 1,20 m – 1,50 m großen Baumsetzlingen erfolgen, so dass keine Einzäunung mehr notwendig ist. Mit der Unterpflanzung dieser ca. 15.600 qm großen Fläche wird eine Kompensation von ca. **7.800 WE** erreicht.

Mit der Zuordnung der vorgenannten Flurstücksteile wird das verbleibende Kompensationsdefizit von **49.750 WE** vollständig ausgeglichen bzw. kompensiert.

18.544 WE Kompensationsfläche 9 BBP Nr. 19

9.600 WE Kompensation Flurstücke 7/1 und 7/3, Flur 6

14.000 WE Kompensation Flurstück 22, Flur 7

7.800 WE Kompensation Flurstück 37/0, Flur 7

49.944 WE Gesamtkompensation

f) Schlussberechnung

Im Rahmen der vorliegenden Planung wird insbesondere eine Waldfläche in der Größe von 30.273 qm überplant.

Gemäß Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland muss diese Waldfläche im Verhältnis 1 : 1 ersetzt werden.

Die Waldfläche wird durch noch zur Verfügung stehenden Waldersatz aus dem Bebauungsplan Nr. 19 sowie durch Neuaufforstung eines Teilbereichs einer Ackerfläche im Bereich des Flurstücks 7/1, Flur 6 in der Gemarkung Börger kompensiert bzw. ersetzt.

Das darüber hinaus verbleibende Kompensationsdefizit wird durch das Unterpflanzen vorhandener Nadelwaldbestände mit standortgerechten Laubgehölzen kompensiert.

Unter Berücksichtigung des aufgezeigten Waldersatzes sowie den beschriebenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und weiteren externen Kompensationsmaßnahmen geht die Gemeinde Börger davon aus, dass der durch den Bebauungsplan Nr. 23 „Großer Sand II“ verursachte Eingriff in das Landschaftsbild und in den Naturhaushalt ausgeglichen wird und somit den Belangen von Natur und Landschaft gem. § 1 (6) Ziffer 7 BauGB sowie dem Artenschutz gem. § 44 BNatSchG in Verbindung mit § 67 BNatSchG und dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) entsprechen ist.

4.3.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) bekannt. Inwieweit archäologische Fundstücke / Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus jedoch nicht geklärt werden.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten jedoch ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

4.3.4 Wechselwirkungen

Bei der Prüfung der Wechselwirkungen ist entsprechend den Anforderungen von § 1 (6) Nr. 7 i BauGB das übergreifende Verhältnis zwischen Naturhaushalt und Landschaft, den Menschen sowie den Sach- und Kulturgütern, soweit sich diese durch die Planung wechselseitig beeinflussen, zu erfassen.

Wie aus den vorangegangenen Kapiteln hervorgeht, entstehen durch die Planung, insbesondere bei Berücksichtigung der vorgesehenen Ersatzaufforstung sowie der weiteren Kompensationsmaßnahmen gemäß dem Naturschutzgesetz, auf den überwiegenden Teil der zu betrachtenden Bestandteile der Umwelt keine erheblichen negativen Auswirkungen.

Mit der geplanten Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes entstehen somit keine neuen weitergehenden Beeinträchtigungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Naturhaushalt und Landschaft, Mensch, Sach- und Kulturgüter), die sich so auswirken, dass negative Rückwirkungen zu erwarten wären. Erhebliche Wechselwirkungen treten damit nicht auf.

4.3.5 Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung würde der Nadelholzbestand des Plangebietes mit seinem eigenen Bestandsklima und positiven Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft vollständig erhalten bleiben. Die forstwirtschaftliche und teilweise ackerbauliche Nutzung am Rande der vorhandenen Wohnbebauung würde fortgeführt. Mögliche negative Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt durch die Bewirtschaftung würden bestehen bleiben. Das durch die Nadelwaldbestände und die z.T. landwirtschaftliche Nutzung geprägte Landschaftsbild mit den derzeitigen Sichtbeziehungen würde fortbestehen.

Das bestehende Wirkungsgefüge der Schutzgüter von Natur und Landschaft untereinander bliebe erhalten.

Da keine Kultur- und sonstigen Sachgüter im Plangebiet bekannt sind, sind veränderte Auswirkungen auf dieses Schutzgut bei Nichtdurchführung der Planung nicht zu erwarten.

4.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativprüfung)

Bei der Alternativprüfung sind die Ziele und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber hat damit klargestellt, dass es bei der Alternativprüfung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung grundsätzlich nicht um Standortalternativen an Standorten außerhalb des Plangebietes geht. Zu prüfen sind nur plankonforme Alternativen, ob die Planungsziele auch in anderer oder schonenderer Weise umgesetzt werden könnten (vgl. Muster Einführungserlass zum EAG-Bau Fachkommission Städtebau am 1. Juli 2004 oder U. Kuschnerus, Der sachgerechte Bebauungsplan, RN 737 VHW-Verlag, 4. Aufl., Dezember 2010).

Im vorliegenden Fall soll ein Wohngebiet zur Deckung des Bedarfs ausgewiesen werden. Da der Gemeinde derzeit keine Baugrundstücke für eine Einfami-

lienhausbebauung mehr zur Verfügung stehen und auch innerhalb der Ortslage keine Flächen vorliegen, die für die Entwicklung von Wohngrundstücken zur Verfügung stehen, verbleibt für die Gemeinde nur die Möglichkeit sich in den derzeitigen Außenbereich hinein zu entwickeln.

Die vorgesehene Fläche liegt direkt nördlich bzw. westlich vorhandener Wohngebiete bzw. Wohnbebauung. Sie stellt somit eine städtebaulich sinnvolle Erweiterung und Abrundung der Ortslage dar. Im Entwicklungskonzept der Gemeinde Börger, aus dem Jahre 2006, ist die Fläche des vorliegenden Plangebietes bereits als sinnvolle Erweiterungsfläche für die Wohnbebauung ausgewiesen.

Sinnvolle Alternativen, die zu erheblich geringeren Umweltbelastungen führen würden, drängen sich nicht auf, zumal auf eine Nadelforstfläche und eine Ackerfläche direkt angrenzend zu bestehenden bebauten Bereichen zurückgegriffen wird. Auch die Ausweisung von weniger Fläche erscheint, aufgrund des bestehenden konkreten Bedarfs, nicht zweckmäßig.

Grundsätzliche Alternativen zur vorliegenden Planung ergeben sich somit nicht.

4.5 Sonstige Belange des Umweltschutzes

Besondere Regelungen bezüglich der Vermeidung von Emissionen sowie des sachgerechten Umgangs mit Abfällen und Abwässern werden im Rahmen der vorliegenden Planung nicht getroffen. Derartige Festlegungen können im Rahmen der konkreten Baugenehmigungen erfolgen.

Regelungen bezüglich der Nutzung erneuerbarer Energien sowie der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie sind ebenfalls nicht Zielsetzung oder Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplanes. Der Einsatz spezieller Technologien ist den zukünftigen Grundstückseigentümern jedoch, unter Berücksichtigung nachbarschaftlicher Interessen, freigestellt.

Hierzu wird auf das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) verwiesen, welches am 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist. Laut diesem Gesetz muss der Wärmeenergiebedarf für neue Gebäude zu mindestens 15 % aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Mit der Energieeinsparverordnung (EnEV 2014), welche am 1.5.2014 in Kraft getreten ist, sind weitere Vorgaben für den Einsatz erneuerbarer Energien vorgenommen worden, um die Ziele des Energiekonzepts der Bundesregierung und geänderte Baunormen umzusetzen. So müssen u.a. seit dem 1. Januar 2016 neu gebaute Wohn- und Nichtwohngebäude höhere energetische Anforderungen erfüllen.

Gemäß § 1 (6) Nr. 7 h BauGB ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen, als Belang im Sinne des Vorsorgeprinzips zu berücksichtigen. Durch die vorliegend geplante Festsetzung

eines Wohngebietes sind erhebliche Veränderungen der Luftqualität nicht zu erwarten.

Besondere Auswirkungen auf die Erfordernisse des Klimaschutzes (§ 1 Abs. 5 BauGB) ergeben sich durch die Planung nicht. Die geplante Bebauung muss entsprechend den einschlägigen Gesetzen und Richtlinien zum Klimaschutz errichtet werden (z.B. Energieeinsparverordnung, EEWärmeG u.ä.).

4.6 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

4.6.1 Methodik

Die Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft erfolgte verbalargumentativ. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wurden anhand der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetages“ (2013) ermittelt.

Die Beurteilung der Bedeutung des Plangebietes für Arten und Lebensgemeinschaften wurde anhand faunistischer Untersuchungen vorgenommen.

Bezüglich der zu erwartenden Geruchsmissionen konnte auf Ermittlungen des TÜV-Nord sowie der Landwirtschaftskammer Weser - Ems auf Grundlage der Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) zurückgegriffen werden.

Die Verkehrslärmbelastung wurde durch eine Berechnung auf Grundlage der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) ermittelt und nach der DIN 18005-1 "Schallschutz im Städtebau" bewertet.

Die Ermittlung von Gewerbelärm war nicht erforderlich.

Die Untersuchung der angrenzenden Altablagerung wurde vom Sachverständigenbüro Dr. Lüpkes entsprechend den gesetzlichen Richtlinien und Normen durchgeführt

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben.

4.6.2 Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Festsetzungen durch die Planung nicht zu erwarten.

Die Umsetzung und ordnungsgemäße Herstellung der geplanten Anpflanzungen wird von der Gemeinde Börger durchgeführt und durch Inaugenscheinnahme überwacht. Die Dauer der erforderlichen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sollte 3 Jahre betragen.

Die Durchführung der erforderlichen Ersatzaufforstung sowie der weiteren externen Kompensationsmaßnahmen erfolgt durch die Gemeinde Börger auf Flächen, die ihr für die geplanten Maßnahmen dauerhaft zur Verfügung stehen. Die Gemeinde wird die Durchführung der Maßnahme sicherstellen und regelmäßig, d.h. alle 5 Jahre, eine Überprüfung der Maßnahme vornehmen.

4.6.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im Nachfolgenden werden die aus der Planung resultierenden Auswirkungen in Bezug auf die Umwelt und ihre Erheblichkeit zusammengefasst dargestellt.

Mit der vorliegenden Planung soll entsprechend dem Bedarf ein allgemeines Wohngebiet zur Erweiterung der südlich bestehenden Wohnsiedlung entwickelt werden.

Aufgrund der vorgesehenen Nutzung im Plangebiet sind erhebliche Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere im angrenzenden Wohngebiet, nicht zu erwarten.

Durch die Planung kommt es zum Verlust von unbebauter Landschaft. Für Natur und Landschaft (Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Landschaftsbild) gehen im Wesentlichen ein Teil eines Nadelforstes, sowie eine landwirtschaftlich genutzte Fläche verloren. Mit der Inanspruchnahme der Forst- sowie der Ackerfläche geht Lebens- und Nahrungsraum für einige Tierarten verloren.

Durch die Bebauung wird bisher belebter Oberboden versiegelt. Es wird somit Versickerungsfläche reduziert und die Grundwasserneubildungsrate, bei gleichzeitiger Beschleunigung des Oberflächenwasserabflusses, verringert. Durch die geplante dezentrale Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers im Plangebiet können jedoch erhebliche Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes vermieden werden.

Durch den Erhalt von randlichen Gehölzstrukturen und deren Ergänzung durch heimische standortgerechte Laubgehölze am nordwestlichen und nordöstlichen Gebietsrand ergeben sich insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Die Beeinträchtigungen des Bodens und der Arten und Lebensgemeinschaften durch die Versiegelung werden durch die geplanten randlichen Anpflanzungen teilweise kompensiert. Verbleibende Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, insbesondere durch die Überplanung der vorhandenen Forstfläche, werden durch Ersatzaufforstungen ausgeglichen. Damit kann auch den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden (z.B. Bindung von CO₂).

Die durchgeführten faunistischen Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass bei Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind, die eine Ausnahme nach § 45 Abs. 8 BNatSchG erforderlich machen, wenn die Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit der Vögel und der Quartierzeit der Fledermäuse (d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober) erfolgen. Vor dem Fällen sind Altbäume mit einem Stammdurchmesser von > 35 cm auf ausgefallte Astlöcher, Astabbrüche und Spechthöhlen und überwinterte Fledermäuse zu kontrollieren. Solche Quartierbäume sind gesetzlich geschützt und dürfen nicht entfernt werden.

In Bezug auf das Schutzgut Mensch sind im Plangebiet keine erheblichen Beeinträchtigungen durch gewerbliche Lärmimmissionen, Verkehrslärmimmissionen oder Geruchsmissionen zu erwarten.

Ebenso sind aufgrund der westlich gelegenen Altablagerungsfläche (Anlagen-Nr. 454 407 401) Auswirkungen auf das Plangebiet nicht zu erwarten.

Im Plangebiet oder angrenzend sind Objekte von kulturgeschichtlicher Bedeutung nicht bekannt. Aus diesem Grund sind diesbezüglich keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Sollten im Plangebiet ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, werden diese unverzüglich der Denkmalbehörde gemeldet.

Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (Mensch, Natur und Landschaft, Kultur- und Sachgüter) sind im Plangebiet und der Umgebung nicht zu erwarten.

5 Abwägung

5.1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

5.1.1 Beteiligung der Öffentlichkeit

Zum vorliegenden Bebauungsplan Nr. 23 „Großer Sand II“ der Gemeinde Börger wurden von der Öffentlichkeit im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB keine Anregungen vorgetragen. Eine Abwägung von Stellungnahmen der Öffentlichkeit war daher nicht erforderlich.

5.1.2 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die im Rahmen der Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen wurden, soweit relevant, im Entwurf berücksichtigt. Vorgelegte umweltbezogene Stellungnahmen wurden mit dem Entwurf des Bebauungsplanes öffentlich ausgelegt.

Über die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Bebauungsplan vorgetragene Anregungen im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die eingegangenen Stellungnahmen bei der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf wurde abschließend wie folgt entschieden:

Landkreis Emsland

Stellungnahmen vom 24.07.2015 und 04.08.2016

Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung vorgetragene Stellungnahmen zum Städtebau, zum Artenschutz und zur Eingriffsregelung nach dem Naturschutzrecht wurden berücksichtigt.

Die ebenfalls vorgetragene Anregungen hinsichtlich der Wasserwirtschaft, der Abfallentsorgung, des Brandschutzes und der Denkmalpflege wurden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden keine Anregungen vorgetragen.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Stellungnahmen vom 21.07.2014 und 02.08.2016

Aus landwirtschaftlicher Sicht wurden keine Bedenken vorgetragen. Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB wurde darauf hingewiesen, das Wald betroffen ist und dieser mindestens flächengleich zu ersetzen ist.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Stellungnahmen vom 06.07.2015 und 08.07.2016

Es wurde darauf hingewiesen, dass das Plangebiet bezogen auf die angrenzende L 32 außerhalb der anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt liegt und von der L 32 Emissionen ausgehen sowie keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes bestehen. Ein entsprechender Hinweis wird bzw. ist in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

Deutsche Telekom Technik GmbH

Stellungnahme vom 05.08.2016

Es wurde um eine Abstimmung des Ablaufs der konkreten Erschließungsmaßnahmen gebeten.

Wasserverband Hümmling

Stellungnahme vom 03.08.2016

Es wurden Hinweise zur konkreten Erschließungsplanung und den erforderlichen Abständen zu vorhandenen und geplanten Wasserleitungen gegeben.

5.2 Abwägungsergebnis

Im Rahmen der Bauleitplanung sind insgesamt die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gerecht abzuwägen. Im Rahmen des Abwägungsvorganges sind gemäß § 2 Abs. 3 BauGB bei der Bauleitplanung die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten. Diese sind im Rahmen der vorliegenden Begründung dargelegt.

Wie die Umweltprüfung (Kap. 4 Umweltbericht) gezeigt hat, ergeben sich durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern, die nicht ausgeglichen werden können.

Da der bestehende Bedarf an Wohngrundstücken durch eine Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung in der Ortslage von Börger (z.B. durch Baulücken oder Leerstände) nicht gedeckt werden kann und nur entsprechend der bestehenden Nachfrage bzw. des Bedarfes geplant wird, wird der Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB berücksichtigt.

Unzumutbare Immissionsbelastungen durch Gewerbe- oder Verkehrslärmimmissionen sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Ebenso sind unzulässige Geruchsmissionen aus der Landwirtschaft im Plangebiet nicht zu befürchten. Auswirkungen auf das Plangebiet durch die westlich gelegene Altablagerung ergeben sich ebenfalls nicht.

Die Immissionen des Schießplatzes der Wehrtechnischen Dienststelle 91 sind hinzunehmen, da es sich um eine bestandsgebundene Situation handelt, die Immissionen bekannt sind und diese als ortsübliche Vorbelastung anerkannt werden.

Etwaige visuelle Beeinträchtigungen durch die entstehenden Baukörper werden durch eine randliche Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern und die vorhandenen angrenzenden Waldbestände weitestgehend vermieden.

Die durch die mögliche Bebauung und Versiegelung hervorgerufenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die insbesondere durch die Überplanung einer Waldfläche verursacht werden, sind nach einem anerkannten Bewertungsmodell bewertet worden und werden durch die Anlage von Ersatzaufforstungen und die Durchführung sonstiger Maßnahmen im Plangebiet und auf externen Kompensationsflächen ausgeglichen bzw. kompensiert.

Durch die Anlage von Ersatzaufforstungen wird dabei auch dem NWaldLG angemessen Rechnung getragen.

Im Plangebiet ergibt sich nach dem angewandten Kompensationsmodell ein Eingriffsflächenwert von 99.189 WE, diesem steht ein Kompensationswert von 49.439 WE durch die vorgesehenen Maßnahmen gegenüber. Das entstehende Kompensationsdefizit von 49.750 WE kann auf den zur Verfügung stehenden Kompensationsflächen durch Aufwertungsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Artenschutzrechtliche Belange stehen unter Berücksichtigung des angegebenen Zeitfensters für die Baumrodungen, dem Planvorhaben nicht entgegen.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes (z. B. Bindung von CO₂) wird durch die Schaffung von Ersatzaufforstungen und sonstigen Anpflanzungen und die bei der Errichtung von Gebäuden einzuhaltenden Gesetze und Richtlinien zur Energieeinsparung Rechnung getragen.

Auswirkungen auf das Oberflächen- und Grundwasser werden durch die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers im Plangebiet vermieden.

Wesentliche andere Belange als die in der Begründung, insbesondere im Umweltbericht dargelegten, sind nicht zu berücksichtigen. Nach Abwägung aller vorgenannten Belange kann die vorliegende Planung daher durchgeführt werden.

6 Städtebauliche Daten

Art der Nutzung	Fläche in qm	Fläche in %
Allgemeines Wohngebiet	30.051 qm	79 %
Fläche zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern	2.471 qm	6 %
Straßenverkehrsfläche, davon <ul style="list-style-type: none">Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung (Verkehrsberuhigter Bereich)	5.629 qm 5.629 (qm)	15 % (15 %)
Plangebiet	38.151 qm	100 %

7 Verfahren

a) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Gemeinde Börger hat gemäß § 3 (1) BauGB frühzeitig die allgemeinen Ziele und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich dargelegt und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

b) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 BauGB an der Planung beteiligt und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

c) Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat gemäß § 3 (2) BauGB zusammen mit der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht in der Zeit vom 08.07.2016 bis 08.08.2016 im Gemeindebüro Börger ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden eine Woche vorher mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

d) Satzungsbeschluss

Die vorliegende Fassung war Grundlage des Satzungsbeschlusses vom 22.08.2016.

Börger, den 22.08.2016

Bürgermeister

Anlagen

1. Auszug aus dem städtebaulichen Entwicklungskonzept
 - Landwirtschaftliche Betriebsstandorte
2. Versickerungsuntersuchung
3. Altlasten
4. Auszug aus dem städtebaulichen Entwicklungskonzept
 - Bewertung landwirtschaftlicher Geruchsimmissionen
 - 4a. Geruchsimmissionen der Biogasanlage
5. Verkehrslärberechnung
6. Biotoptypen des Plangebietes
7. Externe Kompensationsmaßnahmen

**Bebauungsplan Nr. 23
der Gemeinde Börger**

Quelle:

**Anlage 1 (Landwirtschaftliche Immissionen)
zum städtebaulichen Entwicklungskonzept
der Gemeinde Börger**

- Auszug: Landwirtschaftliche Betriebsstandorte -



10 Standort der
landwirtschaftlichen
Tierhaltungsanlage
Anlage 2: Lage der erhobenen Betriebe

**Bebauungsplan Nr. 23
der Gemeinde Börger**

- Versickerungsuntersuchung

Projekt 1869-2016 -



M&O | BÜRO FÜR GEOWISSENSCHAFTEN

Dipl.-Geograph Ingo-Holger Meyer

&

Dr. rer. nat. Mark Overesch

Beratende Geowissenschaftler BDG und Sachverständige

Versickerungsuntersuchung

Projekt: 1869-2016

Bebauungsplan Nr. 23 „Großer Sand II“ der Gemeinde Börger

Auftraggeber: Gemeinde Börger
Waldstraße 4
26904 Börger

Auftragnehmer: Büro für Geowissenschaften
M&O GbR
Bernard-Krone-Straße 19
48480 Spelle

Bearbeiter: Dr. rer. nat. Mark Overesch
Beratender Geowissenschaftler BDG
Dipl.-Geol. Sven Ellermann

Datum: 12. Februar 2016

Büro für Geowissenschaften M&O GbR

Büro Spelle:
Bernard-Krone-Str. 19, 48480 Spelle
Tel: 0 59 77 / 93 96 30
Fax: 0 59 77 / 93 96 36

Büro Sögel:
Zum Galgenberg 7, 49751 Sögel
Tel: 0 59 52 / 90 33 88
Fax: 0 59 52 / 90 33 91

e-mail: info@mo-bfg.de
Internet: www.mo-bfg.de

Die Vervielfältigung des vorliegenden Berichtes in vollem oder gekürztem Wortlaut sowie die Verwendung zur Werbung ist nur mit unserer schriftlichen Genehmigung zulässig.

1	Anlass der Untersuchung	2
2	Untersuchungsunterlagen	2
3	Allgemeine geologische, bodenkundliche und hydrogeologische Verhältnisse ...	2
4	Durchführung der Untersuchungen	2
5	Ergebnisse der Untersuchungen	3
5.1	Bodenverhältnisse	3
5.2	Grund- / Schichtwasserverhältnisse	3
5.3	Wasserdurchlässigkeit	4
6	Eignung des Untergrundes zur dezentralen Versickerung von Niederschlagswasser.....	4
7	Schlusswort.....	5

1 Anlass der Untersuchung

Das Büro für Geowissenschaften M&O GbR (Spelle und Sögel) wurde von der Gemeinde Bürger beauftragt, im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 23 „Großer Sand II“ die Eignung des auf dem Baufeld anstehenden Bodens zur Versickerung von Niederschlagswasser zu prüfen. Für die Planung von Versickerungsanlagen sind der Durchlässigkeitsbeiwert des Bodens und der Grundwasserflurabstand maßgebend.

2 Untersuchungsunterlagen

- Topographische Karte 1:25.000 Blatt 3011 Esterwegen
- Geologische Karte 1:25.000, Blatt 3011 Esterwegen
- Bodenübersichtskarte 1:50.000, Blatt L3110 Sögel
- Hydrogeologische Karte 1:50.000, Blatt L3110 Sögel
- Ergebnis der Rammkernsondierungen
- Ergebnis der Versickerungsversuche

3 Allgemeine geologische, bodenkundliche und hydrogeologische Verhältnisse

Das untersuchte Areal ist laut Geologischer Karte 1:25.000 im Tiefenbereich 0 bis 2 m unter Geländeoberkante (GOK) geprägt von glazifluviatilen Sanden (vorw. Fein- bis Mittelsande) aus dem Weichsel-Glazial, die bereichsweise von Dünen sanden (vorw. Feinsande) aus dem Holozän überdeckt werden.

Laut Bodenübersichtskarte 1:50.000 ist auf der untersuchten Fläche als Bodentyp Podsol zu erwarten.

Der mittlere Grundwasserspiegel liegt laut Hydrogeologischer Karte 1:50.000 bei >20,0 mNN bis 22,5 mNN. Aus der Geländehöhe von etwa 25 mNN bis 26 mNN resultiert ein möglicher mittlerer Grundwasserflurabstand von 2,5 m bis 6,0 m.

4 Durchführung der Untersuchungen

Zur Erschließung der Bodenverhältnisse wurde am 05.02.2016 an den auf dem Lageplan (Anlage 2) gekennzeichneten Ansatzpunkten drei Rammkernsondierungen (RKS 1 bis

RKS 3) bis in eine Tiefe von 5 m unter GOK abgeteuft. Potenziell vorkommendes Grund- bzw. Schichtwasser wurde mittels Kabellichtlot im Bohrloch ermittelt.

Der Durchlässigkeitsbeiwert (k_f) des Bodens wurde an den Standorten der RKS 1 und RKS 3 jeweils über einen Versickerungsversuch (VU) im Bohrloch mittels Feldpermeameter ermittelt. Hierzu wurde neben dem Ansatzpunkt der Rammkernsondierung eine Bohrung mit dem Edelmanbohrer niedergebracht ($\varnothing = 7$ cm). Die Messung erfolgte beim Versickerungsversuch 1 (VU 1 bei RKS 1) in 0,60 m bis 0,70 m unter GOK, beim Versickerungsversuch 2 (VU 2 bei RKS 3) in 0,30 m bis 0,40 m unter GOK, jeweils mit konstantem Wasserstand über der Bohrlochsohle.

Die Eignung des untersuchten Standortes im Hinblick auf eine dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser wurde auf Grundlage des Arbeitsblattes DWA-A 138: Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (DWA, 2005) geprüft.

Als Höhenfestpunkt (HFP) für die rel. Höheneinmessung des Untersuchungspunktes wurde ein Kanalschachtdeckel gewählt (siehe Lageplan, Anlage 2).

5 Ergebnisse der Untersuchungen

5.1 Bodenverhältnisse

In der Rammkernsondierung wurde ein 0,1 m bis 0,4 m mächtiger humoser Oberboden (Feinsand, humos, schwach mittelsandig, schwach schluffig) aufgeschlossen. Darunter folgen bis zur Aufschlusstiefe von 5 m unter GOK schwach mittelsandige, schwach schluffige Feinsande.

5.2 Grund- / Schichtwasserverhältnisse

Im Bohrloch der Rammkernsondierung wurde der Grundwasserspiegel (Ruhewasserspiegel) am 05.02.2016 bei 3,55 m bis 4,50 m unter GOK bzw. bei -4,47 m bis -4,72 m rel. Höhe bezogen auf den Höhenfestpunkt gemessen. Schichtwasser konnte nicht festgestellt werden. Die gemessenen Grundwasserstände sind in nachfolgender Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Lage des gemessenen Grundwasserspiegels

Messpunkt	Datum	gemessener Grundwasserspiegel	
		[m unter GOK]	[rel. Höhe]
RKS 1	05.02.2016	3,55	-4,47
RKS 2	05.02.2016	4,31	-4,72
RKS 3	05.02.2016	4,50	-4,71

Aufgrund der Witterung vor der Sondierung ist davon auszugehen, dass der gemessene Grundwasserstand in etwa dem mittleren Grundwasserhöchststand entspricht. Es muss damit gerechnet werden, dass in extremen Witterungsperioden der absolute Grundwasserhöchststand bis zu 0,5 m über dem gemessenen Wert liegen kann.

5.3 Wasserdurchlässigkeit

Der im Feld bei RKS 1 im Feinsand gemessene Durchlässigkeitsbeiwert (k_f -Wert) beträgt $3,6 \times 10^{-5}$ m/s (VU 1: 0,60 – 0,70 m unter GOK, Anlage 4.1). Der im Feld bei RKS 3 im Feinsand gemessene Durchlässigkeitsbeiwert (k_f -Wert) beträgt $4,4 \times 10^{-5}$ m/s (VU 2: 0,30 – 0,40 m unter GOK, Anlage 4.2).

Der gemessene k_f -Wert ist nach DWA-A 138 mit dem Faktor 2 zu multiplizieren, da im Feldversuch meist keine vollständig wassergesättigten Bedingungen erreicht werden. Somit ergibt sich für die geprüften Sande ein k_f -Wert von rd. 7×10^{-5} m/s.

6 Eignung des Untergrundes zur dezentralen Versickerung von Niederschlagswasser

Die Ergebnisse der Rammkernsondierungen und der Versickerungsversuche zeigen, dass der untersuchte Standort für den Betrieb von Versickerungsanlagen generell geeignet ist.

Gemäß DWA (2005) ist zwischen der Sohle einer Versickerungsanlage und dem mittleren Grundwasserhöchststand bzw. einer wasserstauenden Schicht i.d.R. eine Sickerstrecke von mindestens 1,0 m einzuhalten. Diese Bedingung ist bei der Planung einer Versickerungsanlage zu berücksichtigen.

Zur Bemessung von Versickerungsanlagen an den untersuchten Standorten kann für die anstehenden Sande ein k_f -Wert von 7×10^{-5} m/s angesetzt werden.

7 Schlusswort

Sollten sich hinsichtlich der vorliegenden Bearbeitungsunterlagen und der zur Betrachtung zugrunde gelegten Angaben Änderungen ergeben oder bei der Bauausführung abweichende Boden- und Grundwasserverhältnisse angetroffen werden, ist der Verfasser sofort zu informieren.

Falls sich Fragen ergeben, die im vorliegenden Gutachten nicht oder nur abweichend erörtert wurden, ist der Verfasser zu einer ergänzenden Stellungnahme aufzufordern.

Spelle, 12. Februar 2016



Dr. rer. nat. Mark Overesch
Beratender Geowissenschaftler



Dipl.-Geol. Sven Ellermann

Literatur

DWA (2005): Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser. Arbeitsblatt DWA-A 138. Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Hennef.

Anlagen

Anlage 1: Übersichtskarte

Anlage 2: Lageplan der Untersuchungspunkte

Anlage 3: Bohrprofile der Rammkernsondierungen (RKS 1 bis RKS 3)

Anlage 4: Ergebnis der Versickerungsversuche (VU 1 und VU 2)

Anlage 1: Übersichtskarte



M&O | BÜRO FÜR GEOWISSENSCHAFTEN

1869-2016
VU-BBP 23 „Großer Sand II“
Börger

Anlage 1: Übersichtskarte

Kartengrundlage: TK 1:25.000 Blatt 3011 Esterwegen

Maßstab: -

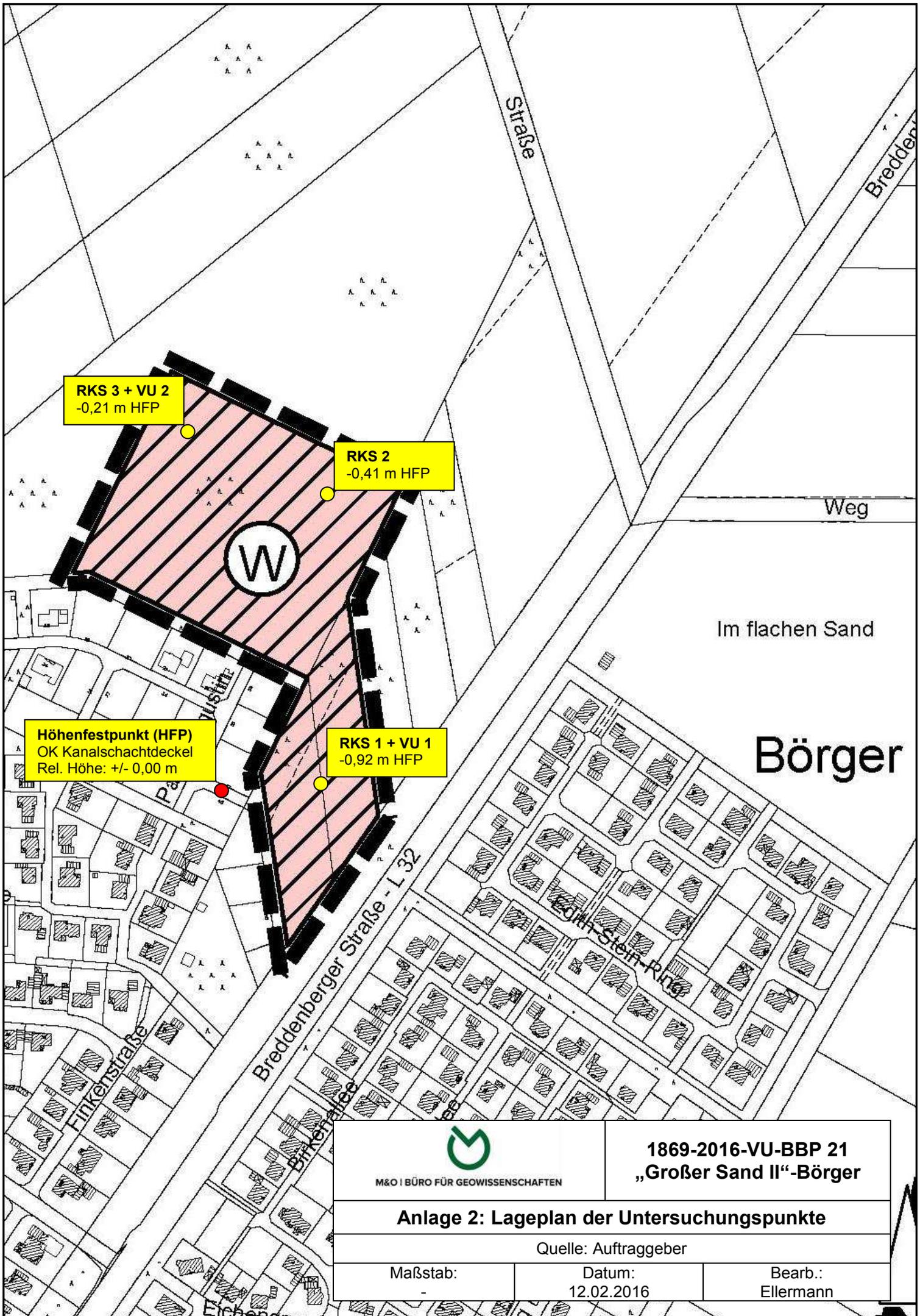
Datum: 12.02.2016

Bearb.: Ellermann

Lage des
untersuchten
Arealen



Anlage 2: Lageplan der Untersuchungspunkte



M&O | BÜRO FÜR GEOWISSENSCHAFTEN

1869-2016-VU-BBP 21
„Großer Sand II“-Börger

Anlage 2: Lageplan der Untersuchungspunkte

Quelle: Auftraggeber

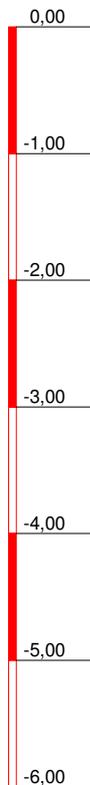
Maßstab:

Datum:
 12.02.2016

Bearb.:
 Ellermann

Anlage 3: Bohrprofile der Rammkernsondierungen (RKS 1 bis RKS 3)

Kote [m]



RKS 1 gemäß DIN 4021

▽-0,92

0,40

Feinsand, humos, schwach
mittelsandig, schwach
schluffig, (OH), [1],
dunkelbraun

Feinsand, schwach
mittelsandig, schwach
schluffig, (SE), [3], hellgrau
bis beige

▼ 3,55 GW
05.02.2016

5,00
-5,92

RKS 2 gemäß DIN 4021

▽-0,41

0,11

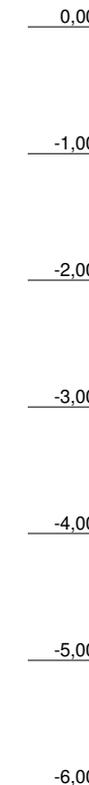
Feinsand, humos, schwach
mittelsandig, schwach
schluffig, (OH), [1],
dunkelbraun

Feinsand, schwach
mittelsandig, schwach
schluffig, (SE), [3], hellgrau
bis beige

▼ 4,31 GW
05.02.2016

5,00
-5,41

Kote [m]



Büro für Geowissenschaften
Meyer und Overesch GbR
Bernard-Krone-Straße 19
48480 Spelle
Tel.: 05977/939630 / Fax: 05977/939636
e-mail: info@mo-bfg.de

Bauvorhaben:
Bebauungsplan Nr. 23 "Großer Sand II" in Börger

Planbezeichnung:
Bohrprofil der Rammkernsondierungen

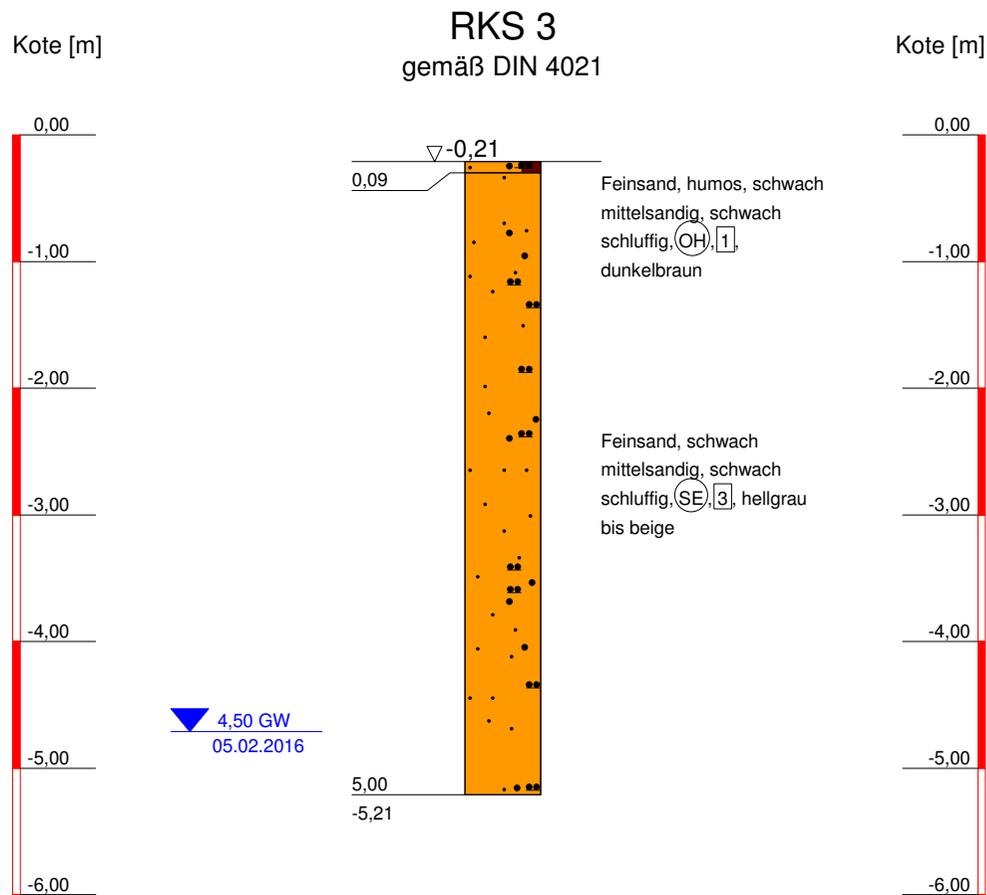
Plan-Nr: Anlage 3

Projekt-Nr: 1869-2016

Datum: 05.02.2016

Maßstab: 1 : 60

Bearbeiter: Ellermann



Büro für Geowissenschaften
Meyer und Overesch GbR
Bernard-Krone-Straße 19
48480 Spelle
Tel.: 05977/939630 / Fax: 05977/939636
e-mail: info@mo-bfg.de

Bauvorhaben:
Bebauungsplan Nr. 23 "Großer Sand II" in Börger

Planbezeichnung:
Bohrprofil der Rammkernsondierungen

Plan-Nr:	Anlage 3
Projekt-Nr:	1869-2016
Datum:	05.02.2016
Maßstab:	1 : 60
Bearbeiter:	Ellermann

Anlage 4: Ergebnis der Versickerungsversuche (VU 1 und VU 2)

Ermittlung Durchlässigkeitsbeiwert

Versickerung im Bohrloch / WELL PERMEAMETER METHOD

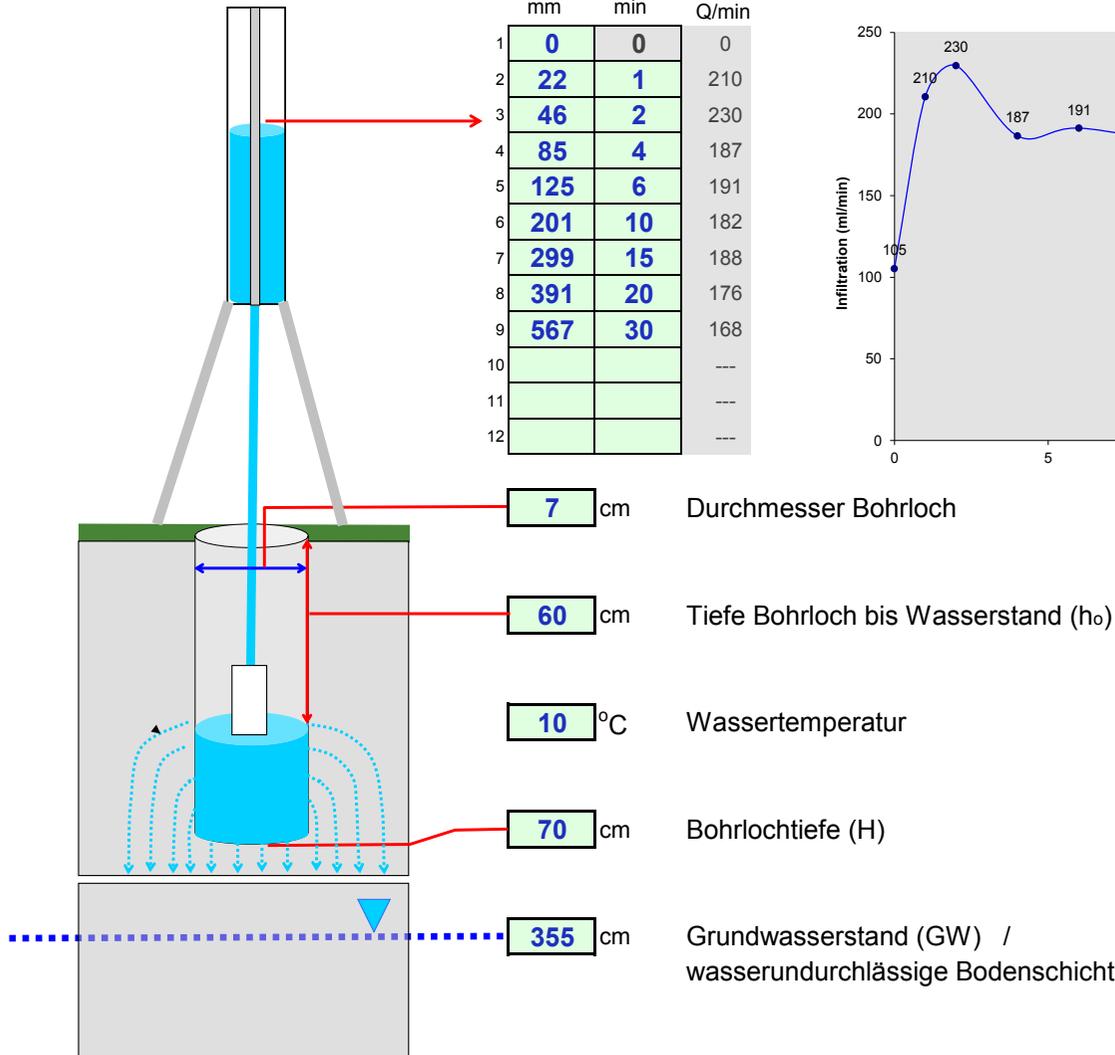
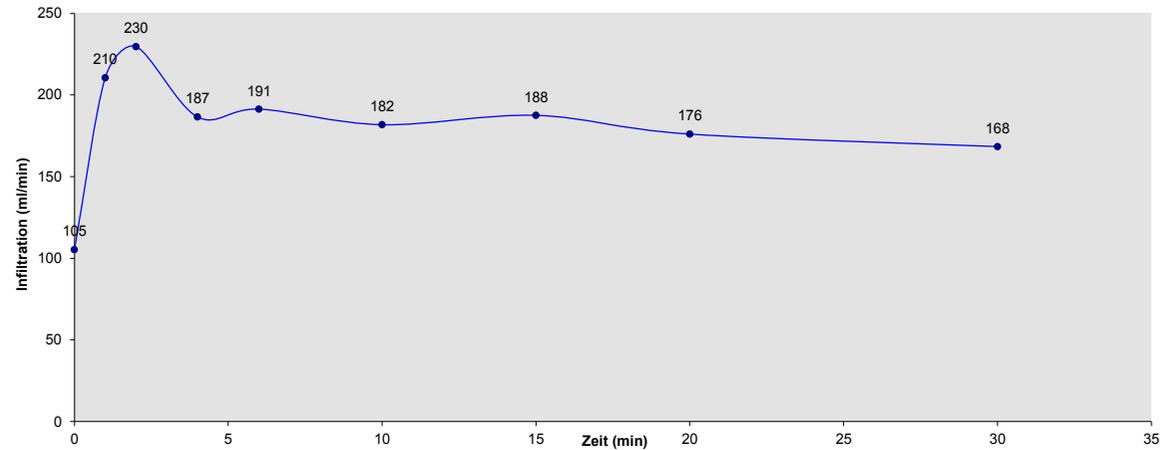
Projekt: 1869-2016 (Anlage 4.1)

Test: VU 1 (RKS 1)

Datum: 05.02.2016

Bearbeiter: Albers

	mm	min	Q/min
1	0	0	0
2	22	1	210
3	46	2	230
4	85	4	187
5	125	6	191
6	201	10	182
7	299	15	188
8	391	20	176
9	567	30	168
10			---
11			---
12			---



Randbedingungen / Zwischenwerte:

Infiltrationsrate "Q"	2,81 ml/sec	Durchm.(mm): 110
	168,4 ml/min	
Radius-Bohrloch "r"	4 cm	
Wert "h ₀ "	60 cm	
Wert "h" = H-h ₀	10 cm	
Wert "S" = GW-H	285 cm	
Viskosität	1,3 Wasserviskosität im Bohrloch	

Wasserviskosität bei 20°C

$$k = Q * \frac{\ln \left[\frac{h}{r} + \sqrt{\left(\frac{h}{r}\right)^2 + 1} \right] - 1}{2\pi * h}$$

WAHR Für S ≥ 2h:

$$k = Q * \frac{3 * \left(\ln \frac{h}{r}\right)}{\pi * h * (3h + 2S)}$$

FALSCH Für S < 2h:

Kf-Wert:

4,4 * 10⁻⁵ m/s

384,2 cm/Tag

Ermittlung Durchlässigkeitsbeiwert

Versickerung im Bohrloch / WELL PERMEAMETER METHOD

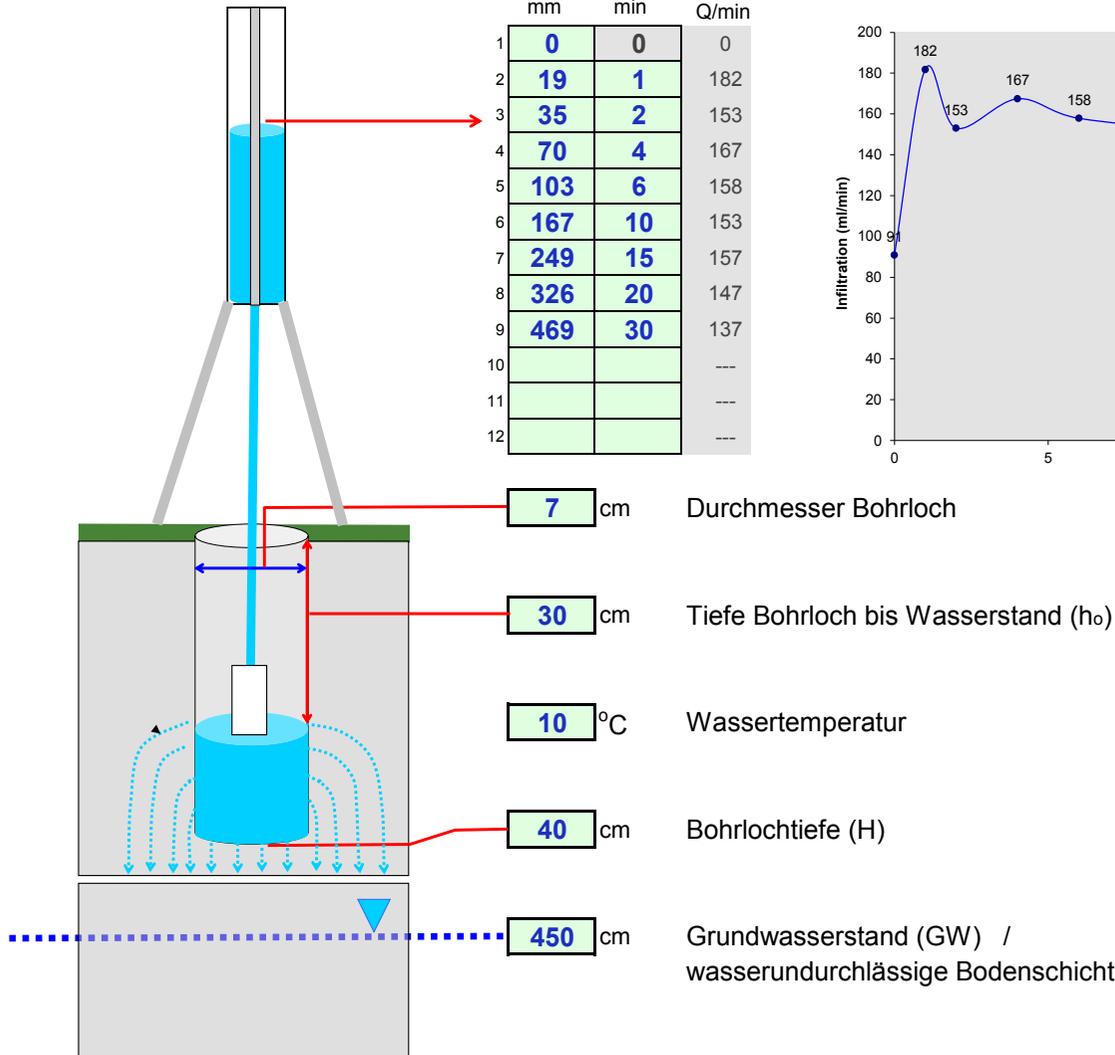
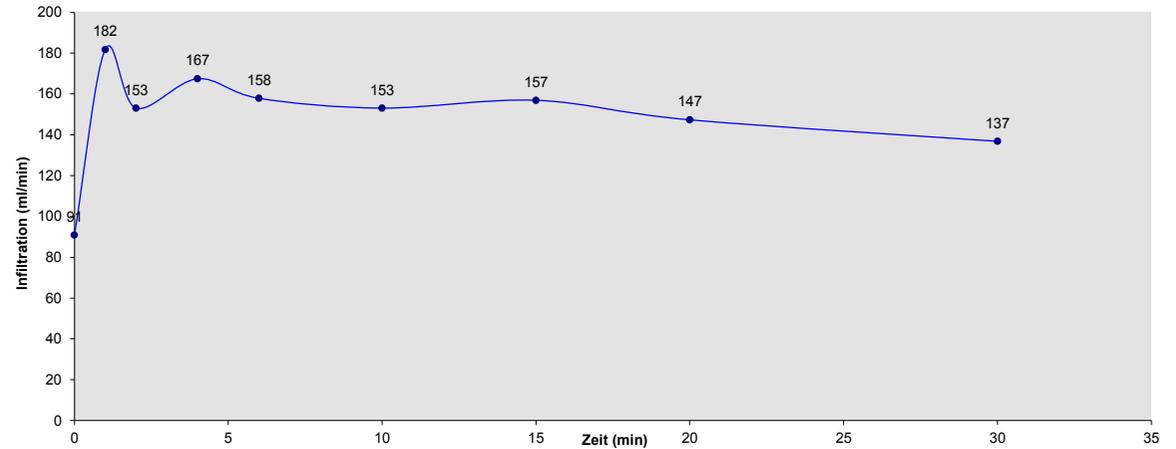
Projekt: 1869-2016 (Anlage 4.2)

Test: VU 2 (RKS 3)

Datum: 05.02.2016

Bearbeiter: Albers

	mm	min	Q/min
1	0	0	0
2	19	1	182
3	35	2	153
4	70	4	167
5	103	6	158
6	167	10	153
7	249	15	157
8	326	20	147
9	469	30	137
10			---
11			---
12			---



Randbedingungen / Zwischenwerte:

Infiltrationsrate "Q"	2,28 ml/sec	Durchm.(mm): 110
	136,8 ml/min	
Radius-Bohrloch "r"	4 cm	
Wert "h ₀ "	30 cm	
Wert "h" = H-h ₀	10 cm	
Wert "S" = GW-H	410 cm	
Viskosität	1,3 Wasserviskosität im Bohrloch	

$$\text{WAHR Für } S \geq 2h: \quad k = Q \cdot \frac{\ln \left[\frac{h}{r} + \sqrt{\left(\frac{h}{r} \right)^2 + 1} \right] - 1}{2\pi \cdot h}$$

$$\text{FALSCH Für } S < 2h: \quad k = Q \cdot \frac{3 \cdot \left(\ln \frac{h}{r} \right)}{\pi \cdot h \cdot (3h + 2S)}$$

Kf-Wert: $3,6 \cdot 10^{-5} \text{ m/s}$
311,3 cm/Tag

**Bebauungsplan Nr. 23
der Gemeinde Börger**

Quelle:

**Anlage 5 (Altlastenuntersuchung)
zur 94. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Samtgemeinde Sögel**

- Gutachten zur Gefährdungsabschätzung
(orientierende Untersuchung)
zur Altablagerung Nr. 454 407 401
"Börger Tannenweg (Bauern Tannen)" -
- Auszug -**

Auftraggeber:

Gemeinde Börger



Waldstraße 4, 26904 Börger

Projekt-Nr.: 07.07.2620

Altablagerung

**„Börger, Tannenweg
(Bauern Tannen)“**

NLÖ-Anlagen-Nr.
454 407 401



Gemarkung: Börger
Flur: 5
Flurstück(e): 130/55

**Gutachten zur Gefährdungsabschätzung
(orientierende Untersuchung)
im Rahmen der
94. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Samtgemeinde Sögel**

Bearbeiter: Dr. rer. nat. Karl-Heinz Lüpkes

Meppen, den 03. September 2007

1 ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG

Auf der Grundlage der durchgeführten Aktenrecherche und Standortuntersuchungen ergibt sich der nachfolgend dargestellte Handlungs- und Bewertungszusammenhang:

- ⇒ Die Lage der Altablagerung 454 407 4001 „Börger, Tannenweg (Bauern Tannen)“ wurde mit der Luftbildauswertung und den Baggerschurfen eindeutig ermittelt und im Lageplan, Anlage 2, dargestellt.
- ⇒ Die Ablagerungsgrenzen wurden mit den Baggerschurfen eindeutig ermittelt.
- ⇒ Das nachgewiesene Ablagerungsinventar (Bauschutt, Kunststoffe, Metall, Schrott) ist in seiner Zusammensetzung typisch für den Ablagerungszeitraum (1970-er Jahre) und für den ländlichen Raum.
- ⇒ Das Ablagerungsinventar ist flächig, jedoch in geringer Mächtigkeit abgedeckt. Die Fläche ist vollständig aufgeforstet.
- ⇒ Auf dem Bodenluftpfad wurden weder Deponiegas noch technogene toxische Spurengase nachgewiesen.
- ⇒ Das Planungsgebiet befindet sich im Grundwasser oberstrom der Ablagerung.
- ⇒ Nach der vorliegenden Untersuchung wurde weder auf dem Direktpfad Boden - Mensch, noch auf dem Wirkungspfad Boden – Grundwasser (- Mensch) ein planungsrelevantes Gefährdungspotenzial nachgewiesen.

Karl-Heinz Lüpkes
Dr. rer. nat.

5 STANDORTUNTERSUCHUNG

5.1 Vorhergehende Untersuchungen

Vorherige Untersuchungen liegen zum Standort in Form der gezielten Nachermittlungen vor. Im Rahmen der technischen Untersuchungen am Standort wurden keine Befunde, insbesondere keine negativen Befunde zur Bodenluft ermittelt.

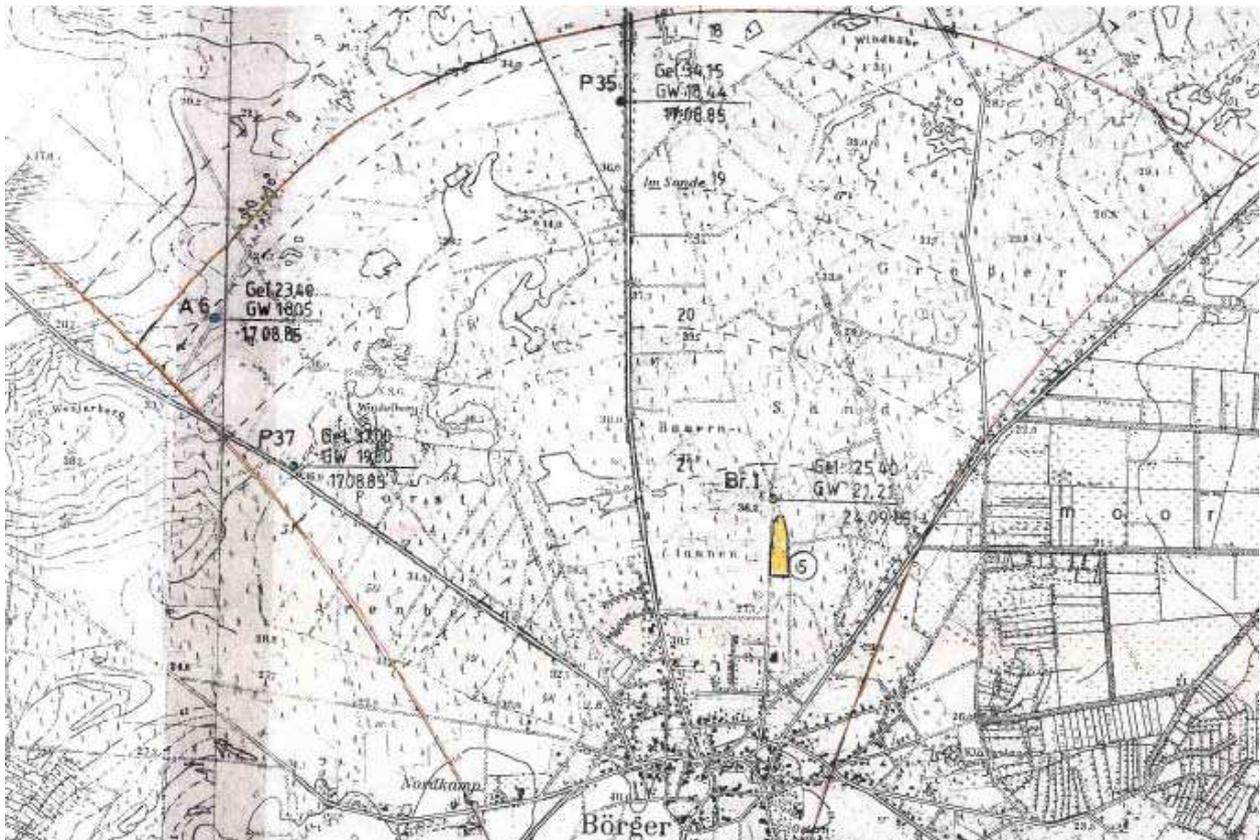


Abbildung 1 Ausschnitt aus dem Grundwasserhöhengleichplan der u.a. Gefährdungsabschätzung (1985). Die Altablagerungsfläche ist gelb markiert.

Darüber hinaus liegt zum Standort die von Amtswegen durchgeführte „Erfassung und Gefährdungsabschätzung von Altablagerungen in und am Rande von Wasserschutzgebieten, Versorgungsbereich Aschendorf-Hümmling“ aus dem Jahr 1985 vor. Zum einen kommt diese Gefährdungsabschätzung, auf der Grundlage einer Grundwasseruntersuchung im Grundwasserabstrom der Ablagerung, zu dem Ergebnis, dass abstromig keine Beeinträchtigung des Grundwassers festgestellt werden konnte. Darüber

hinaus wurde in dem Zusammenhang ein Grundwasserhöhengleichenplan erstellt, der lokal eine nördliche bzw. nordnordwestliche Grundwasserfließrichtung ermittelt und damit belegt, dass das Plangebiet oberstromig zur Altablagerung gelegen ist.

5.2 Untersuchungen in der Matrix Boden

5.2.1 Bodenaufschlüsse durch Baggerschurfung

An den im Lageplan, in der Anlage 2, beschriebenen Geländepunkten wurden die Schurfe S1 – S7 mittels eines Minibaggers abgeteuft.



Foto 2: Schurf 1 weist nur marginal Auffüllungsinventar auf

6 BEURTEILUNG DER UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE

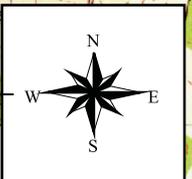
Die Abgrenzungsschurfe im Bereich der Altablagerung ergaben eine eindeutige Lagebeschreibung der Altablagerung, die im Lageplan, in der Anlage 2, diesem Bericht beigefügt ist. Die maximalste südliche Ausdehnung der Ablagerung weist einen Abstand von 10 m zur Grenze der 94. Änderung des Flächenutzungsplanes auf.

Die Gesamtfläche der Altablagerung ist wieder aufgeforstet und weist einen dichten Waldbestand auf. Das Ablagerungsinventar ist flächig, wenn auch mit geringer Mächtigkeit, abgedeckt. Ein Ausstauben und damit eine Gefährdung auf dem Wirkungspfad Boden – Mensch durch Inhalation scheidet somit grundsätzlich, auch bei dem vorgesehenen geringen Planflächenabstand aus.

Auf dem durch Bodenluft und Deponiegas geprägten Direktpfad Boden – Mensch ist, auf der Grundlage der durchgeführten Bodenluft- und Deponiegasmessungen, ebenfalls kein Gefährdungspotenzial festgestellt worden, das eine Schutzgut bezogene Nutzungs- und Planungsbeschränkung notwendig machen würde. Alle Messungen blieben ohne Befund.

Auf der Grundlage der vorliegenden Auswertungen zum lokalen Grundwasser und zur Grundwasserfließrichtung befindet sich die Planfläche der 94. Änderung des Flächenutzungsplanes oberstromig zur Ablagerung. Eine Gefährdung auf dem Wirkungspfad Boden – Grundwasser – Mensch ist somit für das Plangebiet, auch im Rahmen einer haushaltstypischen Brauchwasserentnahme, z.B. zur Gartenberegnung, nicht erkennbar.

3400000 3401000 3402000 3403000 3404000

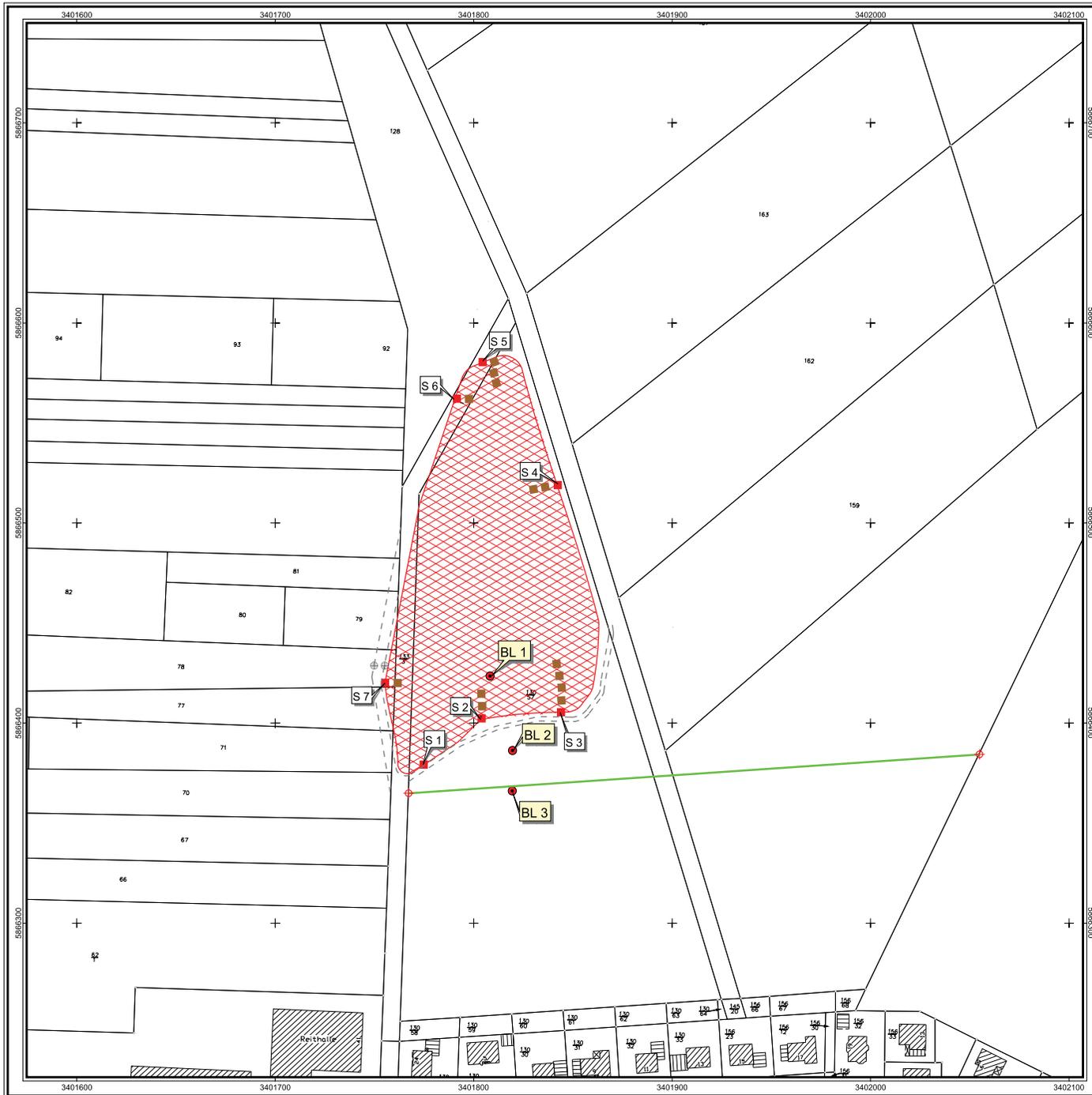


5870000
5869000
5868000
5867000
5866000
5865000
5864000

5870000
5869000
5868000
5867000
5866000
5865000
5864000



3400000 3401000 3402000 3403000 3404000



Legende

-  Altablagerung
-  Schurfe ohne Auffüllungsbefund
-  Schurfe mit Auffüllungsbefund
-  Bodenluftentnahme
-  Planungsgrenze (F-Plan)
-  Weg
- Vermessung: ÖbVI Bernd Haarmann (2007)**
-  Grenzsteine
-  Vermessungspunkt 0,5 m unter Geländeoberkante

Projekt

Altablagerung Börger, Tannenweg (Bauern Tannen)
NLÖ-Anlagen-Nr.: 454 407 401

	Gemeinde Börger Waldstraße 4 26904 Börger	Projekt-Nr. 07.07.2620
		Anlage: 2
Planart Lageplan	Gemarkung: Börger	
	Flur-Nr.: 5	
	Flurstück-Nr.: 130; div.	
	Maßstab: 1:1500	
Kartengrundlage: ALK		
Aufgestellt: Messen den:	Geprüft:	
Im Auftrage:	Genehmigt:	

Sachverständigenbüro Dr. Lüpkes

Schwefinger Straße 16
49716 MEPPEN (EMS)

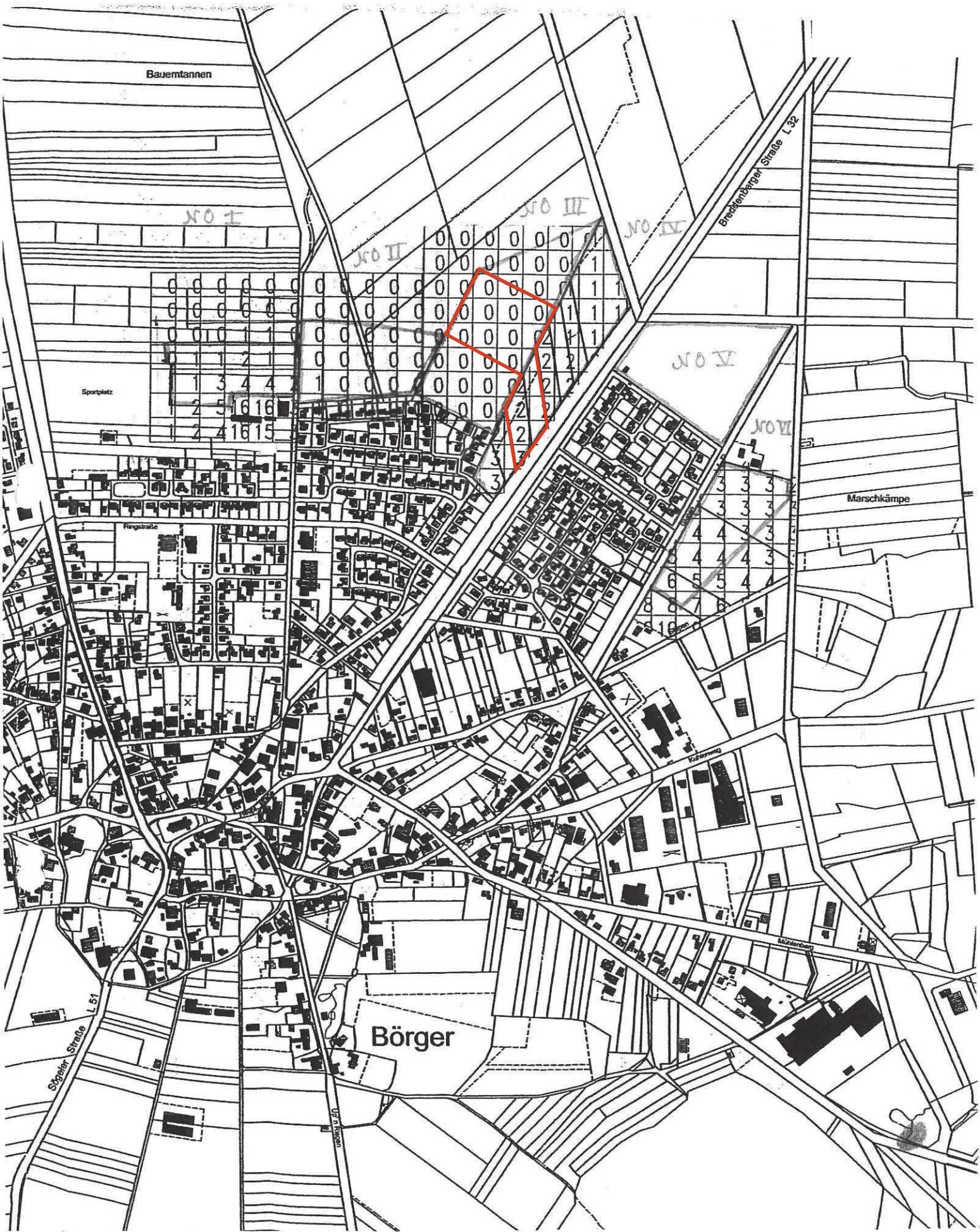
Datum:	10.07.2007
bearbeitet:	Me
geprüft:	LÜ
Blatt-Format:	DIN A2

**Bebauungsplan Nr. 23
der Gemeinde Börger**

Quelle:

**Anlage 1 (Landwirtschaftliche Immissionen)
zum städtebaulichen Entwicklungskonzept
der Gemeinde Börger**

**- Auszug: Bewertung landwirtschaftlicher
Geruchsimmissionen -**



Anlage 6: Börger NO
 Darstellung der Geruchsstundenhäufigkeit als Flächenwerte
 für ein Raster mit der Kantenlänge 50 m * 50 m
 Maßstab 1:10000

**Bebauungsplan Nr. 23
der Gemeinde Börger**

Quelle:

**Anlage 9 (Immissionen Biogasanlage)
zur 94. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Samtgemeinde Sögel**

**- Prognose der Geruchsimmissionen hervorgerufen
durch eine geplante Biogasanlage in Börger -**

- Auszug -

Landesstraße 32 Börger – Breddenberg

Vorhandene Verkehrsimmissionen

Berechnung gemäß 16. BImSchV (entspricht der RLS 90)

Bei der Verkehrszählung 2010 ist auf der L 32 nordöstlich von Börger eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von 1.600 Kfz/24 h ermittelt worden. Der Lkw-Anteil lag mit 100 Fahrzeugen bei 6,2 %.

Aktuelle Verkehrsprognosen (z.B. Shell Pkw-Szenarien bis 2030) gehen für den weiteren Prognosehorizont bis 2030 nicht von einem Anstieg des allgemeinen Verkehrsaufkommens aus, da die bis ca. 2020 zu erwartenden ansteigenden Verkehrszahlen bis ca. 2030 und damit im langfristigen Planungshorizont, aufgrund des demographischen Wandels und weiterer, z.B. wirtschaftlicher Faktoren, wieder auf das in der Shell-Prognose zugrunde gelegte Niveau von 2007 zurückfallen werden. Verkehrszuwächse werden sich demnach fast ausschließlich aus Siedlungsentwicklungen oder anderen Strukturveränderungen ergeben. Für die nachfolgenden Berechnungen werden daher die im Jahr 2010 ermittelten Verkehrszahlen zugrunde gelegt.

Anhand der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) ergeben sich daraus folgende Werte:

Maßgebende Verkehrsstärke M in Kfz/h – tags = 96 Kfz/h

Maßgebende Verkehrsstärke M in Kfz/h – nachts = 12,8 Kfz/h

Der maßgebende Lkw-Anteil (Schwerverkehr) wird mit $p = 8 \%$ tags und $p = 3 \%$ nachts berücksichtigt.

Zugrunde gelegte Höchstgeschwindigkeit: Pkw 100 km/h; Lkw 80 km/h

- Geschwindigkeitskorrektur (D_v): tags/nachts = - 0,11/-0,12 dB (A)
- Straßenoberfläche nicht geriffelter Gussasphalt (D_{Stro}): = 0
- Korrektur für Steigungen und Gefälle (D_{Stg}) = 0
- Ausbreitungsbedingungen: freie Schallausbreitung

Der Mittelungspegel im Abstand von 25 m beträgt danach

$L_{m,E}$ 25 tags 59,31 dB (A) – 0,11 dB (A) = **59,20 dB (A)**

$L_{m,E}$ 25 nachts 49,33 dB (A) – 0,12 dB (A) = **49,21 dB (A)**

Im Plangebiet soll ein allgemeines Wohngebiet entwickelt werden.

	Orientierungswerte der DIN 18005	Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV
	Allgemeines Wohngebiet	Allgemeines Wohngebiet
Tags/ nachts	55 dB (A) 45 dB (A)	59 dB (A) 49 dB (A)

Der geplanten Bebauung ist zur L 32 ein ca. 27 m breiter Grünstreifen vorgelagert, der durch eine Erschließungsstraße im Plangebiet ergänzt wird. Der Abstand der geplanten Bebauung zur Mitte der Fahrbahn beträgt dadurch mindestens 45 m.

Anlage 5

Abstandskorrektur nach den Diagrammen III und IV, $h_m = 1,65$ m

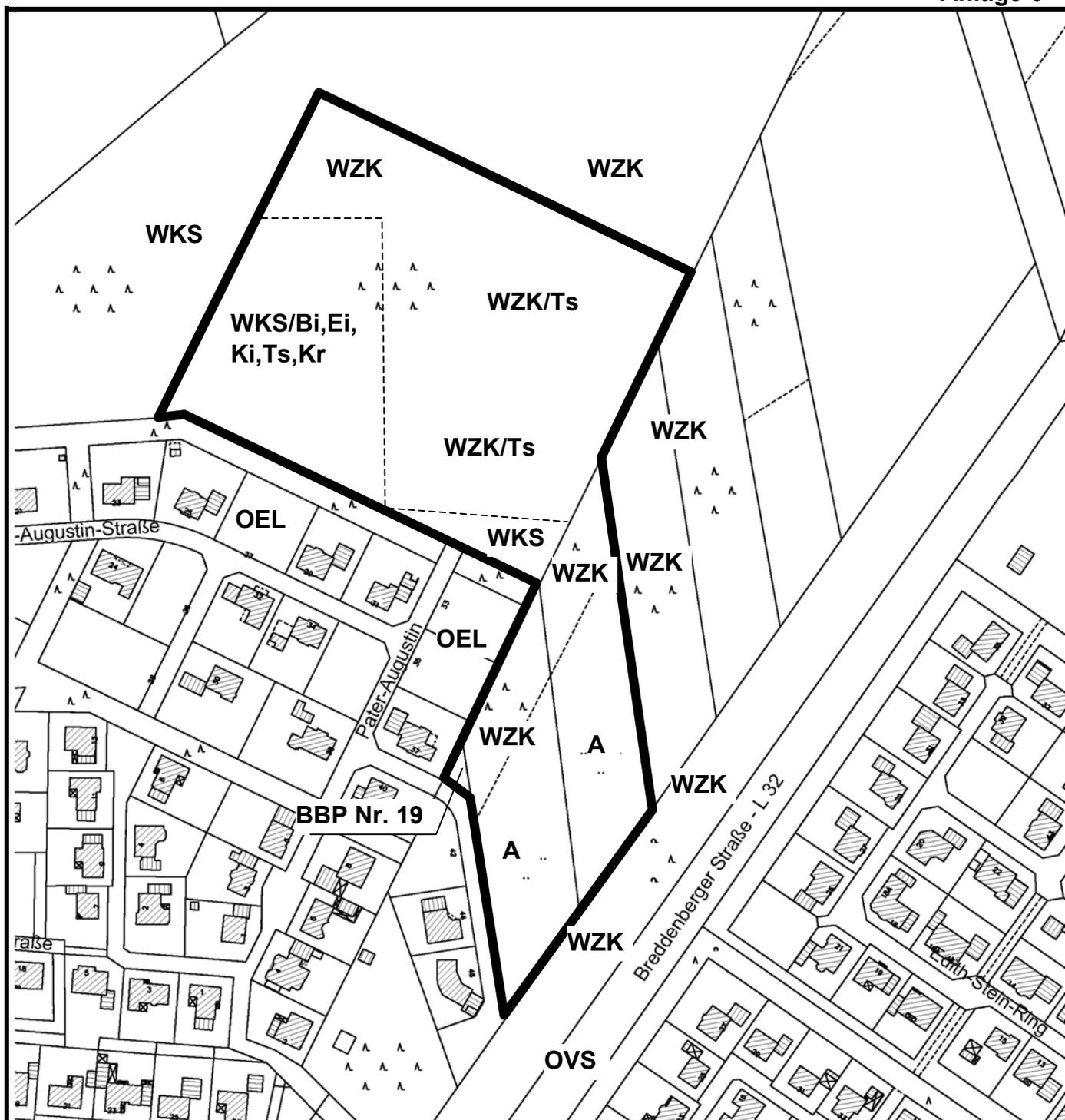
$$D_{S\perp} = 15,8 - 16,35 - 0,44 = - 1,17$$

$$D_{BM} = - 3,57$$

$$L_r 45 \text{ tags} = 59,20 - 1,17 - 3,57 = \mathbf{54,46 \text{ dB (A)}}$$

$$L_r 45 \text{ nachts} = 49,21 - 1,17 - 3,57 = \mathbf{44,47 \text{ dB (A)}}$$

Die Orientierungswerte der DIN 18005 von 55/45 dB (A) tags/nachts für ein allgemeines Wohngebiet werden im Abstand von 45 m um ca. 0,5 dB (A) tags und nachts unterschritten.



Legende:

Biotoptypen nach DRACHENFELS (2011)

- A Acker
- OEL Locker bebautes Einzelhausgebiet
- OVS Straßenverkehrsfläche
- WKS Kiefernwald armer, trockener Sandböden
- WZK Kiefernforst (rel.jung)

Hauptbestandsbildner:

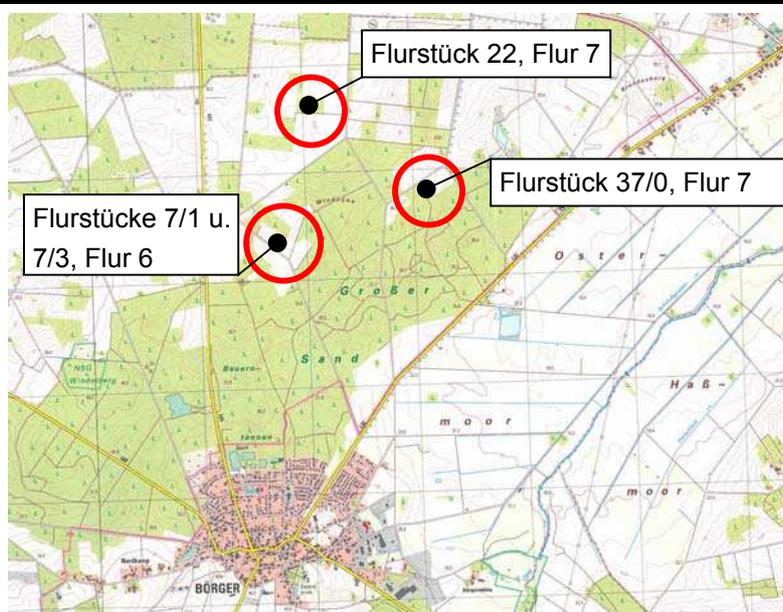
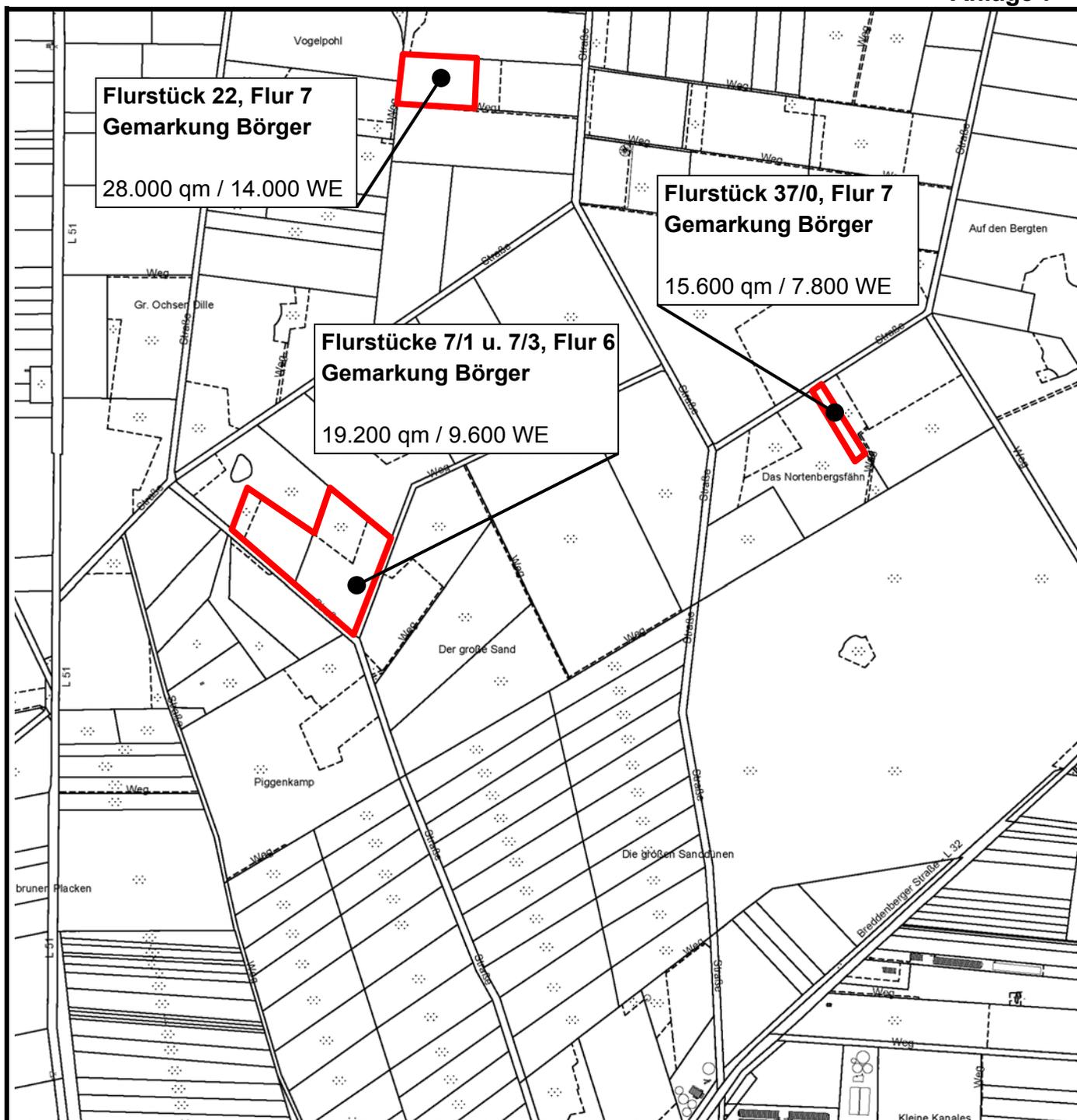
- | | | | |
|----|----------------|----|---------|
| Bi | Birke | Ei | Eiche |
| Ki | Kiefer | Kr | Kirsche |
| Ts | Traubenkirsche | | |

Gemeinde Börger

Anlage 6
der Begründung
zum
Bebauungsplan Nr. 23
„Großer Sand II“

Plangebiet

Biotoptypen



Gemeinde Börger

Anlage 7
 der Begründung
 zum
Bebauungsplan Nr. 23
 „Großer Sand II“

Kompensationsmaßnahmen
 Zuordnung

URSCHRIFT

Gemeinde Börger

Landkreis Emsland

Bebauungsplan Nr. 23 „Großer Sand II“

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB



1. Ziel der Planung

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 23 „Großer Sand II“ der Gemeinde Börger befindet sich am nordöstlichen Rand der Ortslage, nordöstlich angrenzend zum dort bereits bestehenden Wohngebiet.

In der Gemeinde Börger liegt eine rege Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken vor. Der Gemeinde stehen momentan jedoch keine freien Baugrundstücke mehr zur Verfügung, die an Bauwillige veräußert werden können.

Innerhalb der Ortslage stehen keine Flächen zur Verfügung, die für eine Wohnbebauung vorgesehen werden könnten, da die Ortslage mit landwirtschaftlichen Betriebsstandorten durchsetzt ist und daher in weiten Teilen stark mit landwirtschaftlichen Geruchsmissionen belastet ist. Durch Maßnahmen der Innenentwicklung kann die erforderliche Fläche für eine angemessene Wohnbauentwicklung somit nicht zur Verfügung gestellt werden.

Ziel der vorliegenden Planung ist es daher, den Bedarf an Wohnbauflächen, der aus zahlreichen vorliegenden Nachfragen zu erkennen ist, zu decken und im Bereich des Plangebietes ein allgemeines Wohngebiet auszuweisen.

Da die benötigte Fläche im Außenbereich gemäß § 35 BauGB liegt und die geplante Nutzung somit ohne Bauleitplanung nicht zulässig ist, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

2. Verfahrensablauf

Frühzeitige Beteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 26.06.2015 durch Zusendung der Planunterlagen mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 27.07.2015.

Im Rahmen dieser Beteiligung wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der o.g. Planungsabsicht unterrichtet und um Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Im Rahmen dieser Beteiligung gingen keine Stellungnahmen ein, die Planänderungen zur Folge hatten.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB bezüglich der allgemeinen Ziele und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung wurde im Rahmen einer Bürgersprechstunde/Anhörung am 23.07.2015 im Gemeindebüro Börger durchgeführt. Der Termin wurde von der Öffentlichkeit nicht in Anspruch genommen.

Auslegung

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden in der Zeit vom 08.07.2016 bis einschließlich 08.08.2016 durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte durch Zusendung der Planzeichnung mit der Begründung inklusive Umweltbericht.

Aufgrund der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange waren inhaltliche Änderungen der Planzeichnung und der Begründung inklusive Umweltbericht nicht erforderlich.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

3. Beurteilung der Umweltbelange

Geruchsimmissionen

Innerhalb und randlich der Ortslage von Börger befinden sich mehrere landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung. Aus diesem Grund ist für den Bereich der Ortslage Börger im Jahre 2004 durch die Landwirtschaftskammer eine Untersuchung der Geruchsimmissionen auf Grundlage der GIRL durchgeführt worden (Anlage 5). Da sich die landwirtschaftlichen Betriebe überwiegend im südlichen Teil der Ortslage konzentrieren, sind nach der Untersuchung im Bereich des Plangebietes nur geringfügige Geruchsimmissionen an 0 % bis 2 % der Jahresstunden zu erwarten.

Für die nordöstlich des Plangebietes in ca. 600 m Entfernung gelegene Biogasanlage ist ebenfalls im Jahre 2004 eine Prognose der Geruchsimmissionen vom TÜV Nord erstellt worden. Diese Untersuchung ergab, dass im südlichen Plangebietsbereich eine Belastung von 1 % der Jahresstunden und im nördlichen Bereich eine Belastung von maximal 3 % der Jahresstunden durch diese Anlage zu erwarten ist.

Ca. 670 m nordöstlich des Plangebietes befindet sich die nächstgelegene Tierhaltungsanlage (Masthähnchenställe) eines landwirtschaftlichen Betriebes.

Nach Berechnungen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wird der Immissionswert von 10 % der Jahresstunden in Richtung des Plangebietes durch diese Anlage bereits in einem Abstand von 370 m erreicht. Es ist somit zu erwarten, dass durch diese Anlage der Immissionswert von 10 % der Jahresstunden im Bereich des Plangebietes weit unterschritten wird.

Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass der GIRL Richtwert für Wohngebiete von 10 % der Jahresstunden im Plangebiet unterschritten ist. Das Plangebiet steht somit aus geruchstechnischer Sicht uneingeschränkt für eine wohnbauliche Nutzung zur Verfügung.

Verkehrsimmissionen

Die nächstgelegene Hauptverkehrsstraße (L 32) verläuft in einer Entfernung von minimal ca. 40 m südöstlich des geplanten Wohngebietes.

Unter der Annahme einer ungehinderten Schallausbreitung und unter Berücksichtigung einer Höchstgeschwindigkeit von 100/80 km/h für Pkw/Lkw ergeben die Berechnungen Beurteilungspegel von ca. 54,5 dB (A) tags bzw. 44,5 dB (A) nachts und damit eine Unterschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ für ein allgemeines Wohngebiet von 55/45 dB (A) tags/nachts um ca. 0,5 dB (A).

Im geplanten allgemeinen Wohngebiet sind unzumutbare Beeinträchtigungen der Wohnnutzungen durch Verkehrslärm daher nicht zu erwarten.

Gewerbliche Immissionen

Gewerbliche Betriebe von denen erhebliche Emissionen ausgehen können, sind in der Nähe bzw. der Umgebung des Plangebietes nicht vorhanden. Der nächstgelegene gewerbliche Betrieb ist über 300 m vom Plangebiet entfernt. Immissionskonflikte aufgrund von gewerblichen Betrieben sind somit nicht zu erwarten.

Altlasten

Ca. 200 m westlich des Plangebietes befindet sich die Altablagerung "Börger, Tannenweg" mit der Nr. 454 407 401

Im Rahmen der 94. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel ist ein Gutachten zur Gefährdungsabschätzung dieser Altablagerung erstellt worden.

Das Gebiet der 94. Flächenutzungsplanänderung entspricht dem Geltungsbereich des direkt südlich angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde Börger. Die Altablagerung weist zum Bebauungsplan Nr. 19 einen Abstand von 10 m auf. Nach dem Ergebnis des Gutachtens konnte für das mit dem Bebauungsplan Nr. 19 geplante Wohngebiet keine Gefährdung durch die Wirkungspfade Boden, Luft oder Wasser festgestellt werden.

Die Altablagerung hält zum vorliegenden Wohngebiet einen Abstand von über 200 m ein.

Da das Plangebiet einen deutlich größeren Abstand zur Altablagerung einhält als der Bebauungsplan Nr. 19 und der Grundwasserstrom in Richtung Norden gerichtet ist (nicht in Richtung des Plangebietes), sind Auswirkungen aufgrund der Altablagerungen im Plangebiet somit ebenfalls nicht zu erwarten.

Wehrtechnische Dienststelle Meppen (WTD 91)

Die Bundeswehr weist auf Grund des westlich des Plangebietes gelegenen Schießplatzes der WTD 91 in der Samtgemeinde Sögel auf folgendes hin:

Das Plangebiet liegt in der Nähe des Schießplatzes der WTD 91 Meppen. Bei diesem Platz handelt es sich um eine seit Jahrzehnten bestehende Anlage der Landesverteidigung. Auf dem Platz finden regelmäßig tags und nachts Übungs- und Versuchsschießen statt. Dabei entstehen Lärmemissionen, die unter besonderen Bedingungen Schallpegelspitzenwerte erreichen, die die in der TA-Lärm und in der VDI-Richtlinie 2058 Bl. 1 angegebenen Werte überschreiten können. Diese Lärmemissionen sind aus folgenden Gesichtspunkten hinzunehmen: Für das Plangebiet besteht eine weitestgehend bestandsgebundene Situation, in der hinsichtlich der Nachbarschaft von Wohnen und militärischem Übungsbetrieb eine ortsübliche Vorbelastung anzuerkennen ist. Art und Ausmaß der Lärmemissionen sind bekannt. Die Lärmemissionen haben im Plangebiet die Qualität der Herkömmlichkeit und der sozialen Adäquanz erreicht. Die Eigentümer und künftigen Erwerber der ausgewiesenen Baugrundstücke werden auf diese Sachlage ausdrücklich hingewiesen.

Artenschutz

Es ist eine faunistische Untersuchung des Plangebietes durchgeführt worden. Diese Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Planung keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Arten- und Lebensgemeinschaften entsteht, wenn die Bauflächenvorbereitung außerhalb der Brutzeit der Vögel durchgeführt wird.

Natur und Landschaft

Es wurde eine Biotoptypenkartierung und eine Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft durchgeführt. Die Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft erfolgte auf Grundlage einer flächendeckenden Biotoptypenkartierung. Im Rahmen der Eingriffsregelung kam die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetages (2013)“ zur Anwendung.

Die ermittelten Beeinträchtigungen der Arten und Lebensgemeinschaften und des Bodens können im Plangebiet und durch externe Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Wald

Der in Anspruch genommene Wald wurde entsprechend dem NWaldLG 1:1 ersetzt.

Sonstiges

Erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser sind auf Grund der vorgesehenen Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers im Plangebiet nicht zu erwarten.

4. Abwägungsvorgang

Durch die vorliegende Planung eines allgemeinen Wohngebietes können sich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB ergeben. Der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung sowie die Veränderung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen sind hier besonders zu nennen.

Im vorliegenden Fall können Beeinträchtigungen der Schutzgüter jedoch durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen im und außerhalb des Plangebietes gemindert und ausgeglichen werden, so dass der ermöglichte Eingriff letztendlich zulässig ist.

Das Orts- und Landschaftsbild wird durch die geplante Bebauung aufgrund der angrenzend vorhandenen Waldbestände sowie angrenzender bestehender Wohnbebauung nicht wesentlich beeinträchtigt.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Menschen durch Immissionen ergeben sich weder im Plangebiet noch im angrenzenden Bereich.

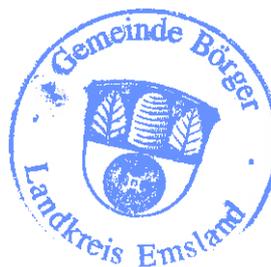
Da sich das geplante allgemeine Wohngebiet städtebaulich sinnvoll an die Ortslage von Börger anfügt und erhebliche Konflikte mit anderen Nutzungen oder Schutzgütern nicht bestehen bzw. der Eingriff in Natur und Landschaft ausgeglichen werden kann, ist die vorliegende Planung durchgeführt worden.

Der Bebauungsplan Nr. 23 „Großer Sand II“ der Gemeinde Börger ist somit am 22.08.2016 beschlossen worden.

Börger, den 22.08.2016

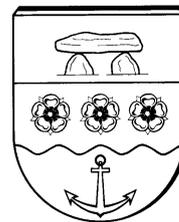


.....
Bürgermeister



AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2017

Ausgegeben in Meppen am 13.01.2017

Nr. 1

Inhalt		Seite	Inhalt		Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			9	Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 der Gemeinde Dersum	6
1	Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Agrowea GmbH & Co.KG, Twist	2	10	Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Dörpen vom 21.12.2016 (in Kraft ab 01.01.2017)	6
2	Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Pommer & Schwarz Erneuerbare Energien GmbH, Aurich	2	11	Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 der Gemeinde Dörpen	10
3	Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Raiffeisen Bauträger und Immobilien GmbH, Lorup	3	12	4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Dörpen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 26.10.2006	10
4	Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Raiffeisenwindpark Emsland-Mitte Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH, Klein Berßen	3	13	Bauleitplanung der Gemeinde Emsbüren, Landkreis Emsland; 32. Flächennutzungsplanänderung (Darstellung von gewerblichen Bauflächen in der Gebietsentwicklung Autobahnkreuz A 30/A 31, westl. der A 31 und südlich des Bebauungsplanes Nr. 124 – Fa. Lankhorst etc.)	11
5	Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); BVT Windpark Sustrum/Renkenberge GmbH & Co. KG, Lathen	3	14	Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; Bebauungsplan Nr. 123 „Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A 30/A 31 – Teil VIII (nordwestlich des Autobahnkreuzes A 30/A 31)“, einschl. örtl. Bauvorschriften gem. § 84 NBauO	11
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden			15	Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Ortskern“	12
6	I. Nachtragshaushaltssatzung; Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Groß Berßen für das Haushaltsjahr 2016	4	16	Hauptsatzung der Gemeinde Geeste	13
7	Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Klein Berßen; Bebauungsplan Nr. 21 „Rauhfehn“ nebst örtlichen Bauvorschriften; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	5	17	Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss der Stadt Haren (Ems) für das Haushaltsjahr 2011 sowie die Entlastung des Bürgermeisters	14
8	Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Börger; Bebauungsplan Nr. 23 „Großer Sand II“ nebst örtlichen Bauvorschriften; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	5	18	Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 29 „Gemeinbedarfsfläche für Sportanlagen“ der Gemeinde Niederlangen mit örtlichen Bauvorschriften (gem. § 84 NBauO)	14

Inhalt	Seite
19 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30 „Wohnanlage Mühlenstraße“ der Gemeinde Niederlangen; – Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB – mit örtlichen Bauvorschriften (gem. § 84 NBauO)	15
20 Hauptsatzung der Stadt Papenburg in der Fassung vom 15.12.2016	15
21 Satzung der Stadt Papenburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Entschädigungen als Ersatz für Auslagen und Verdienstausschlag in der Fassung vom 15.03.2012 (Inkrafttreten 01.04.2012), geändert am 02.10.2013 (1. Änderungssatzung, Inkrafttreten 01.09.2013), zuletzt geändert am 15.12.2016 (2. Änderungssatzung, Inkrafttreten 01.01.2017)	18
22 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rhede (Ems) für das Haushaltsjahr 2016	20
23 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Salzbergen für das Haushaltsjahr 2017	21
24 I. Nachtragshaushaltssatzung; Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 2016	22
25 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Twist vom 15.12.2011	22

C. Sonstige Bekanntmachungen

26 Änderungen der Beitrags- und Gebührenordnung des TAV „Bourtanger Moor“ zum 01.01.2017	*	23
27 Änderungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des TAV „Bourtanger Moor“ zum 01.01.2017	*	24

* Die im Amtsblatt Nr. 32 vom 30.12.2016 unter den lfd. Nr. 684 und 685 vorgenommenen Bekanntmachungen für den TAV „Bourtanger Moor“ enthielten redaktionelle Fehler. Es erfolgt deshalb eine erneute Bekanntmachung.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

1 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Agrowea GmbH & Co.KG, Twist

Mit Bescheid vom 19.12.2016 wurde der Agrowea GmbH & Co.KG, Gaußstraße 2, 49767 Twist, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-115 mit einer Nabenhöhe von 149 m, einer Gesamthöhe von 206,86 m, einem Rotordurchmesser von 115,71 m und einer Leistung von 3 MW als Erweiterung des Windparks Lengerich/Gersten auf dem Grundstück Flur 15, Flurstück 24/5 der Gemarkung Andrup erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Emsland schriftlich oder zur Niederschrift wie folgt einzulegen: – Postanschrift: Postfach 15 62, 49705 Meppen, oder Dienstgebäude: Ordeniederung 1, 49716 Meppen.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 16.01.2017 bis zum 30.01.2017 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 520 a, während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Landkreises Emsland unter www.emsland.de im o. a. Zeitraum einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Emsland bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden. Mit Ende der obengenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 19.12.2016

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

2 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Pommer & Schwarz Erneuerbare Energien GmbH, Aurich

Mit Bescheid vom 29.12.2016 wurde der Pommer & Schwarz Erneuerbare Energien GmbH, Korbweidenstraße 7, 26605 Aurich, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windkraftanlagen des Typs Enercon E-126 EP4 mit einer Nabenhöhe von 135,0 m, einer Gesamthöhe von 198,5 m, einem Rotordurchmesser von 127 m und einer Leistung von jeweils 4,2 MW auf den Grundstücken Flur 59, Flurstücke 27, 62, 90, Flur 61, Flurstück 33, Flur 62, Flurstücke 9/2 und 74 der Gemarkung Sögel erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Emsland schriftlich oder zur Niederschrift wie folgt einzulegen: – Postanschrift: Postfach 15 62, 49705 Meppen, oder Dienstgebäude: Ordeniederung 1, 49716 Meppen.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 16.01.2017 bis zum 30.01.2017 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 520 a, während der Dienststunden eingesehen werden.

Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid auch auf der Internetseite des Landkreises Emsland unter www.emsland.de im o. a. Zeitraum einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Emsland bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden. Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 29.12.2016

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

3 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Raiffeisen Bauträger und Immobilien GmbH, Lorup

Mit Bescheid vom 23.12.2016 wurde der Raiffeisen Bauträger und Immobilien GmbH, Hauptstraße 35, 26901 Lorup, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 14 Windkraftanlagen des Typs Enercon E-141 EP4 mit einer Nabenhöhe von 159,0 m, einer Gesamthöhe von 229,5 m, einem Rotordurchmesser von 141 m und einer Leistung von jeweils 4,2 MW auf den Grundstücken Flur 25, Flurstücke 40/3, 74/9, 75/2, 42/7, 73/2, 73/4, 184/2, 46/7, 182/6, 50/4, 176, 61/3 sowie Flur 24, Flurstücke 127/1, 176/1, 257/2, 21/1, 22 und 245 der Gemarkung Lorup erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Emsland schriftlich oder zur Niederschrift wie folgt einzulegen: – Postanschrift: Postfach 15 62, 49705 Meppen, oder Dienstgebäude: Ordeniederung 1, 49716 Meppen.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 16.01.2017 bis zum 30.01.2017 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 520 a, während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Landkreises Emsland unter www.emsland.de im o. a. Zeitraum einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Emsland bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden. Mit Ende der obengenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 23.12.2016

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

4 Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Raiffeisenwindpark Emsland-Mitte Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH, Klein Berßen

Die Raiffeisenwindpark Emsland-Mitte Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH, Sögeler Straße 2, 49777 Klein Berßen, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von acht Windkraftanlagen des Typs Enercon E-141 EP4 mit einer Nabenhöhe von 159 m, einer Gesamthöhe von 229,5 m, einem Rotordurchmesser von 141 m und einer Leistung von jeweils 4,2 MW auf den Grundstücken Flur 1, Flurstück 1/11 der Gemarkung Eltern sowie Flur 6, Flurstücke 12/3, 21, 138, 76/2, 58/6, 59/2 und 69/2 der Gemarkung Flechum als Ersatz für 13 Anlagen des Typs Tacke TW 1,5S im Windpark Flechum.

Gemäß § 3c Satz 1 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt worden. Hierbei wurde festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (siehe § 3a Satz 3 UVPG).

Meppen, 29.12.2016

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

5 Bekanntmachung über das Verfahren gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); BVT Windpark Sustrum/Renkenberge GmbH & Co. KG, Lathen

Mit Bescheid vom 28.12.2016 wurde der BVT Windpark Sustrum/Renkenberge GmbH & Co. KG, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, die Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb von 12 Windkraftanlagen, davon

- eine Anlage des Typs Enercon E-82 mit einer Nabenhöhe von 138,38 m, einer Gesamthöhe von 179,38 m, einem Rotordurchmesser von 82 m und einer Leistung von 2,3 MW auf dem Grundstück Flur 7, Flurstück 42/15 der Gemarkung Renkenberge,
- eine Anlage des Typs Enercon E-101 mit einer Nabenhöhe von 99 m, einer Gesamthöhe von 149,5 m, einem Rotordurchmesser von 101 m und einer Leistung von 3,05 MW auf dem Grundstück Flur 6, Flurstück 5/1 der Gemarkung Renkenberge,
- eine Anlage des Typs Enercon E-101 mit einer Nabenhöhe von 149 m, einer Gesamthöhe von 199,5 m, einem Rotordurchmesser von 101 m und einer Leistung von 3,05 MW auf dem Grundstück Flur 3, Flurstück 304/1 der Gemarkung Fresenburg,
- eine Anlage des Typs Enercon E-126 mit einer Nabenhöhe von 99 m, einer Gesamthöhe von 162,5 m, einem Rotordurchmesser von 127 m und einer Leistung von 4,2 MW auf dem Grundstück Flur 7, Flurstück 6/3 der Gemarkung Renkenberge,
- vier Anlagen des Typs Enercon E-126 mit einer Nabenhöhe von 159 m, einer Gesamthöhe von 222,5 m, einem Rotordurchmesser von 127 m und einer Leistung von jeweils 4,2 MW auf den Grundstücken Flur 2, Flurstück 74/1, Flur 10, Flurstück 2/17 der Gemarkung Renkenberge sowie Flur 3, Flurstücke 63/41 und 63/44 der Gemarkung Fresenburg und

- vier Anlagen des Typs Enercon E-141 mit einer Nabenhöhe von 159 m, einer Gesamthöhe von 229,5 m, einem Rotordurchmesser von 141 m und einer Leistung von jeweils 4,2 MW auf den Grundstücken Flur 1, Flurstücke 111/2 und 20/2, Flur 6, Flurstück 49/1 und Flur 7, Flurstück 16 der Gemarkung Renkenberge,

als Ersatz für 15 bestehende Anlagen im Windpark Renkenberge/Fresenburg erteilt.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Emsland schriftlich oder zur Niederschrift wie folgt einzulegen: – Postanschrift: Postfach 15 62, 49705 Meppen, oder Dienstgebäude: Ordeniederung 1, 49716 Meppen.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 16.01.2017 bis zum 30.01.2017 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 520 a, während der Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Genehmigungsbescheid auch auf der Internetseite des Landkreises Emsland unter www.emsland.de im o. a. Zeitraum einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Emsland bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden. Mit Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, 30.12.2016

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

6 I. Nachtragshaushaltssatzung; Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Groß Berßen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Groß Berßen in der Sitzung am 01.12.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	589.700 €	2.957.100 €		3.546.800 €
ordentliche Aufwendungen	3.363.600 €	700.300 €		4.063.900 €
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	557.800 €	2.957.100 €		3.514.900 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.147.900 €	696.200 €		4.844.100 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	217.800 €		6.800 €	211.000 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	121.000 €	4.100 €		125.100 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit				
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit				
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	775.600 €	2.957.100 €	6.800 €	3.725.900 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	4.268.900 €	700.300 €		4.969.200 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Groß Berßen, 01.12.2016

GEMEINDE GROSS BERSSEN

Beelmann
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der I. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Zeit vom 17.01.2017 bis zum 25.01.2017 im Büro der Gemeinde Groß Berßen in 49777 Groß Berßen, Dorfstraße 16, und bei der Samtgemeinde Sögel in 49751 Sögel, Ludmillenhof, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Groß Berßen, 11.01.2017

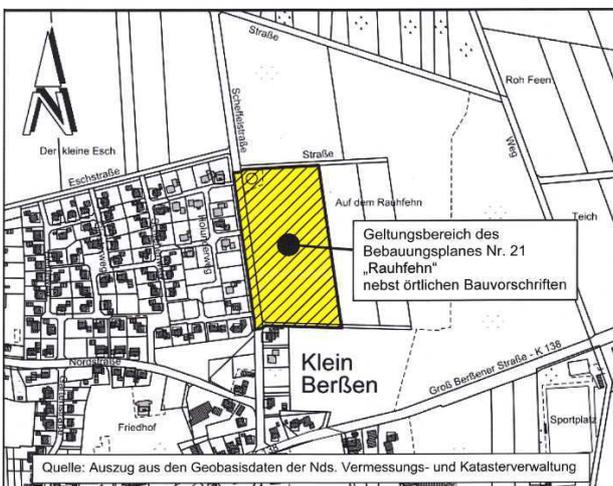
GEMEINDE GROSS BERSSEN
Der Gemeindedirektor

7 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Klein Berßen; Bebauungsplan Nr. 21 „Rauhfehn“ nebst örtlichen Bauvorschriften; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Klein Berßen hat in seiner Sitzung am 18.10.2016 den Bebauungsplan Nr. 21 „Rauhfehn“ nebst örtlichen Bauvorschriften mit Begründung sowie dem Umweltbericht als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 „Rauhfehn“ nebst örtlichen Bauvorschriften ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Übersichtsplan M 1: 5.000



Der Bebauungsplan nebst örtlichen Bauvorschriften liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung bei der Gemeinde Klein Berßen, Kirchstraße 12, 49777 Klein Berßen, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Klein Berßen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

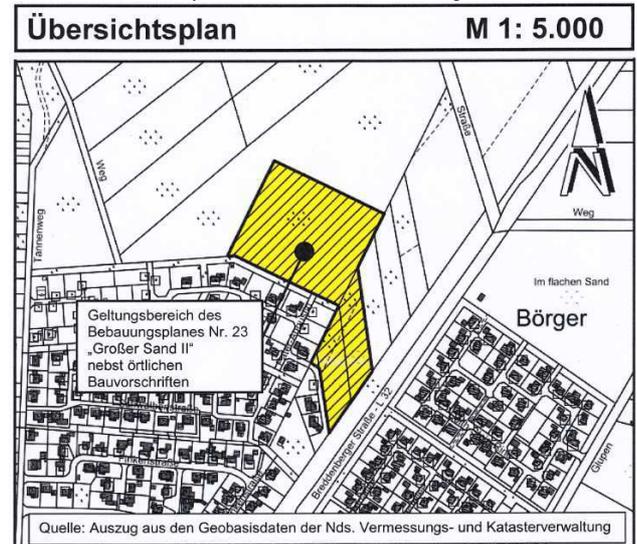
Klein Berßen, 10.01.2017

GEMEINDE KLEIN BERSSEN
Der Bürgermeister

8 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Börger; Bebauungsplan Nr. 23 „Großer Sand II“ nebst örtlichen Bauvorschriften; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Börger hat in seiner Sitzung am 22.08.2016 den Bebauungsplan Nr. 23 „Großer Sand II“ nebst örtlichen Bauvorschriften und die Begründung mit Umweltbericht als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23 „Großer Sand II“ nebst örtlichen Bauvorschriften ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 23 „Großer Sand II“ nebst örtlichen Bauvorschriften und die Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung liegt bei der Gemeinde Börger, Waldstraße 4, 26904 Börger, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 23 nebst örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Börger unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Börger, 05.01.2017

GEMEINDE BÖRGER
Der Gemeindedirektor

9 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 der Gemeinde Dersum

Der Rat der Gemeinde Dersum hat in seiner Sitzung am 16.12.2016 die Jahresrechnungen der Gemeinde Dersum für die Haushaltsjahre 2011 bis 2013 und die Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 beschlossen und auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes beim Landkreis Emsland dem Bürgermeister gemäß § 129 NKomVG Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresrechnungen 2011 bis 2013 der Gemeinde Dersum und die Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 mit den Rechenschaftsberichten und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 30.01.2017 bis 08.02.2017 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dersum, 10.01.2017

GEMEINDE DERSUM

Coßmann
Bürgermeister

10 Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Dörpen vom 21.12.2016 (in Kraft ab 01.01.2017)

Inhaltsverzeichnis:	Seite
§ 1 Steuerggegenstand	2
§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen	3
§ 3 Steuerschuldner	3
§ 4 Erhebungsformen	4
§ 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht	4
§ 6 Bemessungsgrundlage	5
§ 7 Steuersätze	6
§ 8 Erhebungszeitraum	7
§ 9 Entstehung der Steuerschuld und Fälligkeit	7
§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung	8
§ 11 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten	9
§ 12 Ausgabe von Eintrittskarten	9
§ 13 Sicherheitsleistung	10
§ 14 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften	10
§ 15 Datenverarbeitung	10
§ 16 Ordnungswidrigkeiten	11
§ 17 Inkrafttreten	11

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 17. September 2012 (Nds. GVBl. Nr. 15/2015 S. 186) hat der Rat der Gemeinde Dörpen in seiner Sitzung vom 21.12.2016 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuerggegenstand

Die Gemeinde Dörpen erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gebiet der Gemeinde Dörpen durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

- (1) Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Schausstellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
- (2) Tanzveranstaltungen;
- (3) Vorführungen von Filmen – unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe – die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. I 2002 S. 2730), zuletzt geändert durch Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes vom 03.03.2016 (BGBl. S. 3369) gekennzeichnet worden sind;
- (4) das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nr. 6 und 7 erfasst;
- (5) Catcher-, Ringkamp- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen;
- (6) die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld- und Gegenständen (Spielgeräte sowie Musikautomaten) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
- (7) die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten (PC) in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer befreit sind:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht.
2. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die
 - a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder

- b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind.

Das Gleiche gilt für das Vorführen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Datenträgern.

3. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben.
4. Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.
5. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Festen.
6. der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.
7. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist die Unternehmerin/der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i. S. von § 1 Nrn. 6 und 7 diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner sind auch
 - a) die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 6 und 7 aufgestellt sind, wenn sie/er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 - b) die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer, der Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 6 und 7;
 - c) die Besitzerin/der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie/er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (4) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 - Kartensteuer
 - Steuer nach Veranstaltungsfläche
 - Steuer nach der Roheinnahme
 - Spielgerätesteuer
- (2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 und Nr. 5 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.
- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 und Nr. 5 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.

- (4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4.

- (5) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nrn. 6 und 7 erhoben.

§ 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 5 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nrn. 6 und 7 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nrn. 6 und 7 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 5 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 6 und 7, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 6 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.
- (2) Entgelt i. S. von Abs. 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören auch eine etwa gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsg Gebühr. Die in einem Entgelt enthaltenen Beträge für Speisen, Getränke und sonstige Zugaben bleiben außer Ansatz.
- (3) Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.
- (5) Bei der Spielgerätesteuer (§ 4 Abs. 5) ist Bemessungsgrundlage bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk das Einspielergebnis eines jeden Monats des einzelnen Apparates. Abweichend davon werden Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicheres Zählwerk und Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit pauschal besteuert (nach Anzahl, Art und Aufstellungsort).
- (6) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Diese errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüffestgeld und Fehlgeld. Das negative Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 Euro anzusetzen.
- (7) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.

- (8) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 7 Steuersätze

- (1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz
- | | |
|--|----------|
| 1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, 4 und 5 | 20 v. H. |
| 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 | 10 v. H. |
| 3. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3 | 30 v. H. |
- der Bemessungsgrundlage.
- (2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz
- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| 1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 | 2,00 Euro |
| 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 | 1,00 Euro |
| 3. in allen übrigen Fällen | 1,00 Euro |
- pro Veranstaltung für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
- (3) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 18 v. H. des Einspielergebnisses.
- (4) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und ohne manipulationssicheres Zählwerk beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät unabhängig vom Aufstellungsort 180,00 €.
- (5) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
- | | |
|--|----------|
| a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c) bis f) | 35,00 € |
| b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c) bis f) | 20,00 € |
| c) Geräten oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können, unabhängig vom Aufstellort | 10,00 € |
| d) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort | 500,00 € |
| e) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten (PC) ohne Gewinnmöglichkeit, unabhängig vom Aufstellort | 10,00 € |
| f) Musikautomaten, unabhängig vom Aufstellort | 10,00 € |

§ 8 Erhebungszeitraum

- (1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Nrn. 1 bis 5 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
- (2) Bei Geräten i. S. von § 1 Nrn. 6 und 7 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (3) Die Gemeinde Dörpen kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Abs. 1, in denen der Steuerschuldner mehrere Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

§ 9 Entstehung der Steuerschuld und Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 8 Absätze 1 und 3 mit Beginn der Veranstaltung und im Falle des § 8 Abs. 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.
- (2) Eine durch schriftlichen Bescheid festgesetzte Vergnügungssteuer ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 wird für Diskotheken, für die eine Besteuerung nach § 6 erfolgt, folgendes geregelt:
- Die endgültige Festsetzung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres durch Bescheid. Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, soweit sie nicht bereits durch Vorauszahlungen für das Kalenderjahr getilgt ist. Überzahlungen aus geleisteten Vorauszahlungen werden durch Erstattung oder Aufrechnung ausgeglichen.
 - Im Laufe des Kalenderjahres werden zu den Fälligkeiten 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der voraussichtlich für das Kalenderjahr festzusetzenden Steuer erhoben. Die voraussichtlich festzusetzende Steuer wird hierfür anhand der zu Beginn des Jahres aktuellen Veranstaltungsfläche und der voraussichtlichen Zahl der Öffnungstage im Kalenderjahr ermittelt. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem die Vorauszahlungen zu entrichten sind oder, wenn die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalendervierteljahres begründet wird, mit Begründung der Steuerpflicht.
 - Die Stadt kann die Vorauszahlungen im Laufe des Kalenderjahres anpassen, wenn sich steuerrelevante Faktoren ändern. Nachzahlungen aus der Anpassung der Vorauszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides fällig.
 - Entsteht die Steuerpflicht erstmals im laufenden Kalenderjahr, gilt für die erstmalige Festsetzung von Vorauszahlungen Abs. 2.3 entsprechend.

§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Dörpen vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
- (2) Die Gemeinde setzt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Aussetag der elektronisch gezählten Kasse zugrunde zu legen.

Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steuererklärung im Sinne des Abs. 1 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum in Kopie oder als Datei beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Aufstellort
- Gerätenummer
- Gerätenamen
- Zulassungsnummer
- Fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks
- Datum der letzten Kassierung
- Elektronisch gezählte Kasse
- Röhreninhalte

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

Die vorgenannten Daten können nach vorheriger Zustimmung der Gemeinde Dörpen, Fachbereich Finanzen, auch auf elektronischem Wege übermittelt werden.

- (4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Apparates/Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (5) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so kann die Gemeinde Dörpen von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11

Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 6 und 7 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Abs. 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.
- (4) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gem. § 1 Nrn. 1 bis 3 und Nr. 5 bei der Gemeinde Dörpen spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin/der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (5) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Gemeinde Dörpen eine einmalige Anmeldung für mehrere Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.
- (6) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 12

Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Steuerschuldner verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmerinnen/Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Gemeinde Dörpen auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Steuerschuldner hat der Gemeinde Dörpen vor der Veranstaltung ein Muster der Eintrittskarten oder der sonstigen Ausweise vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben werden sollen. Die Karten bzw. Ausweise müssen durch die Gemeinde Dörpen genehmigt werden und mit einem Steuerstempel versehen sein.
- (4) Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind grundsätzlich zusammen mit der Steuererklärung bei der Gemeinde Dörpen vorzulegen.
- (5) Die Gemeinde Dörpen kann Ausnahmen von den obigen Regelungen zulassen.

§ 13

Sicherheitsleistung

Die Gemeinde Dörpen kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 14

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde Dörpen ist berechtigt auch während der Veranstaltung zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Gemeinde Dörpen ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Gemeinde Dörpen Beauftragten unentgeltlich Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 15

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Dörpen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Dörpen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 16
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt oder falsch berechnet;
 2. entgegen § 11 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 3. entgegen § 11 Abs. 4 Veranstaltungen nicht 10 Werktage vor Beginn anzeigt;
 4. entgegen § 11 Abs. 6 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
 5. entgegen § 12 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Gemeinde Dörpen nicht zur Genehmigung vorgelegt hat;
 6. entgegen § 14 Abs. 3 die ihr/ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 17
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31.12.2016 tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Dörpen vom 23.04.1986, zuletzt geändert am 31.03.2003, außer Kraft.

Dörpen, 22.12.2016

GEMEINDE DÖRPEN

Gerdas
Bürgermeister

Wocken
Gemeindedirektor

11 Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 der Gemeinde Dörpen

Der Rat der Gemeinde Dörpen hat in seiner Sitzung am 29.09.2016 die Jahresrechnungen der Gemeinde Dörpen für die Haushaltsjahre 2011 bis 2013 und die Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 beschlossen und auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes beim Landkreis Emsland dem Bürgermeister gemäß § 129 NKomVG Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegen die Jahresrechnungen 2011 bis 2013 der Gemeinde Dörpen und die Jahresabschlüsse 2011 bis 2013 mit den Rechenschaftsberichten und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 30.01.2017 bis 08.02.2017 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dörpen, 10.01.2017

GEMEINDE DÖRPEN

Gerdas
Bürgermeister

12 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Dörpen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 26.10.2006

Aufgrund der §§ 10,58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der aktuellen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Dörpen in seiner Sitzung am 08.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

§ 20 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde kann den Wasserverband Hümmling mit Sitz in Werlte auf der Grundlage einer hierzu gesondert abzuschließenden Vereinbarung beauftragen, die Berechnungsgrundlagen für die Schmutzwassergebühren zu ermitteln, die Höhe der Schmutzwassergebühren zu berechnen, die Abgabenscheide für die Schmutzwassergebühr auszufertigen und zu versenden sowie auch die Gebühren entgegenzunehmen (Abwasserabrechnung).

Auf der Grundlage einer solchen Vereinbarung hat der Wasserverband Hümmling insbesondere folgende Tätigkeiten wahrzunehmen:

- Entgegennahme, Verarbeitung und Berücksichtigung und fortlaufende Pflege aller abrechnungsrelevanten Daten für die Abwasserbeseitigung (zentrale Schmutzwasserbeseitigung) der Samtgemeinde,
- Organisation und Berücksichtigung der Ablesung der von der Samtgemeinde zugelassenen Absetzzähler,
- Erstellung aller Bescheide zu den jeweils festzusetzenden Schmutzwassergebühren für die Samtgemeinde,
- Vereinnahmung der Schmutzwassergebühren sowie Überwachung und Buchen aller Zahlungseingänge einschließlich Vorauszahlungen für die Samtgemeinde.

Darüber hinaus obliegt dem Wasserverband Hümmling für die Samtgemeinde die Funktion:

- als erster Ansprechpartner und Informationsgeber gegenüber den Gebührenschuldern zu agieren; dies beinhaltet auch die Übermittlung von Basisinformationen und die wesentlichen Sachverhaltsangaben zu etwaigen Rechtsbehelfen,

- den Aufwand der Abwasserabrechnungsaufgabe vom Aufwand der Wasserversorgungsaufgaben getrennt zu halten und diesen sachgerecht jährlich auf die beauftragenden Mitglieder entsprechend den abzurechnenden „Abwasserzählern“ (Wasserzähler, Zuzähler und Absetzähler) umlegen. Maßgeblich ist hierfür der Zählerstand vom 31.12. des Abrechnungsjahres. Unterjährig werden quartalsweise Abschläge vom Wasserverband Hümmling in Rechnung gestellt.

Art. II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Dörpen, 09.12.2016

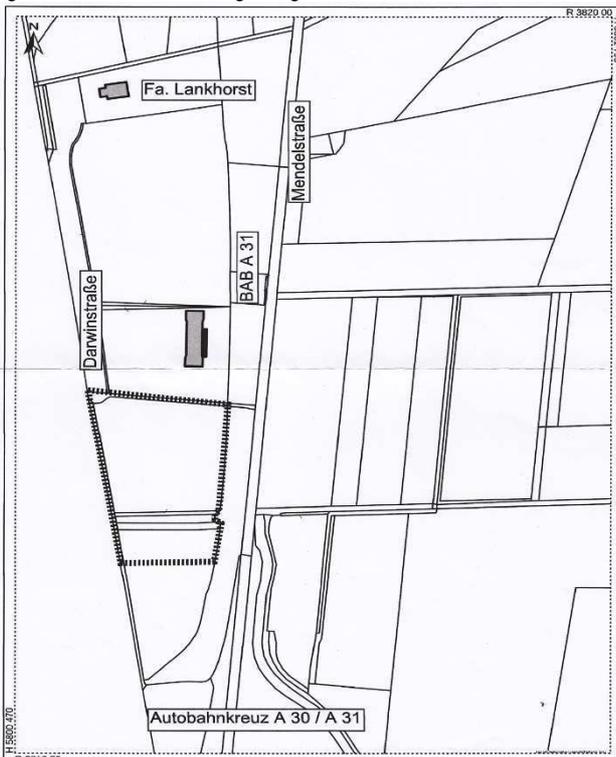
SAMTGEMEINDE DÖRPEN

Wocken
Samtgemeindebürgermeister

13 Bauleitplanung der Gemeinde Emsbüren, Landkreis Emsland; 32. Flächennutzungsplanänderung (Darstellung von gewerblichen Bauflächen in der Gebietsentwicklung Autobahnkreuz A 30/A 31, westl. der A 31 und südlich des Bebauungsplanes Nr. 124 – Fa. Lankhorst etc.)

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 21.12.2016 (Az.: 65-610-523-01/32) die vom Rat der Gemeinde Emsbüren am 22.06.2016 beschlossene 32. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von gewerblichen Bauflächen in der Gebietsentwicklung am Autobahnkreuz A 30/A 31), nebst Begründung gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarz gestrichelten Umrandung dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Verkleinerung Deutsche Grundkarte M 1: 10.000; vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL), Katasteramt Meppen.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB wird die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genehmigte 32. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung einschl. Umweltbericht und zusammenfassende Erklärung kann gem. § 6 Abs. 5 BauGB während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung, Markt 18, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 43, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

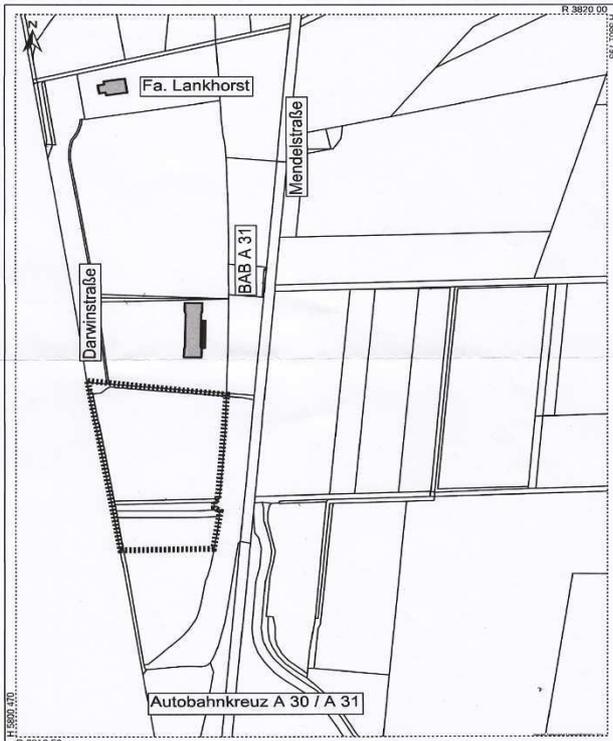
Emsbüren, 03.01.2017

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

14 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; Bebauungsplan Nr. 123 „Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A 30/A 31 – Teil VIII (nordwestlich des Autobahnkreuzes A 30/A 31)“, einschl. örtl. Bauvorschriften gem. § 84 NBauO

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 22.06.2016 den Bebauungsplan Nr. 123 „Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A 30/A 31 – Teil VIII“ mit der Begründung nebst Anlagen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarz gestrichelten Umrandung dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Verkleinerte Deutsche Grundkarte M 1: 10.000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen (Ems).

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 123 einschließlich der Begründung nebst Anlagen liegt während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung, Markt 18, 48488 Emsbüren, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 43, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

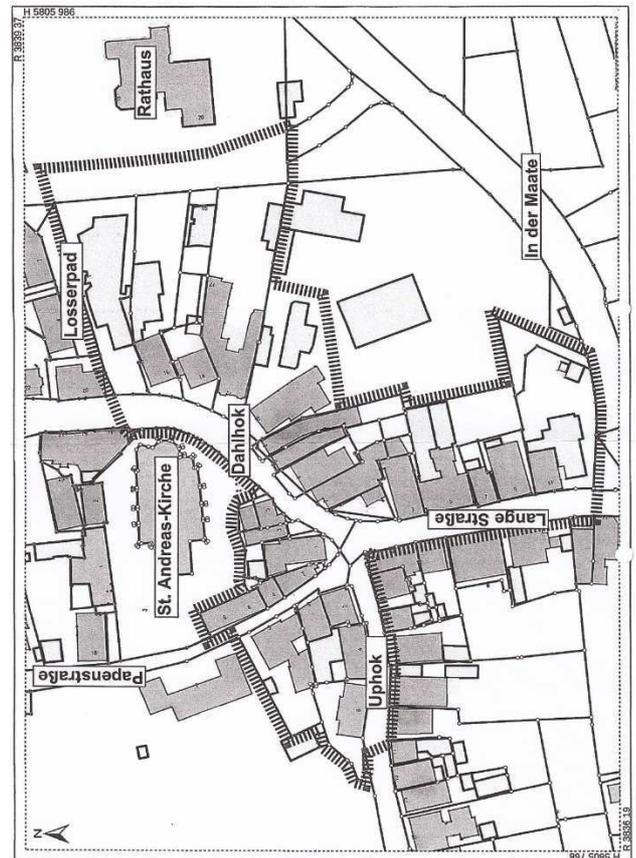
Emsbüren, 03.01.2017

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

15 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Ortskern“

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Ortskern“ mit der Begründung nebst Anlagen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarz gestrichelten Umrandung dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Verkleinerte Deutsche Grundkarte M 1: 10.000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen (Ems).

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 einschließlich der Begründung nebst Anlagen liegt während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung, Markt 18, 48488 Emsbüren, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 43, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Emsbüren, 03.01.2017

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

16 Hauptsatzung der Gemeinde Geeste

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Geeste in seiner Sitzung am 22.12.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Geeste“.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Geeste zeigt einen weißen Schrägbach im grünen Schild, rechts darüber einen weißen Bohrturm und links darunter ein weißes Rad mit acht Speichen.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Geeste ist grün – weiß – grün, 1:3:1, waagrecht gestreift, in der Mitte der weißen Bahn zeigt die Flagge das Gemeindewappen.
- (3) Das Banner der Gemeinde Geeste ist grün – weiß – grün, 1:3:1, längs gestreift, in der Mitte der oberen Hälfte der weißen Bahn zeigt das Banner das Gemeindewappen.
- (4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift „GEMEINDE GEESTE, Landkreis Emsland“ und eine Ordnungszahl.
- (5) Die Verwendung des Namens, des Wappens, der Flagge und des Banners ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3 Ratzuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000,- Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,- Euro übersteigt,

- c) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,- Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Beamte auf Zeit

Außer dem Bürgermeister wird der allgemeine Vertreter als Erster Gemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 5 Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die weiteren Beamten auf Zeit mit beratender Stimme an.

§ 6 Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung stellvertretender Bürgermeister mit dem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Geeste zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten u. s. w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Amtsblatt für den Landkreis Emsland verkündet bzw. bekannt gemacht. Ferner sollen sie auf der Internetseite der Gemeinde Geeste veröffentlicht werden.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde Geeste während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen. Im Übrigen sollen die Bestandteile auf der Internetseite der Gemeinde Geeste veröffentlicht werden.

- (2) Auf die Verkündung bzw. Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen wird nachrichtlich in der Tageszeitung „Meppener Tagespost“ hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang auf die Dauer von 2 Wochen an den dafür bestimmten Stellen und auf der Internetseite der Gemeinde Geeste veröffentlicht. Der Aushang erfolgt an den Bekanntmachungstafeln in den Ortsteilen Dalum, Groß Hesepe, Geeste, Osterbrock, Bramhar und Varloh sowie durch Hinweis in der „Meppener Tagespost“. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 9

Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und/oder in Pressemitteilungen im gemeindlichen Mitteilungsblatt „Geeste aktuell“ über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10

Film- und Tonaufnahmen
in öffentlichen Sitzungen des Rates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.
- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 11

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Geeste vom 22. Dezember 2011 außer Kraft.

Geeste, 22.12.2016

GEMEINDE GEESTE

Höke
Bürgermeister

17 Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss der Stadt Haren (Ems) für das Haushaltsjahr 2011 sowie die Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2011 sowie der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 18. Januar 2017 bis zum 26. Januar 2017 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), Zimmer 203, öffentlich aus.

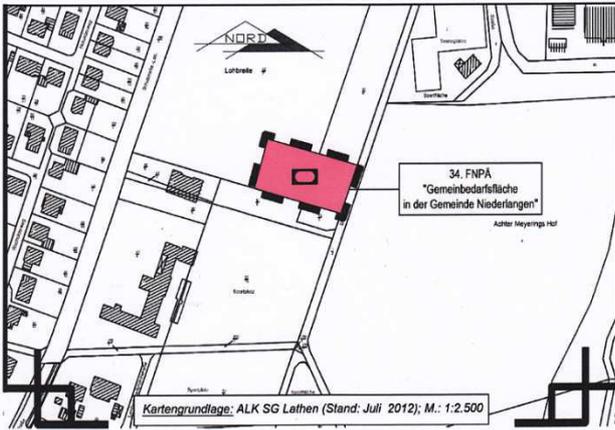
Haren (Ems), 02.01.2017

STADT HAREN (EMS)
Der Bürgermeister

18 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 29 „Gemeinbedarfsfläche für Sportanlagen“ der Gemeinde Niederlangen mit örtlichen Bauvorschriften (gem. § 84 NBauO)

Der Rat der Gemeinde Niederlangen hat aufgrund § 1 Abs. 3 sowie § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) und § 58 Abs. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Bebauungsplan Nr. 29 „Gemeinbedarfsfläche für Sportanlagen“ einschließlich den enthaltenen textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung sowie die Begründung nebst Anlagen als Satzung beschlossen. Mit diesem Bebauungsplan beabsichtigen die Gemeinden Niederlangen und Oberlangen die Errichtung einer Einfeldsporthalle.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt schwarz umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 29 „Gemeinbedarfsfläche für Sportanlagen“ einschließlich Begründung nebst Anlagen gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan sowie die Begründung und Anlagen können ab sofort während der Dienstzeiten im Gemeindebüro Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.27, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Niederlangen, 04.01.2017

GEMEINDE NIEDERLANGEN
Der Bürgermeister

19 Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30 „Wohnanlage Mühlenstraße“ der Gemeinde Niederlangen; – Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB – mit örtlichen Bauvorschriften (gem. § 84 NBauO)

Der Rat der Gemeinde Niederlangen hat aufgrund § 1 Abs. 3 sowie § 13a und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) und § 58 Abs. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 30 „Wohnanlage Mühlenstraße“ einschließlich den enthaltenen textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung sowie die Begründung nebst Anlagen als Satzung beschlossen. Mit diesem Bebauungsplan beabsichtigt der Vorhabenträger die Errichtung einer Wohnanlage an der Mühlenstraße.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt schwarz umrandet dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 30 „Wohnanlage Mühlenstraße“ einschließlich Begründung nebst Anlagen gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der o. g. Bebauungsplan sowie die Begründung und Anlagen können ab sofort während der Dienstzeiten im Gemeindebüro Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.27, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederlangen, Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Niederlangen, 04.01.2017

GEMEINDE NIEDERLANGEN
Der Bürgermeister

20 Hauptsatzung der Stadt Papenburg in der Fassung vom 15.12.2016

Inhaltsverzeichnis:	Seite
§ 1 Name, Bezeichnung, Rechtsstellung	2
§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel	2
§ 3 Zuständigkeiten des Rates, Verwaltungsausschusses und Bürgermeisters	2
§ 4 Ortsrat	3
§ 5 Ortsvorsteher	3
§ 6 Beamtinnen und Beamte auf Zeit	4
§ 7 Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 (2) NKomVG	4
§ 8 Anregungen und Beschwerden	4
§ 9 Bekanntmachungen	5
§ 10 Einwohnerversammlung	6
§ 11 Funktionsbezeichnung in weiblicher Form	6
§ 12 Inkrafttreten	6

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)), hat der Rat der Stadt Papenburg in seiner Sitzung am 17.11.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Papenburg" und die Bezeichnung "Stadt".
- (2) Die Landesregierung hat ihr durch Beschluss vom 13. November 1984 die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde verliehen.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Papenburg zeigt einen von links nach rechts steigenden schwarzen, gekrönten Löwen im roten Feld.
- (2) Die Farben der Stadt sind gelb-rot-blau. Die Stadtfahne ist in diesen Farben und zeigt im roten Feld einen schwarzen, gekrönten Löwen mit gelber Umrandung.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Stadtwappen und die Umschrift "Stadt Papenburg".
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Stadt ist nur mit Genehmigung zulässig.

§ 3

Zuständigkeiten des Rates,
Verwaltungsausschusses und Bürgermeisters

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließen:
 - der Rat, wenn der Vermögenswert 50.000,- € übersteigt,
 - der Verwaltungsausschuss bei einem Vermögenswert von 25.000,- € bis 50.000,- €,
 - bis 25.000,- € entscheidet der Bürgermeister unter der Voraussetzung, dass die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.
- (2) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und des Ortsrates oder mit dem Bürgermeister beschließen:
 - der Rat, wenn der Vermögenswert 3.000,- € übersteigt,
 - der Verwaltungsausschuss bei einem Vermögenswert von 2.000,- € bis 3.000,- €,
 - bis 2.000,- € entscheidet der Bürgermeister unter der Voraussetzung, dass die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.

§ 4

Ortsrat

- (1) Der Stadtteil Aschendorf, bestehend aus dem Gebiet der früheren Stadt Aschendorf (Ems), bildet eine Ortschaft mit Ortsrat. Die Grenzen des Stadtteils ergeben sich aus den vormaligen Grenzen der Stadt Aschendorf (Ems).
- (2) Für die Zahl der Mitglieder des Ortsrates gilt § 46 Abs. 1 NKomVG sinngemäß; die Einwohnerzahl wird auf der Grundlage des § 177 Abs. 2 NKomVG ermittelt. Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

- (3) Der Ortsbürgermeister erfüllt Hilfsfunktionen für die Verwaltung. Er ist insbesondere zuständig für

- a) die Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, für die die Stadt Träger der Straßenbaulast ist und an denen ihr die Verkehrssicherungspflicht obliegt,
- b) die Ermittlung von Gefahrenpunkten, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden und die Einleitung von Sofortmaßnahmen,
- c) die Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen (Vorschläge für die Bildung des Wahlvorstandes und die Auswahl des Wahllokals usw.),
- d) die Vornahme von Ortsbesichtigungen, örtlichen Ermittlungen sowie sonstiger Aufgaben auf Veranlassung des Bürgermeisters.

- (4) Die Zuständigkeiten und die Mitwirkungsrechte des Ortsrates ergeben sich aus § 93 und § 94 NKomVG.

§ 5

Ortsvorsteher

- (1) Die Stadtteile, bestehend aus den früheren Gemeinden
 - a) Herbrum,
 - b) Tunxdorf,
 - c) Nenndorf,
 bilden je eine Ortschaft mit Ortsvorsteher.
- (2) Soweit die Ortsvorsteher von ihrem Vorschlagsrecht oder Auskunftsrecht gem. § 96 Abs. 1 NKomVG Gebrauch gemacht haben, können sie bei der Beratung der Angelegenheit im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teilnehmen.
- (3) Der Ortsvorsteher wirkt bei den Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises mit, die für den Ortsteil von besonderer Bedeutung sind, insbesondere ist er zuständig für:
 - a) Vorschläge an die Organe der Stadt über die Verfügung der dem Ortsteil zugewiesenen Mittel,
 - b) die Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, für die die Stadt Träger der Straßenbaulast ist und an denen ihr die Verkehrssicherungspflicht obliegt,
 - c) die Ermittlung von Gefahrenpunkten, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, und die Einleitung von Sofortmaßnahmen,
 - d) die Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen (Vorschläge für die Bildung des Wahlvorstandes und die Auswahl des Wahllokals usw.),
 - e) die Vornahme von Ortsbesichtigungen, örtlichen Ermittlungen sowie sonstiger Aufgaben auf Veranlassung des Bürgermeisters.
- (4) Im Übrigen ergibt sich die Zuständigkeit des Ortsvorstehers aus § 96 Abs. 1 NKomVG.

§ 6

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

- (1) Außer dem Bürgermeister sind der Erste Stadtrat und ein weiterer Dezernent Beamte auf Zeit. Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters ist der Erste Stadtrat, bei dessen Verhinderung wird er durch den weiteren Beamten auf Zeit vertreten. Darüber hinaus obliegt für die einzelnen Aufgabengebiete der einzelnen Dezernate die Vertretung dem jeweiligen Dezernatsleiter.

- (2) Sie gehören dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

§ 7

Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 (2) NKomVG

Die Anzahl der Vertreter, die den Bürgermeister bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Verpflichtung der Abgeordneten sowie ihrer Pflichtenbelehrung vertreten, legt der Rat in seiner ersten Sitzung fest. Ebenso bestimmt der Rat die Reihenfolge der Vertretung.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (2) Die Verwaltung sorgt für die entsprechende Vervielfältigung des Antrags, um eine ordnungsgemäße Beratung zu gewährleisten.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Papenburg zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheid ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

Die Bearbeitungszeit darf 3 Monate nicht überschreiten.

§ 9

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen werden grundsätzlich nur auf den Internetseiten der Stadt Papenburg (www.papenburg.de) vollständig ortsüblich bekannt gemacht, sofern weitere gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorsehen. Sollten gesetzliche Bestimmungen eine weitergehende Bekanntmachung als nur ortsüblich vorsehen, so ist die Bekanntmachung in der Ems-Zeitung bekannt zu machen.

- (2) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Papenburg werden im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in vollem Wortlaut, ggfls. mit der vollen Genehmigungsverfügung, veröffentlicht.

Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass diese im Rathaus der Stadt Papenburg zu jedermanns Einsichtnahme während der Dienststunden ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Auf die Auslegung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in dem Amtsblatt sowie im Internet unter der Internetadresse nach Absatz 1 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Ratssitzungen erfolgt in der Ems-Zeitung.
- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus und den städtischen Aushangkästen in den Ortsteilen veröffentlicht.

§ 10

Einwohnerversammlung

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner durch eine Einwohnerversammlung für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Auf Antrag eines Drittels der Ratsmitglieder kann der Rat beschließen, eine Einwohnerversammlung durchzuführen. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung sind gemäß § 9 Abs. 3 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen

§ 11

Funktionsbezeichnung in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung, in Satzungen und dergleichen oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Stadt in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 18.11.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Papenburg vom 17.10.2012 außer Kraft.

Papenburg, 18.11.2016

STADT PAPENBURG

Jan Peter Bechtluft
Bürgermeister

21 Satzung der Stadt Papenburg über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Entschädigungen als Ersatz für Auslagen und Verdienstausschlag in der Fassung vom 15.03.2012 (Inkrafttreten 01.04.2012), geändert am 02.10.2013 (1. Änderungssatzung, Inkrafttreten 01.09.2013), zuletzt geändert am 15.12.2016 (2. Änderungssatzung, Inkrafttreten 01.01.2017)

Inhaltsverzeichnis:	Seite
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen und Ratsherren	2
§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung	3
§ 4 Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige	4
§ 5 Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören	4
§ 6 Fraktionen	5
§ 7 Reisekosten	5
§ 8 Verdienstausschlag	6
§ 9 Aufwendungen für eine Kinderbetreuung	7
§ 10 Inkrafttreten	7

Aufgrund der §§ 10, 44, und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Stadt Papenburg am 15.03.2012 / 01.10.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren haben Anspruch auf Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag im Rahmen der nach dieser Satzung festgesetzten Höchstbeträge.

Ratsfrauen und Ratsherren erhalten daneben im Rahmen dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung, und zwar als Monatsbetrag und zusätzlich als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Mitglieder des Ortsrates erhalten als Aufwandsentschädigung ausschließlich ein Sitzungsgeld.

- (2) Ehrenamtlich Tätige erhalten im Rahmen dieser Satzung Aufwandsentschädigungen, und zwar als Monatsbeträge. Sie haben daneben keinen Anspruch auf Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag.

- (3) Die Aufwandsentschädigung an Ratsfrauen und Ratsherren wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat.

Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht angerechnet – länger als einen Monat nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter eine Aufwandsentschädigung in der Höhe, wie sie normalerweise der Vertretene erhalten würde.

Ist der 1. stellvertretende Bürgermeister länger als einen Monat an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert, so erhält der 2. stellvertretende Bürgermeister für jeden vollen Vertretungsmonat den Differenzbetrag zwischen seiner Aufwandsentschädigung und der des 1. stellvertretenden Bürgermeisters gezahlt; für einen angefangenen Monat erhöht sich die Entschädigung anteilmäßig.

- (4) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat nicht wahrgenommen, so wird für diese Zeit eine Aufwandsentschädigung nicht gewährt.

§ 2

Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Aufwandsentschädigung als Monatsbeträge in Höhe von 50,00 € und ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro je Sitzung, soweit nachstehende Bestimmungen keine abweichenden Regelungen enthalten.

Die Mitglieder des Ortsrates erhalten als ausschließliche Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 Euro je Sitzung, soweit nachstehende Bestimmungen keine abweichenden Regelungen enthalten.

Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen.

Eine Entschädigung für Verdienstausschlag und Fahrtkosten ist in vorstehender Aufwandsentschädigung nicht enthalten.

Als Sitzungen im Sinne dieser Satzung gelten

- Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse sowie des Ortsrates,
- Fraktionssitzungen zur Vorbereitung von Fachausschuss-, Verwaltungsausschuss-, Rats- und Ortsratssitzungen,
- Sitzungen von Beiräten, Kommissionen und dergleichen, soweit die Ratsfrauen und Ratsherren vom Rat hierin entsandt wurden und nicht der jeweilige Träger eine entsprechende Entschädigung zahlt,
- Besprechungen, Besichtigungen auf Veranlassung des Rates, des Verwaltungsausschusses oder des Bürgermeisters.

- (2) Bei mehr als einer Sitzung am selben Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Wird die Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt, jedoch höchstens zwei Sitzungsgelder.

- (3) Die Entschädigung nach Abs. 1 S. 2 wird nicht gewährt, wenn die Mitglieder des Ortsrates oder Beauftragte an einer Besprechung, Besichtigung oder dergleichen teilnehmen.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) Die Stellvertreter des Bürgermeisters, die Fraktionsvorsitzenden des Rates, die Beigeordneten, der Ortsbürgermeister und sein Vertreter erhalten neben der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

– Stellvertretende Bürgermeister	200,00 €
– Ratsvorsitzende/r	100,00 €
– Stellvertretende/r Ratsvorsitzende/r	75,00 €
– Fraktionsvorsitzende (Rat)	150,00 €
– Beigeordnete	55,00 €
– Ortsbürgermeister	75,00 €
– stellvertretende Ortsbürgermeister	50,00 €

Bei Personalunion vorstehender Funktionen im Rat erhält der Inhaber die Hälfte der geringeren Entschädigung zusätzlich.

- (2) In dieser Aufwandsentschädigung sind der Verdienstaussfall im Sinne von § 8 dieser Satzung und die Fahrtkosten nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung nicht enthalten.

§ 4

Aufwandsentschädigung
für sonstige ehrenamtlich Tätige

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaussfalls erhalten folgende ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung:

– Ortsvorsteher	60,00 €
– Stadtbrandmeister	208,00 €
– Ortsbrandmeister der Schwerpunktfeuerwehr	143,00 €
– dessen Stellvertreter	71,00 €
– Ortsbrandmeister der Stützpunktfeuerwehr	129,00 €
– dessen Stellvertreter	64,00 €
– Gerätewart der Schwerpunktfeuerwehr UE	103,00 €
– Gerätewart der Stützpunktfeuerwehr OE	66,00 €
– Gerätewart der Stützpunktfeuerwehr ASD	75,00 €
– Ortssicherheitsbeauftragter	28,00 €
– Stadtjugendfeuerwehrwart	48,00 €
– Jugendfeuerwehrwart Schwerpunktfeuerwehr	28,00 €
– Jugendfeuerwehrwart Stützpunktfeuerwehr	28,00 €
– AGT-Wart Schwerpunktfeuerwehr	51,00 €
– AGT-Wart Stützpunktfeuerwehr	42,00 €
– für Organisation Brandwache	28,00 €
– Pressewart <u>je Feuerwehr</u>	15,00 €
– Tauchgerätewart	42,00 €
– Für die Brandschutzerziehung wird ein Betrag von <u>pro Veranstaltung</u> gezahlt.	40,00 €
– Gleichstellungsbeauftragte	175,00 €

- (2) Von der Regelung nach Abs. 1 können für Fälle außergewöhnlicher Belastungen und für bestimmte Tätigkeiten, deren Ausmaß nicht voraussehbar ist, Ausnahmen zugelassen werden.

§ 5

Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören

Für Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, wird eine Aufwandsentschädigung nur als ausschließliches Sitzungsgeld gezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt 30,00 Euro. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten und des Verdienstaussfalls.

§ 6

Fraktionen

- (1) Die Fraktionen im Rat erhalten als Zuschuss zu den Aufwendungen für die Rats- und Fraktionsarbeit jeweils einen Grundbetrag von jährlich 300,- € und zusätzlich pro Mitglied monatlich einen Betrag von 12,- €. Diese Beträge werden jährlich in zwei Raten gezahlt.
- (2) Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.

§ 7

Reisekosten

- (1) Außerhalb der Stadt
Bei einer auf Anordnung des Rates, des Verwaltungsausschusses, eines sonstigen Ausschusses sowie des Ortsrates oder auf Veranlassung der Verwaltung von Mitgliedern der vorgenannten Gremien außerhalb des Stadtgebietes durchgeführten Dienstreise erhalten diese auf Antrag Reisekosten nach der Reisekostenstufe, die der Einstufung des Amtes des Bürgermeisters entspricht. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

- (2) Innerhalb der Stadt
Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten als Fahrtkostenentschädigung eine Pauschale in Höhe der Sätze nach dem Bundesreisekostengesetz je Kilometer Fahrtstrecke zwischen Wohnung und Rathaus, egal ob ein öffentliches Verkehrsmittel eingesetzt oder ein privates oder gemietetes Fahrzeug benutzt wird. Dieser Betrag wird pauschaliert auf der Grundlage von 65 Sitzungen für die Mitglieder des Verwaltungsausschusses, von 7 Sitzungen des Ortsrates und 40 Sitzungen für die übrigen Ratsfrauen und Ratsherren pro Jahr. Sie wird jährlich berechnet und ausgezahlt.

- (3) Mitglieder von Ausschüssen, Beiräten u. ä., die nicht Ratsfrauen und Ratsherren sind, erhalten für die Teilnahme an der Sitzung o. ä. eine Fahrtkostenentschädigung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1.

- (4) Neben den Fahrtkosten nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung wird nachstehenden Personen eine zusätzliche monatliche Fahrtkostenpauschale gewährt:

Stellvertretende Bürgermeister	60,00 €
Ratsvorsitzender	40,00 €
Stellvertretende Ratsvorsitzende	40,00 €
Fraktionsvorsitzende im Rat	40,00 €
Ortsbürgermeister	40,00 €
Stellvertretende Ortsbürgermeister	40,00 €

- (5) Die Fahrtkostenentschädigung für die Ortsvorsteher wird als monatliche Pauschale gewährt, und zwar wie folgt:

Ortsvorsteher Herbrum	45,00 €
Ortsvorsteher Tunxdorf und Nenndorf	25,00 €

- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält neben den Reisekosten gemäß Abs. 1 eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 50,00 €.

§ 8

Verdienstaussfall

- (1) Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussalles haben
- ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - Ratsfrauen und Ratsherren, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
 - Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (2) Verdienstaussfall ist die Einkommensminderung, die infolge der Wahrnehmung des Mandats bzw. des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit eintritt.

- Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt, höchstens jedoch 18,00 € pro Stunde.
- Selbständig Tätige erhalten eine Verdienstaussfallpauschale, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, höchstens jedoch 18,00 € pro Stunde.
- Ratsherren und Ratsfrauen, die einen Haushalt mit 3 oder mehr Personen führen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist, und keinen Verdienstaussfall geltend machen können, erhalten im Bereich der Haushaltsführung einen Pauschalstundensatz, wenn durch die Ratstätigkeit ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann. Der Pauschalstundensatz wird auf 13,00 € festgesetzt.
- Der Pauschalstundensatz wird auf schriftlichen Antrag gewährt, höchstens jedoch für 6 Stunden täglich.

Für die Zahlung von Verdienstaussfall sind Sitzungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchstaben a) – d) Voraussetzung.

- (3) Für im sonstigen beruflichen Bereich entstandene Nachteile gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 9

Aufwendungen für eine Kinderbetreuung

Zur Wahrnehmung ihres Mandats haben die Ratsfrauen und Ratsherren auf Nachweis Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für eine Kinderbetreuung. Der Anspruch wird auf höchstens 10,00 € pro Stunde begrenzt.

Ansprüche nach § 8 Abs. 2 und 3 und § 9 sind spätestens bis zum 31. März des Folgejahres schriftlich geltend zu machen.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Entschädigungen als Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall vom 22.06.2001, zuletzt geändert am 21.05.2010, außer Kraft.

Papenburg, den 15.03.2012, zuletzt geändert am 15.12.2016

STADT PAPENBURG

Jan Peter Bechtluft
Bürgermeister

22 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rhede (Ems) für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 115 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in der Sitzung am 01.12.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	5.992.300	347.800		6.340.100
ordentliche Aufwendungen	5.978.300	305.900		6.284.200
außerordentliche Erträge	47.000	115.600		162.600
außerordentliche Aufwendungen	0	0		0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.292.700	168.300		5.461.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.013.000	339.200		5.352.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	431.200	1.210.000		1.641.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.010.200	1.497.000		4.507.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0		0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	23.000	0		23.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	5.723.900	1.378.300		7.102.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	8.046.200	1.836.200		9.882.400

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 600.000 Euro um 600.000 Euro vermindert und damit auf 0 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Wertgrenze für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 NKomVG, die mit Zustimmung des Bürgermeisters bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Übrigen geleistet werden dürfen, wird im Einzelfall auf 2.500 € bzw. 20 % des Haushaltsansatzes festgesetzt.

Rhede (Ems), 01.12.2016

GEMEINDE RHEDE (EMS)

Conens
Bürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2016

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsnachtragsplan der Gemeinde Rhede (Ems) liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.01.2017 bis 24.01.2017 im Rathaus der Gemeinde Rhede (Ems), Gerhardyweg 1, Zimmer 25, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rhede (Ems), 30.12.2016

GEMEINDE RHEDE (EMS)
Der Bürgermeister

23 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Salzbergen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Salzbergen in der Sitzung am 15. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	15.478.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	15.478.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.653.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.992.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.837.600 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.063.100 Euro

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	227.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2.	Gewerbsteuer	340 v. H.

§ 6

Wertgrenze für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne von § 117 I NKomVG und unerheblich im Sinne des § 19 IV GemHKVO sind Beträge bis zu 25.000 €.

Als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG gelten gleichzeitig alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die sich auf Innere Verrechnungen dieses Haushalts oder auf solche über- und außerplanmäßigen Ausgaben beziehen, die in vollem Umfange erstattet werden.

Die Wertgrenze für Rückstellungen und Abgrenzungen beträgt je Einzelbetrag 500,00 €.

Salzbergen, 15.12.2016

GEMEINDE SALZBERGEN

Andreas Kaiser
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16. Januar 2017 bis zum 24. Januar 2017 an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Salzbergen, Franz-Schratz-Straße 12, Zimmer 12, öffentlich aus.

Salzbergen, 06.01.2017

GEMEINDE SALZBERGEN
Der Bürgermeister

24 I. Nachtragshaushaltssatzung; Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Sögel in der Sitzung am 16.12.2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	14.838.600 €		41.500 €	14.797.100 €
ordentliche Aufwendungen	14.838.600 €		41.500 €	14.797.100 €
außerordentliche Erträge	0 €	8.500 €		8.500 €
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.261.600 €		41.500 €	14.220.100 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.743.000 €		122.300 €	12.620.700 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	485.700 €	129.900 €		615.600 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.307.500 €	431.200 €		2.738.700 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit				
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	631.100 €			631.100 €
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	14.747.300 €	129.900 €	41.500 €	14.835.700 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	15.681.600 €	431.200 €	122.300 €	15.990.500 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 2.375.000 € um 5.000 € vermindert und damit auf 2.370.000 € neu festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Bemessung der Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

Sögel, 16.12.2016

SAMTGEMEINDE SÖGEL

Wigbers
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) in Verbindung mit § 111 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung hinsichtlich des § 5 der I. Nachtragshaushaltssatzung ist durch den Landkreis Emsland am 04.01.2017 unter dem Aktenzeichen 202-15-2/10 erteilt worden.

Der I. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 17.01.2017 bis zum 25.01.2017 im Rathaus der Samtgemeinde Sögel in 49751 Sögel, Ludmillenhof, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sögel, 10.01.2017

SAMTGEMEINDE SÖGEL
Der Samtgemeindebürgermeister

25 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Twist vom 15.12.2011

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Gemeinde Twist in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1.) § 3 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu 3 ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzung des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

2.) § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000,00 € voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000,00 € übersteigt. Für Grundstücke beträgt die Wertgrenze 50.000,00 €.
- c) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 € übersteigt, soweit diese nicht auf Grund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 16.12.2016 in Kraft.

Twist, 15.12.2016

GEMEINDE TWIST

Schmitz
Bürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

26 Änderungen der Beitrags- und Gebührenordnung des TAV „Bourtanger Moor“ zum 01.01.2017

**Auszug
aus der Beitrags- und Gebührenordnung des
Trink- und Abwasserverbandes (TAV)
„Bourtanger Moor“, Geeste**

**Anlage 2
zur Beitrags- und Gebührenordnung**

Laufende Gebühren

...

4. Gebührensätze

	Brutto (€)	Netto (€)
	7 % MwSt.	

- 4.1 Grundgebühr
Als Grundgebühr einschließlich Kontrollgebühr werden je nach Zählergröße für jeden Wasseranschluss monatlich berechnet:

Monatliche Grundgebühr

Zählergröße nach
EG-Messgeräterichtlinie (MID)

Q ₃ 4 m ³ /h	(QN 2,5 = 25 mm)	7,22	6,75
Q ₃ 10 m ³ /h	(QN 6 = 32 mm)	17,32	16,19
Q ₃ 16 m ³ /h	(QN 10 = 50 mm)	28,88	26,99
Q ₃ 25 m ³ /h	(QN 15 = 63 mm)	43,31	40,48
Q ₃ 63 m ³ /h	(QN 40 = 80 mm)	115,52	107,96
Q ₃ 100 m ³ /h	(QN 60 = 100 mm)	173,27	161,93

Bei einem Verbundzähler

Q ₃ 25m ³ /h	(QN 15 = 63 mm)	43,31	40,48
Q ₃ 63m ³ /h	(QN 40 = 80 mm)	115,52	107,96
Q ₃ 100 m ³ /h	(QN 60 = 100 mm)	173,27	161,93

4.2 Wasserverbrauchsgebühr

Die Wasserverbrauchsgebühr berechnet sich bei Anschlüssen mit Wasserzählern nach der monatlichen Wasserentnahme.

Sie beträgt:

4.2.1 im Regelfalle (je cbm) 0,75 0,70

4.2.2 für Mitglieder, auf die weder die Allgemeine noch die Spezielle Wasserbezugsordnung (z. B. Weiterverteiler, Löschwasser, Industrieunternehmen mit Sondervertrag u. ä.) zutrifft, die in der jeweiligen Einzelabrede vereinbarte, vom Vorstand des Verbandes genehmigte Wasserverbrauchsgebühr.

Besitzt ein Grundstück mehrere selbstständige mit einem Wasserzähler versehene Wasseranschlüsse, so wird für jeden Anschluss gesondert die Wassergebühr unter Zugrundelegung des von dem betreffenden Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauchs erhoben.

Eine Änderung des Umsatzsteuersatzes führt zu neuen Brutto-preisen.

5. Sondergebühren

	Brutto (€)	Netto (€)
	7 % MwSt.	
5.1 Bei Überprüfung der Messgenauigkeit des Wasserzählers auf Antrag des Mitgliedes, wenn der Messfehler innerhalb der durch das Eichgesetz festgelegten Fehlergrenzen bleibt (§ 9 der Wasserbezugsordnung) werden vom Antragssteller für Wasserzähler von 25 mm und 32 mm Durchflussweite (Q ₃ 4m ³ /h – Q ₃ 10m ³ /h) vor Ausbau des Wasserzählers erhoben. Für größere Wasserzähler nach Aufwand.	195,97	183,15
Ergibt die Überprüfung die Überschreitung der Messfehlergrenze, wird nach § 11 Abs. 9 der Allgemeinen Wasserbezugsordnung verfahren.		

	Brutto (€)	Netto (€)
	19 % MwSt.	

5.2 Für Sperrfahrten werden folgende Gebühren erhoben:

5.2.1 bei Einrichtung einer Leitungssperre oder Nachkassierung vor Ort	75,95	63,82
5.2.2 bei Beseitigung von Leitungssperren während der Dienstzeit (Erhebung erfolgt vor Beseitigung der Leitungssperre!)	75,95	63,82
5.2.3 bei Beseitigung von Leitungssperren außerhalb der Dienstzeit (Erhebung erfolgt vor Beseitigung der Leitungssperre!)	90,55	76,09

	Brutto (€) 7 % MwSt.	Netto (€)
5.3 Wasserbeschaffung über Standrohre		
5.3.1 Gebühr für die Reinigung, die Prüfung und die Verwaltung der Standrohre (einmalige Gebühr) Hinzu kommen die Gebühren nach 5.3.2 oder 5.3.3 dieser Beitrags- und Gebührenordnung.	48,16	45,01
5.3.2 Wasserverbrauchsgebühr einschl. Standrohrmiete ausschließlich zu Bauzwecken:		
Wasserverbrauchsgebühr je angefangenen Arbeitstag inkl. 0,88 € (netto 0,82 €) Standrohrmiete	2,38	2,22
5.3.3 Standrohrmiete für jede sonstige Nutzung (z. B. Teichbefüllung, Kirmes, Schützenfest, etc.)		
a) Standrohrmiete je angefangenen Arbeitstag	0,88	0,82
b) Wasser nach Verbrauch entsprechend 4.2.1 dieser Beitrags- und Gebührenordnung		
c) Abwasserentgelt nach Verbrauch entsprechend unseren Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) für die Abwasserbeseitigung in der jeweils gültigen Fassung		
Für jede Standrohrüberlassung ist eine Kautionshöhe von 300,00 € zu hinterlegen.		
Eine Änderung des Umsatzsteuersatzes führt zu neuen Bruttopreisen.		
Geeste, 15.12.2016		
TRINK- UND ABWASSER- VERBAND (TAV) „BOURTANGER MOOR“ GEESTE		

27	Änderungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des TAV „Bourtanger Moor“ zum 01.01.2017	
	Auszug aus den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“, Geeste	
	§ 24 Verbraucherstreitbeilegungsverfahren	
Der Verband nimmt an einem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren nicht teil.		

§ 25
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AEB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Regelungen nicht.

§ 26
Inkrafttreten

Die vorstehenden AEB treten am 01. Januar 2017 in Kraft.

Geeste, 15.12.2016

TRINK- UND ABWASSER-
VERBAND (TAV)
„BOURTANGER MOOR“
GEESTE

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen.

Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter www.emsland.de (Aktuell/Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.